

Ministerium
für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 15

Kiel, 18. Dezember 2014

2.12.2014	Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein – Jugendarrestvollzugsgesetz – (JAVollzG)	356
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 312-18	
3.12.2014	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz – SH AbgG)	371
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. Februar 1991, GS SH. II, Gl.Nr. 1101-5	
3.12.2014	Gesetz über die „Stiftung Schloss Eutin“	372
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-10	
13.11.2014	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Wahl der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (Wahlordnung Landwirtschaftskammer)	375
	Ändert LVO vom 29. September 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 780-3-29	
14.11.2014	Landesverordnung zur Änderung der Errichtungsverordnung Finanzverwaltungsamt	375
	Ändert LVO vom 12. März 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-379	
20.11.2014	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Wesenstest nach dem Gefahrhundegesetz	376
	Ändert LVO vom 4. März 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-1-1	
21.11.2014	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen	376
	Ändert LVO vom 23. November 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-4	
21.11.2014	Landesverordnung zur Änderung der Feuerungsverordnung	377
	Ändert LVO vom 30. November 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-7	
21.11.2014	Landesverordnung zur Änderung der Garagenverordnung	377
	Ändert LVO vom 30. November 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-8	
21.11.2014	Landesverordnung zur Änderung der Prüfverordnung	378
	Ändert LVO vom 10. November 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-3	
21.11.2014	Landesverordnung zur Änderung der Verkaufsstättenverordnung	379
	Ändert LVO vom 8. Oktober 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-1	
21.11.2014	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Landesbauordnung	379
	Ändert LVO vom 25. November 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-5	
24.11.2014	Landesverordnung über den Reformationstag 2017	380
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1136-2-1	
25.11.2014	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein	380
	Ändert LVO vom 30. November 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-7	

356	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2014; Ausgabe 18. Dezember 2014	Nr. 15
25.11.2014	Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138	385
25.11.2014	Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von Schutzgebieten für freilebende Katzen GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7831-1-46	399
26.11.2014	Landesverordnung über die Nutzung des Basisdienstes eID des Landes Schleswig-Holstein (LVO eID Basisdienst) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-13-2	400
1.12.2014	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013.2.41	401
2.12.2014	Landesverordnung über Gesundheitsberufe GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-14-2	402
2.12.2014	Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 611-0-7	405
2.12.2014	Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 605-0-2	419
5.12.2014	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für staatliche Medizinaluntersuchungsämter . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-53	432

1621/2014

**Gesetz
über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein
– Jugendarrestvollzugsgesetz – (JAVollzG)**

Vom 2. Dezember 2014

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 312-18

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Ziel
 - § 3 Grundsätze der Arrestgestaltung
 - § 4 Grundsätze der Förderung
 - § 5 Förderangebote
 - § 6 Mitwirkung und Stellung der Jugendlichen
 - § 7 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter
 - § 8 Personensorgeberechtigte
- Abschnitt II**
- Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung,
Zuführung**
- § 9 Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung
 - § 10 Zuführung
- Abschnitt III**
- Aufnahme, Planung und Gestaltung des
Dauerarrestes**
- § 11 Aufnahme
 - § 12 Arrestplanung

- § 13 Kontakte, Anlaufstellen
- § 14 Aufenthalt außerhalb der Anstalt
- § 15 Entlassung

Abschnitt IV

Andere Arrestformen

- § 16 Freizeit- und Kurzarrest
- § 17 Arrest wegen der Nichterfüllung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen

Abschnitt V

Unterbringung

- § 18 Trennung von weiblichen und männlichen Jugendlichen
- § 19 Unterbringung während der Ruhezeiten
- § 20 Arrestraum
- § 21 Persönlicher Gewahrsam, Kleidung
- § 22 Ausantwortung

Abschnitt VI

Verpflegung und Gesundheitsfürsorge

- § 23 Verpflegung, Einkauf
- § 24 Gesundheitsfürsorge
- § 25 Medizinische Leistungen
- § 26 Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Abschnitt VII Außenkontakte

- § 27 Besuche
- § 28 Durchführung der Besuche
- § 29 Telefongespräche
- § 30 Schriftwechsel und Pakete
- § 31 Kontrolle des Schriftverkehrs
- § 32 Andere Formen der Telekommunikation

Abschnitt VIII Freizeit und Sport

- § 33 Freizeit
- § 34 Sport

Abschnitt IX Religionsausübung

- § 35 Seelsorge

Abschnitt X Verhalten im Jugendarrest

- § 36 Verhaltensvorschriften
- § 37 Hausregeln
- § 38 Konfliktregelung
- § 39 Absuchung, Durchsuchung
- § 40 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
- § 4 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 42 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

Abschnitt XI Unmittelbarer Zwang

- § 43 Begriffsbestimmungen
- § 44 Allgemeine Voraussetzungen
- § 45 Grundsätze der Verhältnismäßigkeit
- § 46 Handeln auf Anordnung
- § 47 Androhung

Abschnitt XII Aufhebung von Maßnahmen und Beschwerde- und Antragsrecht

- § 48 Aufhebung von Maßnahmen
- § 49 Beschwerde- und Antragsrecht

Abschnitt XIII Datenschutzrecht

- § 50 Erhebung personenbezogener Daten
- § 51 Verarbeitung und Nutzung
- § 52 Videoüberwachung
- § 53 Zweckbindung
- § 54 Schutz besonderer Daten
- § 55 Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 56 Löschung, Sperrung und Berichtigung
- § 57 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
- § 58 Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes

Abschnitt XIV Kriminologische Forschung

- § 59 Evaluation, Kriminologische Forschung

Abschnitt XV Aufbau der Jugendarrestanstalt

- § 60 Ausstattung
- § 61 Jugendarrestanstalt
- § 62 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung
- § 63 Anstaltsleitung
- § 64 Bedienstete
- § 65 Ehrenamtliche Mitarbeiter
- § 66 Ärztliche Versorgung

Abschnitt XVI Aufsicht, Vollstreckungsplan, Beirat

- § 67 Aufsichtsbehörde
- § 68 Vollstreckungsplan
- § 69 Beirat

Abschnitt XVII Schlussbestimmungen

- § 70 Einschränkung von Grundrechten

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Gestaltung des Jugendarrestes in der Jugendarrestanstalt (Anstalt) infolge einer Verurteilung von Jugendlichen oder Heranwachsenden (im Folgenden „Jugendliche“) oder der beschlussweisen Anordnung nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Der Arrest hat eine maximale Dauer von vier Wochen (§ 16 JGG).

§ 2

Ziel

Die Durchführung des Arrestes leistet einen Beitrag dazu, die Jugendlichen zur Führung eines eigenverantwortlichen Lebens ohne weitere Straftaten zu befähigen. Sie ist insbesondere auch auf weitere Hilfs- und Betreuungsangebote für die Zeit nach der Entlassung auszurichten.

§ 3

Grundsätze der Arrestgestaltung

(1) Der Jugendarrest ist pädagogisch zu gestalten. Ein pädagogisches Gesamtkonzept ist unter Beteiligung von Fachkräften der Jugendhilfe und mit erziehungswissenschaftlicher Beratung zu erstellen und fortzuentwickeln.

(2) Die Gestaltung des Jugendarrestes berücksichtigt das Recht der Jugendlichen auf Privatsphäre.

(3) Alter, körperliche und seelische Gesundheit, der individuelle Entwicklungsstand, die Fähigkeiten der Jugendlichen, ihre persönliche Situation sowie die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Jugendlichen sind bei der Arrestgestaltung zu berücksichtigen.

§ 4

Grundsätze der Förderung

(1) Die Selbstachtung der Jugendlichen, ihr Verantwortungsgefühl und ihr Einfühlungsvermögen in das Erleben Anderer sowie Einstellung und Kompetenzen, die vor erneuter Straffälligkeit schützen, sind zu fördern.

(2) Fähigkeiten und Begabungen der Jugendlichen sind zu ergründen und zu fördern.

(3) Der Arrest fördert die Auseinandersetzung der Jugendlichen mit ihrer Verantwortung für ihre Straftaten und deren Folgen. Er fördert das Bemühen der Jugendlichen um einen Ausgleich mit dem Geschädigten (Täter-Opfer-Ausgleich). Er soll den Jugendlichen sozial angemessene Verhaltensweisen unter Achtung der Rechte Anderer vermitteln.

(4) Die Jugendlichen werden unterstützt, ihre persönlichen und sozialen Schwierigkeiten zu bewältigen. Die Hilfe ist darauf auszurichten, sie in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten zunehmend selbst zu ordnen und zu regeln.

(5) Die Förderung der Jugendlichen berücksichtigt Hilfen und Leistungen, die ihnen oder der Familie außerhalb des Arrestes gewährt werden.

(6) Die Zeit des Arrestes dient auch dazu, den weitergehenden Förder- und Betreuungsbedarf der Jugendlichen zu ermitteln.

§ 5

Förderangebote

Elemente der pädagogischen Gestaltung sind insbesondere:

1. Aktive Alltagsgestaltung und spezifische soziale Trainings,
2. Gruppenarbeit,
3. Einzelgespräche,
4. Gemeinschaftsveranstaltungen,
5. altersgemäße, gemeinnützige Beschäftigung,
6. Beteiligung an den Hausdiensten,
7. Freizeitgestaltung,
8. Sport und
9. die Vermittlung stabilisierender Kontakte und Anlaufstellen.

§ 6

Mitwirkung und Stellung der Jugendlichen

(1) Die Bereitschaft der Jugendlichen, an der Erreichung des Arrestzieles mitzuwirken, ist zu fördern.

(2) Die Jugendlichen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit.

(3) Die Maßnahmen im Arrest sollen den Jugendlichen erläutert werden.

§ 7

Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter

(1) Alle in der Anstalt Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Ziel des Arrestes zu erreichen.

(2) Die Anstalt arbeitet mit Personen, Behörden und Einrichtungen außerhalb des Arrestes zusammen, deren Mitwirkung das Erreichen des Arrestzieles fördern kann. Dies gilt insbesondere für die Jugendämter, die Bewährungshilfe und die freien Träger der Jugendhilfe.

(3) Soweit Jugendämter nach diesem Gesetz zu informieren oder zu beteiligen sind, erstreckt sich dies auf das örtlich zuständige und auf das im Verfahren mitwirkende Jugendamt.

(4) Werden die Jugendlichen bereits durch das Jugendamt betreut oder erhalten sie oder die Familie andere Sozialleistungen, die auch ihrer Entwicklung dienen sollen, sollen die Maßnahmen bei der Arrestgestaltung berücksichtigt werden. In geeigneten Fällen kann der Träger in die Arrestgestaltung einbezogen werden.

(5) Das Jugendamt ist von der Aufnahme in den Arrest zu unterrichten.

§ 8

Personensorgeberechtigte

(1) Die Personensorgeberechtigten sind von der Aufnahme in den Arrest sowie über besondere Begebenheiten zu unterrichten.

(2) Die Anstalt soll Kontakt zu den Personensorgeberechtigten aufnehmen und diese zu Gesprächen einladen, wenn dies dem Arrestziel dient.

(3) Die Personensorgeberechtigten und andere Personen können an der Arrestgestaltung beteiligt werden.

Abschnitt II**Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung, Zuführung**

§ 9

Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung

Die gemäß § 85 Absatz 1 JGG zuständige Vollstreckungsleitung kann einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen, wenn die oder der Jugendliche erkrankt ist oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht arresttauglich ist. Ab der 20. Schwangerschaftswoche, während des gesetzlichen Mutterschutzes und während der Stillzeit ist bei weiblichen Jugendlichen die Vollstreckung aufzuschieben. § 83 JGG gilt entsprechend.

§ 10

Zuführung

Erscheint die oder der Jugendliche trotz ordnungsgemäßer Ladung zum Antritt des Arrestes nicht

und ist das Ausbleiben nicht ausreichend entschuldigt, kann die gemäß § 85 Absatz 1 JGG zuständige Vollstreckungsleitung die Zuführung durch Polizei anordnen. Sie kann Anordnungen über die Art und Weise der Durchsetzung der Vorführung treffen.

Abschnitt III Aufnahme, Planung und Gestaltung des Dauerarrestes

§ 11

Aufnahme

(1) Mit den Jugendlichen wird nach ihrer Aufnahme unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird.

(2) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Jugendliche nicht zugegen sein.

(3) Die Jugendlichen werden über ihre Rechte und Pflichten informiert. Ihnen ist die Hausordnung auszuhändigen. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Jugendlichen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(4) Die Jugendlichen werden nach der Aufnahme alsbald ärztlich untersucht.

(5) Treten Umstände hervor, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen ein Absehen von der Vollstreckung oder ihre Unterbrechung rechtfertigen können, und ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter nicht zugleich Vollstreckungsleiterin oder Vollstreckungsleiter, hat die Anstaltsleitung die Vollstreckungsleitung unverzüglich darüber zu unterrichten. Die Anstalt informiert hierüber das Jugendamt.

§ 12

Arrestplanung

(1) Auf Grundlage der Feststellungen des Zugangsgesprächs, der Berichte der Jugendgerichtshilfe und der Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen verschaffen sich Vollzugsleitung und beteiligte Bedienstete im Anschluss an das Zugangsgespräch einen Eindruck von der Persönlichkeit der oder des Jugendlichen, ihren oder seinen Lebensverhältnissen und den prägenden Umständen.

(2) Gemeinsam mit der oder dem Jugendlichen ist ein Förderplan zu erstellen, der Angaben über die Teilnahme an Förderangeboten (§ 5) und über externe Hilfsangebote, insbesondere zur Fortführung vor oder im Arrest begonnener Maßnahmen, enthält. Anregungen und Vorschläge der oder des Jugendlichen werden einbezogen, soweit sie der Erreichung des Arrestziels dienen.

§ 13

Kontakte, Anlaufstellen

(1) Den Jugendlichen soll alsbald nach der Aufnahme Kontakte zur Jugendhilfe, externen Organi-

sationen und Bildungsstätten sowie zu Personen und Vereinen ermöglicht werden, die ihnen nach der Entlassung persönliche und soziale Hilfestellung leisten können. Dazu sollen Gesprächskontakte und regelmäßige Informationsveranstaltungen durchgeführt und Ansprechpartner benannt werden, an die sie sich nach ihrer Entlassung wenden können.

(2) Den Jugendlichen ist die Bedeutung der nachsorgenden Betreuung zu vermitteln. Sie sind dazu anzuhalten, frühzeitig den Kontakt zu den ihnen vermittelten Personen und Anlaufstellen herzustellen und aufrechtzuerhalten.

§ 14

Aufenthalt außerhalb der Anstalt

(1) Den Jugendlichen kann der Aufenthalt außerhalb der Anstalt ermöglicht werden um ihre Schule oder ihren Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu erreichen oder um an Förderangeboten außerhalb der Anstalt teilzunehmen, wenn die weitere Durchführung des Arrestes nicht gefährdet wird. Sie werden begleitet, wenn dies erforderlich ist.

(2) Den Jugendlichen kann der Aufenthalt außerhalb der Anstalt zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten oder als Vergünstigung gestattet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit ihre Mittel nicht ausreichen, werden die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

§ 15

Entlassung

(1) Die Anstaltsleitung fertigt zur Entlassung einen Schlussbericht, welcher insbesondere folgende Angaben enthält:

1. Aussagen zur Persönlichkeit der oder des Jugendlichen und zu den Lebensumständen vor dem Arrest,
2. Verlauf des Jugendarrestes,
3. Fördermaßnahmen und die Mitwirkung der oder des Jugendlichen,
4. vermittelte externe Hilfsangebote mit Hinweisen zur Fortführung im Arrest begonnener Maßnahmen,
5. der weitere Förderungs- und Betreuungsbedarf.

Die Anstaltsleitung bespricht den wesentlichen Inhalt mit der oder dem Jugendlichen.

(2) Der Schlussbericht wird zu den Arrest- und Vollstreckungsakten gebracht. Eine Abschrift soll der oder dem Jugendlichen ausgehändigt werden. Darüber hinaus ist eine Abschrift den Personensorgeberechtigten, dem Jugendamt, bei unter Bewährung stehenden Jugendlichen auch der zuständigen Bewährungshelferin oder dem zuständigen Bewährungshelfer zuzuleiten. Laufen außerhalb des Arrestes Fördermaßnahmen oder wurden diese im

Arrest vorbereitet, soll eine Abschrift auch den Trägern der Fördermaßnahmen übersandt werden, wenn die oder der Jugendliche eingewilligt hat.

Abschnitt IV Andere Arrestformen

§ 16

Freizeit- und Kurzarrest

Für den Kurz- und Freizeitarrest gelten die Vorschriften zum Dauerarrest entsprechend. Die Arrestplanung (§ 12) und der Schlussbericht (§ 15) können in vereinfachter Form erfolgen. Ein Aufenthalt außerhalb der Anstalt (§ 14) wird nur in besonderen Einzelfällen gestattet. Den Jugendlichen ist ein Aufenthalt im Freien (§ 24 Absatz 3) von wenigstens einer Stunde täglich zu ermöglichen. Besuche (§ 27) können ausgeschlossen werden. Von Sportangeboten kann abgesehen werden (§ 34).

§ 17

Arrest wegen der Nichterfüllung von Weisungen, Auflagen oder Anordnungen

(1) Die Jugendlichen sind anzuhalten, die ihnen auferlegten Weisungen oder Auflagen zu erfüllen. Ist die oder der Jugendliche zur Erfüllung der Weisungen oder Auflagen bereit, informiert die Anstalt darüber den Vollstreckungsleiter (§ 82 Absatz 1 JGG). Mit dessen Einverständnis kann die Anstalt in geeigneten Fällen der oder dem Jugendlichen ermöglichen, Leistungen zur Erfüllung der Weisungen oder Auflagen, auch außerhalb der Anstalt, zu erbringen. § 14 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für die Nichterfüllung von Anordnungen gemäß § 98 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.

Abschnitt V Unterbringung

§ 18

Trennung von weiblichen und männlichen Jugendlichen

Weibliche und männliche Jugendliche werden während der Ruhezeiten in getrennten Arresträumen untergebracht.

§ 19

Unterbringung während der Ruhezeiten

(1) Die Jugendlichen werden während der Ruhezeiten einzeln in einem Arrestraum untergebracht. Ein begrenzter gemeinsamer Einschluss von höchstens zwei Jugendlichen während des Tages ist mit deren Zustimmung zulässig, soweit es dem Erreichen des Arrestziels nicht entgegensteht.

(2) Die gemeinsame Unterbringung von höchstens zwei Jugendlichen in einem geeigneten Arrestraum während der Ruhezeiten ist nur zulässig, soweit dies zumindest für einen förderlich ist, dem Wohl

des anderen nicht entgegensteht und beide Jugendlichen zustimmen.

§ 20

Arrestraum

Die Arresträume sind in angemessenem Umfang wohnlich einzurichten und mit einer eigenen abgegrenzten sanitären Einrichtung auszustatten.

§ 21

Persönlicher Gewahrsam, Kleidung

(1) Die Jugendlichen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden. Sachen, die geeignet sind, die Sicherheit oder in erheblicher Weise die Ordnung der Anstalt oder die Erreichung des Arrestziels zu gefährden, dürfen nicht eingebracht werden.

(2) Eingebrachte Sachen, die die Jugendlichen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Anderenfalls ist die Anstalt berechtigt, diese Sachen auf Kosten der Jugendlichen entfernen zu lassen.

(3) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann widerrufen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwendung einer erheblichen Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Vermeidung einer erheblichen Gefährdung des Arrestziels erforderlich ist.

(4) Die Jugendlichen tragen ihre eigene Kleidung. Bei Bedarf stellt ihnen die Anstalt Kleidung zur Verfügung.

§ 22

Ausantwortung

Die Jugendlichen dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung).

Abschnitt VI Verpflegung und Gesundheitsfürsorge

§ 23

Verpflegung, Einkauf

(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechen den besonderen Anforderungen an eine gesunde Ernährung und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Jugendlichen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Die Jugendlichen können aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen Rücksicht nimmt.

§ 24

Gesundheitsfürsorge

(1) Die Anstalt unterstützt die Jugendlichen bei der Erhaltung und Wiederherstellung ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit. Die Jugendlichen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Die Bedeutung einer gesunden Lebensführung ist ihnen in geeigneter Form zu vermitteln. Insbesondere ist auf die Gefährdung durch Infektionen, illegale Drogen, Tabak und Alkohol hinzuweisen. In soweit sollen jugendspezifisch zugeschnittene Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote unterbreitet werden. Den Jugendlichen werden auch die Vorteile gesunder Ernährung nahegebracht.

(3) Den Jugendlichen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

§ 25

Medizinische Leistungen

Soweit erforderlich werden die Jugendlichen während des Arrestes ärztlich behandelt. Die Behandlung umfasst notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und der Dauer des Freiheitsentzuges.

§ 26

Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. Die Maßnahme darf nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr zu befürchten ist.

(2) Die Jugendlichen können ausgeführt werden, wenn dies erforderlich ist, um sie ärztlich untersuchen oder behandeln zu lassen.

**Abschnitt VII
Außenkontakte**

§ 27

Besuch

(1) Die Jugendlichen dürfen in der Regel eine Stunde Besuch pro Woche von den Eltern oder Personensorgeberechtigten empfangen. Die Anstalt kann darüber hinausgehende Besuche anderer Personen gestatten, wenn anzunehmen ist, dass der Besuch für die Erreichung des Arrestzieles förderlich ist.

(2) Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern sind zu gestatten. Dasselbe gilt für Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarin-

nen und Notaren, Beiständen nach § 69 JGG sowie für Besuche durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der sozialen Dienste der Justiz und der Jugendgerichtshilfe. Eine inhaltliche Überprüfung der mitgeführten oder ausgetauschten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

(3) Die Anstaltsleitung kann Besuche untersagen, wenn diese die Sicherheit oder in erheblicher Weise die Ordnung der Anstalt gefährden.

§ 28

Durchführung der Besuche

(1) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen oder Besucher mit technischen Hilfsmitteln absuchen oder durchsuchen lassen.

(2) Besuche können aus Gründen der Erziehung, der Sicherheit, erheblichen Gefährdungen der Ordnung oder wenn dieses zur Erreichung des Vollzugszieles geboten ist, optisch überwacht werden. Die Überwachung kann mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Die betroffenen Personen sind vorher darauf hinzuweisen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt.

(3) Besuche der in § 27 Absatz 2 genannten Personen werden nicht überwacht.

(4) Der Besuch darf abgebrochen werden, wenn durch den Besuchsverlauf die Sicherheit oder in erheblicher Weise die Ordnung der Anstalt gefährdet wird. Besuche von anderen Personen nach § 27 Absatz 1 Satz 2 können auch abgebrochen werden, wenn zu befürchten ist, dass der Besuch einen schädlichen Einfluss ausübt.

§ 29

Telefongespräche

(1) Den Jugendlichen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen. § 27 Absatz 2 und 3 und § 28 Absatz 4 gelten entsprechend.

(2) Telefongespräche dürfen akustisch nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit oder einer erheblichen Gefährdung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist oder wenn dies zur Erreichung des Vollzugszieles geboten ist. Die Überwachung ist den Teilnehmern zuvor anzukündigen. Eine Aufzeichnung findet nicht statt. Telefongespräche mit Eltern, Personensorgeberechtigten oder den in § 27 Absatz 2 genannten Personen werden nicht überwacht.

(3) Die Kosten tragen die Jugendlichen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 30

Schriftwechsel und Pakete

(1) Die Jugendlichen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. Die Anstalt fördert die schriftliche Kommunikation. Die Jugendlichen

haben das Absenden und den Empfang von Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist. § 29 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Außer bei Personensorgeberechtigten und den in § 27 Absatz 2 genannten Personen sowie den in § 52 Absatz 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 563), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2013 (GVBl. Schl.-H. S. 159), genannten Institutionen kann die Anstaltsleitung den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,

1. soweit Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind,
 2. bei Personen, die nicht Angehörige nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs sind, soweit zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Jugendlichen hat, oder
 3. soweit die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.
- (3) Der Empfang von Paketen und Päckchen ist den Jugendlichen nicht gestattet. Die Anstaltsleitung kann den Empfang von Paketen und Päckchen in Ausnahmefällen zulassen.

§ 31

Kontrolle des Schriftverkehrs

(1) Der Schriftverkehr mit den in § 27 Absatz 2 genannten Personen und mit den in § 52 Absatz 2 Jugendstrafvollzugsgesetz genannten Personen oder Institutionen wird nicht überwacht.

(2) Der übrige Schriftverkehr darf überwacht werden, soweit dies aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Werden die Schreiben auf verbotene Gegenstände kontrolliert, soll dies in Gegenwart des Jugendlichen erfolgen. Eine Inhaltskontrolle ist nur im Einzelfall zulässig; der Schriftverkehr mit Eltern und Personensorgeberechtigten unterliegt nicht der Inhaltskontrolle.

(3) §§ 53, 54 Jugendstrafvollzugsgesetz gelten entsprechend.

§ 32

Andere Formen der Telekommunikation

Die Anstaltsleitung kann den Jugendlichen auch gestatten, andere Formen der Telekommunikation zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.

Abschnitt VIII Freizeit und Sport

§ 33 Freizeit

(1) Die Jugendlichen sind anzuhalten, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Hierzu sollen insbesondere

handwerkliche und kreative Betätigungen ermöglicht werden.

(2) Die Jugendlichen sollen Gelegenheit erhalten, eine Bücherei zu nutzen. Sie können in angemessenem Umfang Bücher besitzen.

(3) Den Jugendlichen kann gestattet werden, am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilzunehmen. Sie können durch die Anstalt vermittelte Hörfunkgeräte nutzen. Der Zugang zu tagesaktuellen Informationen ist zu ermöglichen.

§ 34

Sport

Den Jugendlichen ist eine sportliche Betätigung von wenigstens vier Stunden je Woche zu ermöglichen.

Abschnitt IX Religionsausübung

§ 35

Seelsorge

(1) Die Jugendlichen haben einen Anspruch auf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Die Jugendlichen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Jugendlichen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

(4) Dasselbe gilt für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse.

Abschnitt X Verhalten im Jugendarrest

§ 36

Verhaltensvorschriften

(1) Das Verantwortungsbewusstsein der Jugendlichen für ein sozialverträgliches Verhalten ist zu fördern. Sie haben sich nach der Tageseinteilung der Einrichtung zu richten und dürfen durch ihr Verhalten das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(2) Die Jugendlichen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Jugendlichen haben ihren Arrestraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Jugendlichen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 37

Hausregeln

(1) Die Anstaltsleitung erlässt grundlegende Regeln für den Aufenthalt in der Anstalt. Darin sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Jugendlichen, der Tagesablauf und der Wochenplan zu beschreiben. Sie sind so zu verfassen, dass die Jugendlichen Sinn und Zweck der Regeln für ein gemeinschaftliches Zusammenleben verstehen können.

(2) Darüber hinausgehende Regeln des Zusammenlebens sollen mit den Jugendlichen gemeinsam erarbeitet werden.

§ 38

Konfliktregelung

(1) Verstoßen die Jugendlichen gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, werden Ursachen und Auswirkungen dieser Pflichtverstöße alsbald nach ihrer Feststellung in Gesprächen erörtert und möglichst aufgearbeitet.

(2) Verbleibende Probleme sollen durch ausgleichende Maßnahmen, insbesondere Entschuldigung, Schadenswiedergutmachung oder -beseitigung bewältigt werden.

(3) Sind Konfliktgespräche und ausgleichende Maßnahmen nicht ausreichend, können beschränkende Maßnahmen angeordnet werden. Die Dauer der weiteren Maßnahmen beträgt maximal zwei Tage. Beschränkende Maßnahmen sind insbesondere

1. die Beschränkung des Einkaufs,
2. die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme von Büchern der Einrichtungsbücherei,
3. der Entzug des Rundfunkempfangs,
4. der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen,
5. das Schreiben eines Aufsatzes,
6. das Auferlegen einer Einzelfreistunde oder
7. der Ausschluss von der Gruppenarbeit.

(4) Die Anstaltsleitung legt fest, welche Bediensteten befugt sind, ausgleichende oder beschränkende Maßnahmen anzuordnen.

(5) Es sollen solche Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen.

§ 39

Absuchung, Durchsuchung

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr von schwerwiegenden Gefahren für die Ordnung der Anstalt dürfen die Jugendlichen, ihre Sachen und die Arresträume durchsucht und mit

technischen Mitteln abgesucht werden. Die Durchsuchung der Person darf nur von Bediensteten desselben Geschlechts vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Jugendlichen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Jugendlichen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Jugendliche dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass Jugendliche in der Regel bei der Aufnahme, vor oder nach Besuchen sowie vor oder nach jeder Abwesenheit aus der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 40

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Gebrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

§ 41

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen die Jugendlichen können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. Der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der oder des Jugendlichen,
3. die vorübergehende Trennung von allen anderen Jugendlichen bis zu 24 Stunden.

§ 42

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden Jugendliche ärztlich behandelt oder beobachtet oder gibt ihr seelischer Zustand den Anlass der Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärzt-

liche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Die Entscheidung wird den Jugendlichen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

Abschnitt XI Unmittelbarer Zwang

§ 43

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel oder durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind dienstlich zugelassene Fesseln.

(4) Waffen sind nur dienstlich zugelassene Hieb- und Stichwaffen.

§ 44

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete dürfen gegen Jugendliche unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Arrest- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als die dem Arrest unterstehenden Jugendlichen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Jugendliche zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 45

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 46

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von einer oder einem Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, sind die Bediensteten verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt

die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben Bedienstete der oder dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Bestimmungen des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte (§ 36 Absatz 2 und 3 Beamtenstatusgesetz) sind nicht anzuwenden.

§ 47

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Abschnitt XII

Aufhebung von Maßnahmen und Beschwerde- und Antragsrecht

§ 48

Aufhebung von Maßnahmen

(1) Die Aufhebung von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten des Arrestes richtet sich nach den nachfolgenden Absätzen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält.

(2) Rechtswidrige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit und die Zukunft zurückgenommen werden.

(3) Rechtmäßige Maßnahmen können ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn

1. aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände die Maßnahmen hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht werden oder
3. Weisungen nicht befolgt werden.

(4) Begünstigende Maßnahmen dürfen nach den Absätzen 2 oder 3 nur aufgehoben werden, wenn die Interessen an der Aufhebung in Abwägung mit dem schutzwürdigen Vertrauen der Betroffenen auf den Bestand der Maßnahmen überwiegen. Davon ist auszugehen, wenn eine Maßnahme unerlässlich ist, um die Sicherheit der Anstalt zu gewährleisten.

(5) Der gerichtliche Rechtsschutz bleibt unberührt.

§ 49

Beschwerde- und Antragsrecht

(1) Die Jugendlichen können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung wenden. Diese wird alsbald das Gespräch mit den Ju-

gendlichen suchen, um die Anliegen mit ihnen zu besprechen. Es sind regelmäßige Sprechstunden einzurichten.

(2) Das Beschwerde- und Antragsrecht steht auch den Personensorgeberechtigten zu.

(3) Besichtigt ein Vertreter oder eine Vertreterin der Aufsichtsbehörde die Arresteinrichtung, ist zu gewährleisten, dass die Jugendlichen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(4) Die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Abschnitt XIII Datenschutzrecht

§ 50

Erhebung personenbezogener Daten

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies für die Durchführung des Arrestes erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe nach Art oder Geschäftszweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
b) die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, sind diese, sofern sie nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt haben, von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
2. die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
3. die Kategorien von Empfängerinnen oder Empfängern nur, soweit die Betroffenen nach den Umständen des Einzelfalles nicht mit der Übermittlung an diese rechnen müssen,

zu unterrichten. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechten, sind die Betroffenen hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen sind sie über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Daten über Personen, die nicht Jugendliche im Arrest sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Förderung der Jugendlichen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung der Durchführung des Jugendarrestes unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(5) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(6) Werden personenbezogene Daten statt bei den Betroffenen bei einer nichtöffentlichen Stelle erhoben, ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 51

Verarbeitung und Nutzung

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung des Jugendarrestes erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
2. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder
3. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 13 Absatz 5 des Landesdatenschutzgesetzes und § 14 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Zwecken dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen

Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. sozialrechtliche Maßnahmen,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Jugendlichen nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Jugendliche bezieht.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn sich die öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nichtöffentlicher Stellen bedienen und deren Mitwirkung ohne Übermittlung der Daten unmöglich oder wesentlich erschwert würde.

(6) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Anstalten, Aufsichtsbehörden, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden. Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von einer Anstalt oder Aufsichtsbehörde, einer Strafvollstreckungsbehörde oder einem Gericht mit Gutachten beauftragten Stellen.

(7) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von Betroffenen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen von Betroffenen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch die Empfängerinnen oder Empfänger ist unzulässig.

(8) Bei der Überwachung der Besuche, der Telefongespräche oder von anderen Formen der Telekom-

munikation oder bei Vermittlung oder Kontrolle von Schriftwechsel bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur

1. für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke,
2. für den gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz,
3. zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
4. nach Anhörung der Jugendlichen für Zwecke der Behandlung

verarbeitet und genutzt werden.

(9) Personenbezogene Daten, die nach § 50 Absatz 4 über Personen, die nicht Jugendliche im Arrest sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks, für den in Absatz 2 Nummer 1 geregelten Zweck oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden.

(10) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 54 Absatz 2 oder § 57 Absatz 2 und 4 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(11) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben der Empfängerin liegt und die Absätze 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 52

Videoüberwachung

(1) Soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist, ist die Beobachtung einzelner Bereiche des Einrichtungsgebäudes einschließlich des Gebäudeinneren, des Einrichtungsgeländes oder der unmittelbaren Umgebung der Einrichtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) sowie im Einzelfall eine Aufzeichnung zulässig. Die Videoüberwachung von Zimmern und Gemeinschaftsräumen in der Wohngruppe ist ausgeschlossen. Der Umstand der Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(2) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, sind Verarbeitung und Nutzung der Daten nur zu den in § 51 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 genannten Zwecken zulässig.

(3) Die Betroffenen sind über eine Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu

benachrichtigen, sofern die Daten nicht innerhalb der Einrichtung verbleiben und binnen zwei Wochen gelöscht werden. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, sofern die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung und Nutzung erlangt haben. Die Unterrichtung kann unterbleiben, solange durch sie der Zweck der Maßnahme vereitelt würde. Die Unterrichtung ist unverzüglich nachzuholen, sobald der Zweck der Maßnahme entfallen ist.

§ 53

Zweckbindung

Von der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfängerinnen oder Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Fall einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde hat die nichtöffentlichen Empfängerinnen oder Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 54

Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis und personenbezogene Daten von Jugendlichen, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten von Jugendlichen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist. § 51 Absatz 8 bis 10 bleibt unberührt.

(2) Die in der Anstalt tätigen

1. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen und Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder
3. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht, sofern ihnen personenbezogene Daten von Jugendlichen als Geheimnis anvertraut oder über die Jugendlichen sonst bekannt geworden sind. Die in Satz 1 genannten Personen haben sich gegenüber der An-

staltsleitung zu offenbaren, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Dritten unerlässlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Jugendlichen sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in Absatz 2 Satz 1 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärztinnen oder Ärzte, Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Arrestes mit der Untersuchung oder Behandlung von Jugendlichen beauftragt werden, sind sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 2 befugt, ihnen als Geheimnis anvertraute oder sonst bekannt gewordene Daten über Jugendliche gegenüber der Anstaltsleitung oder den mit der ärztlichen oder psychologischen Behandlung der Jugendlichen in der Anstalt betrauten Personen zu offenbaren.

§ 55

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Die Bediensteten dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung notwendige Zusammenarbeit erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 11 Absatz 4 des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 56

Löschung, Sperrung und Berichtigung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach der Entlassung der Jugendlichen oder der Verlegung der Jugendlichen in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Akten der Jugendlichen die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Jugendlichen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Akten erforderlich ist.

(2) Die mittels Videoüberwachung erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten sind zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern nicht ihre Speicherung zu dem in § 51 Absatz 2 Nummer 2 genannten Zweck weiterhin erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(3) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der Jugendlichen nur übermittelt oder verarbeitet werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben nach § 59,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Durchführung des Jugendarrestes oder einer Jugend- oder Freiheitsstrafe

unerlässlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die Jugendlichen erneut zum Vollzug eines Jugendarrestes oder einer Jugend- oder Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

1. Anstaltsakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter zehn Jahre,
2. Anstaltsbücher 15 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes vom 11. August 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 444, ber. S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 30 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), bleiben unberührt.

(5) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängerinnen oder Empfängern mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

(6) Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 28 des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 57

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

(1) Den Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten bezieht,
2. die Empfängerinnen oder Empfänger oder Kategorien von Empfängerinnen oder Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von den Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, an Polizeidienststellen, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse der Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesen Fällen sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauf-

tragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden können.

(5) Wird den Betroffenen keine Auskunft erteilt, ist sie auf deren Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Landes Schleswig-Holstein, eines anderen Landes oder des Bundes gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz an die Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(6) Die Auskunft nach Absatz 1 ist unentgeltlich.

(7) Auf Antrag erfolgt die Auskunft in Form der Akteneinsicht.

§ 58

Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes

Soweit in dem Gesetz keine besonderen Regelungen enthalten sind, gilt das Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein.

Abschnitt XIV Kriminologische Forschung

§ 59

Evaluation, Kriminologische Forschung

(1) Die im Arrest durchzuführenden Maßnahmen und Programme für die Jugendlichen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Jugendarrest, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die im Arrest durchzuführende Maßnahmen und Programme und deren Wirkungen auf die Erreichung des Arrestziels, soll regelmäßig durch einen kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. § 476 der Strafprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

Abschnitt XV Aufbau der Jugendarrestanstalt

§ 60

Ausstattung

Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalt werden an dem Arrestziel und den Bedürfnissen der Jugendlichen ausgerichtet.

§ 61

Jugendarrestanstalt

(1) Der Jugendarrest wird in einer selbständigen Jugendarrestanstalt vollzogen.

(2) Die Jugendarrestanstalt darf nicht auf dem Gelände einer Anstalt eingerichtet werden, in der Strafhaft, Untersuchungshaft oder Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen wird. Der Vollzug anderer gerichtlich angeordneter freiheitsentziehender Maßnahmen in Jugendarrestanstalten ist nicht zulässig. Hiervon darf nur zeitlich befristet für begründete Einzelfälle des Jugendvollzuges mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden.

(3) Die für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit bestimmten Räume sowie die Gemeinschaftsräume sind jugendgerecht und ihrer Nutzung entsprechend auszugestalten.

(4) Jugendarrest kann auch in freien Formen durchgeführt werden.

§ 62

Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine Einzelunterbringung während der Ruhezeit gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Jugendlichen ausreichende Räume für die Maßnahmen und Programme zur Erziehung und Förderung, für Seelsorge, Freizeit, Sport sowie für Besuche zur Verfügung stehen.

(2) Arresträume dürfen nicht mit mehr Jugendlichen als zugelassen belegt werden.

§ 63

Anstaltsleitung

(1) Die Anstaltsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Arrest und vertritt die Anstalt nach außen. Sie kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Die Anstaltsleitung ist der Jugendrichterin oder dem Jugendrichter am Orte der Anstalt zu übertragen. Sind dort mehrere tätig, ist Anstaltsleitung die Jugendrichterin oder der Jugendrichter, den die Aufsichtsbehörde dazu bestimmt.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann abweichend von Absatz 2 eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, zur hauptamtlichen Anstaltsleitung bestellen, welcher oder welchem die Vollzugsleitung nach Absatz 1 übertragen werden kann. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, geleitet werden.

§ 64

Bedienstete

Das Personal muss für die pädagogische Gestaltung des Arrestes geeignet und qualifiziert sein.

Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten. Den Bediensteten wird die Inanspruchnahme der Beratung gemäß § 8 b Sozialgesetzbuch VIII und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2001 (BGBl. I S. 2975) ermöglicht.

§ 65

Ehrenamtliche Mitarbeiter

Die Arrestanstalt kann ehrenamtliche Mitarbeiter einbeziehen, die in der Lage sind, einen Beitrag zur Erfüllung des Arrestzieles zu leisten.

§ 66

Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Versorgung der Anstalt ist sicherzustellen.

Abschnitt XVI

Aufsicht, Vollstreckungsplan, Beirat

§ 67

Aufsichtsbehörde

Das für die Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalt.

§ 68

Vollstreckungsplan

Das für Justiz zuständige Ministerium regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalt in einem Vollstreckungsplan durch Rechtsverordnung.

§ 69

Beirat

(1) Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Dezember 2014

Torsten Albig
Ministerpräsident

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend an der Arrestgestaltung mit. Sie fördern das Verständnis für den Arrest und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.

(3) Der Beirat steht der Anstaltsleitung, den Bediensteten und den Jugendlichen als Ansprechpartner zur Verfügung.

(4) Die Mitglieder des Beirats können sich über die Unterbringung der Jugendlichen und die Gestaltung des Arrestes unterrichten und die Anstalt besichtigen. Sie können die Jugendlichen in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(5) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Jugendlichen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Abschnitt XVII

Schlussbestimmungen

§ 70

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

1622/2014

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages
(Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz – SH AbgG)*)

Vom 3. Dezember 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages (Schleswig-Holsteinisches Abgeordnetengesetz – SH AbgG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 712), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Bewerbung für ein Mandat sowie der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Eine Kündigung ist im Übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung der Bewerber und Bewerberinnen durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort, für nicht gewählte Bewerber und Bewerberinnen sechs Monate nach dem Tag der Wahl.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Dezember 2014

Torsten Albig
Ministerpräsident

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 13. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-5

1624/2014

**Gesetz
über die „Stiftung Schloss Eutin“
Vom 3. Dezember 2014**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-10

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsform, Sitz, Stifter
- § 2 Zweck der Stiftung
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Stiftungsmittel
- § 5 Organisation
- § 6 Mitglieder des Stiftungsrates
- § 7 Aufgaben des Stiftungsrates
- § 8 Beschlüsse des Stiftungsrates
- § 9 Stiftungsvorstand
- § 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes
- § 11 Satzung
- § 12 Rechnungswesen
- § 13 Aufsicht
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Rechtsform, Sitz, Stifter

(1) Unter dem Namen „Stiftung Schloss Eutin“ besteht eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts fort. Sitz der Stiftung ist Eutin, Kreis Ostholstein.

(2) Stifter sind Anton Günther Herzog von Oldenburg oder dessen Rechtsnachfolger und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das für Kultur zuständige Ministerium.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung hat den Zweck, das unter Denkmalschutz stehende Schloss Eutin mit Inventar und den Schlossgarten mit seinen Gebäuden und Kulturdenkmälern als national bedeutendes Kulturgut zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Stiftung hat mit dem Schloss und seinem Inventar sowie dem Schlossgarten ein Museum zu betreiben. Damit verbindet sich ein darauf bezogener Bildungs-, Dokumentations- und Forschungsauftrag.

(2) Darüber hinaus hat die Stiftung Dauerleihgaben und Sammlungen von anderen Eigentümerinnen und Eigentümern, die der Stiftung dauerhaft zur Verfügung gestellt wurden, zu bewahren und zu pflegen und angemessen in die Ausstellungen einzubeziehen, sofern solche Dauerleihgaben und Sammlungen dem in Absatz 1 festgelegten Zweck der Stiftung entsprechen.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Schloss Eutin einschließlich musealem Inventar und Sammlung, dem Schlossgarten mit seinen Gebäuden, Bauwerken und Kulturdenkmälern sowie dem dazugehörigen Inventar. Es erhöht sich um die Beträge und Vermögenswerte, die der Stiftung als Zustiftung zugeführt werden.

(2) Zum Stiftungsvermögen gehören außerdem die Erträge des Stiftungsvermögens, Zuwendungen, zweckgebundene Sondervermögen und sonstige Einnahmen, soweit diese nicht nach § 4 zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben benötigt werden oder nicht anderweitig zweckgebunden sind.

(3) Das Stiftungsvermögen ist dauerhaft zu erhalten und darf nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten herangezogen werden.

§ 4

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. Zuwendungen und sonstigen Einnahmen, soweit diese nicht anderweitig zweckgebunden sind.

(2) Um die unter § 2 genannten Zwecke zu erfüllen, erhält die Stiftung vom Land Finanzmittel nach Maßgabe des Landeshaushalts als getrennte Zuwendungen für den laufenden Betrieb und für Investitionen. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach den Aufgaben und Leistungen der Stiftung und wird auf der Grundlage einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Stiftung auf der Basis eines Entwicklungskonzeptes festgelegt.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die unter § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organisation

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand.

§ 6

Mitglieder des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern:

1. Der Ministerin oder dem Minister oder der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär des für Kultur zuständigen Ministeriums,
2. Anton Günther Herzog von Oldenburg oder dessen Rechtsnachfolger oder einer von ihm bestellten Vertreterin oder einem von ihm bestellten Vertreter,
3. zwei weiteren Mitgliedern, die durch das in Nummer 2 genannte Mitglied benannt werden,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landtages,
5. der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Ostholstein,
6. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Eutin,
7. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich der Wirtschaft,
8. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus dem Bereich der Kultur.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1, 5 und 6 genannten Mitglieder sind Mitglieder kraft Amtes. Das in Nummer 4 genannte Mitglied wird vom Landtag entsandt. Die in Nummer 7 und 8 genannten Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren auf gemeinsamen Vorschlag der in § 1 Absatz 2 genannten Stifter durch den Stiftungsratsvorsitz berufen. Eine erneute Berufung der in Nummer 7 und 8 genannten Mitglieder ist einmalig möglich.

(3) Der Vorsitz des Stiftungsrates wechselt jährlich zum Kalenderjahresbeginn zwischen den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Mitgliedern. Sie vertreten sich gegenseitig im Stiftungsratsvorsitz.

(4) Es soll ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen weiblichen und männlichen Mitgliedern angestrebt werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können die aufgrund ihrer Tätigkeit für die Stiftung entstandenen notwendigen Auslagen ersetzt werden. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern des Stiftungsrates keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat ist ein beratendes und beschließendes Organ.

(2) Er erlässt und ändert die Stiftungssatzung und wacht über deren Einhaltung. Er legt die Stiftungsziele fest, genehmigt den Wirtschaftsplan, das Entwicklungskonzept und die Jahresplanung für die

Stiftung, stellt den Jahresabschluss fest und erteilt dem Stiftungsvorstand Entlastung.

(3) Der Stiftungsrat bestellt oder entlässt auf gemeinsamen Vorschlag der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Mitgliedern den Stiftungsvorstand.

(4) Der Stiftungsrat kann die Selbstauflösung der Stiftung beschließen. Die Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 48 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes darf nur mit Einwilligung der für Finanzen und Kultur zuständigen Ausschüsse des Landtages erteilt werden.

(5) Der Stiftungsrat berät den Stiftungsvorstand in allen Stiftungsangelegenheiten und kann diesem Richtlinien für seine Arbeit geben, die für ihn bindend sind.

(6) Der Stiftungsrat gibt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag jährlich zu den Haushaltsberatungen des Folgejahres einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Er muss darüber hinaus zusammenzutreten, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt oder der Stiftungsvorstand es beantragt.

§ 8

Beschlüsse des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Vorsitz führende Mitglied.

(2) Beschlüsse zum Wirtschaftsplan, zur Bestellung oder Entlassung des Vorstands, zum Erlass oder der Änderung der Stiftungssatzung und zur Selbstauflösung der Stiftung können nicht gegen die Stimmen der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Mitglieder erfolgen.

(3) Bei Nichtanwesenheit eines der in § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Mitglieder können diese für die in Absatz 2 genannten Fälle innerhalb von zehn Tagen nach Vorlage des Protokolls ihr Vetorecht ausüben.

(4) Näheres regelt die Satzung (§ 11).

§ 9

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Person.

(2) Der Stiftungsvorstand ist hauptamtlich tätig und soll über kaufmännische Kompetenzen verfügen.

(3) Der Stiftungsvorstand wird befristet bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er ist gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter.

(2) Der Stiftungsvorstand hat die Aufgabe, für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nach § 2 zu sorgen und die Stiftung in diesem Sinne zu verwalten. Dazu gehören insbesondere:

1. Die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
2. die Aufstellung und Ausführung des jährlichen Haushalts- und Wirtschaftsplanes,
3. die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung einschließlich der Vorlage einer jährlichen Haushaltsrechnung,
4. die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen.

(4) Näheres regelt die Satzung (§ 11).

§ 11

Satzung

(1) Die Satzung regelt die innere Organisation der Stiftung.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Satzung regelt die Aufhebung der Stiftung durch Selbstauflösung. Im Falle der Selbstauflö-

sung ist § 48 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes nicht anzuwenden.

§ 12

Rechnungswesen

(1) Die Wirtschaftsprüfung und das Rechnungswesen richten sich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(2) Die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Prüfungsbericht vorzulegen.

(3) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof nach § 111 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 494).

§ 13

Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist das für Kultur zuständige Ministerium.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Schloß Eutin“ vom 24. April 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 228)*), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch die Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Dezember 2014

Torsten Albig
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr.224-4

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Wahl der
Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
(Wahlordnung Landwirtschaftskammer)*)**

Vom 13. November 2014

Aufgrund des § 10 Absatz 7 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 12 des Gesetzes vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Die Wahlordnung Landwirtschaftskammer vom 29. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 659),

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. November 2014

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

*) Ändert LVO vom 29. September 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr 780-3-29

**Landesverordnung
zur Änderung der Errichtungsverordnung Finanzverwaltungsamt*)**

Vom 14. November 2014

Aufgrund der § 8 Absatz 1 und § 27 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 3 der Errichtungsverordnung Finanzverwaltungsamt vom 12. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 90) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe e wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Vor dem Wort „für“ wird die Nummerierung „1.“ gestrichen.
 - cc) Die Buchstaben „a)“ bis „e)“ werden durch die Nummerierungen „1.“ bis „5.“ ersetzt.

Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), wird wie folgt geändert:

§ 45 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Dezember 2019 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „Buchstaben a bis c“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 3“ ersetzt.

ee) In Nummer 5 wird die Angabe „Buchstaben a bis d“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 4“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird gestrichen.

2. In Absatz 4 werden die Worte „geändert durch Artikel 2 f des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. November 2014

Torsten Albig
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

*) Ändert LVO vom 12. März 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr 200-0-379

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über den
Wesenstest nach dem Gefahrhundegesetz*)
Vom 20. November 2014**

Aufgrund des § 11 Absatz 2 des Gefahrhundegesetzes (GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Artikel 1

Die Landesverordnung über den Wesenstest nach dem Gefahrhundegesetz vom 4. März 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), geändert durch Verord-

nung vom 23. Oktober 2009, (GVOBl. Schl.-H. S. 733), wird wie folgt geändert:

§ 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt mit Ablauf des 26. Dezember 2019 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. November 2014

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) Ändert LVO vom 4. März 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr 2011-1-1

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über den
Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen*)
Vom 21. November 2014**

Aufgrund des § 83 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Artikel 1

Die Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen vom 23. Novem-

ber 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 856) wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „30. Dezember 2019“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. November 2014

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) Ändert LVO vom 23. November 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr 2130-14-4

**Landesverordnung
zur Änderung der Feuerungsverordnung*)
Vom 21. November 2014**

Aufgrund des § 83 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 6 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Artikel 1

Die Feuerungsverordnung vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 865) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 4 Nummer 6 werden die Worte „§ 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (GVOBl. I S. 1970),“ durch die Worte „§ 34 des Produktsicherheitsgesetzes

vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, ber. 2012 S. 131)“ ersetzt.

2. In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (GVOBl. I S. 1970),“ durch die Worte „§ 34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, ber. 2012 S. 131)“ ersetzt.
3. In § 14 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „30. Dezember 2019“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. November 2014

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) Ändert LVO vom 30. November 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr 2130-14-7

**Landesverordnung
zur Änderung der Garagenverordnung*)
Vom 21. November 2014**

Aufgrund des § 83 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4, Absatz 3 und 4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Artikel 1

Die Garagenverordnung vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 873) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden die Worte „vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 BGBl. I

S. 38), zuletzt geändert am 5. August 2009 (BGBl. I S. 2631),“ durch die Worte „vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1635),“ ersetzt.

2. In § 25 Satz 1 werden die Worte „ist befristet bis zum 31. Dezember 2014“ durch die Worte „mit Ablauf des 30. Dezember 2019 außer Kraft“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. November 2014

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) Ändert LVO vom 30. November 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr 2130-14-8

**Landesverordnung
zur Änderung der Prüfverordnung*)
Vom 21. November 2014**

Aufgrund des § 83 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Artikel 1

Die Prüfverordnung vom 10. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 736) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 5. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 240), geändert durch Verordnung vom 15. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 628)“ durch die Worte „Versammlungsstättenverordnung vom 11. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 245)“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 werden die Worte „Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten vom 1. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 185)“ durch die Worte „Beherbergungsstättenverordnung vom 14. Oktober 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 725), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 106)“ ersetzt.
- c) In Nummer 6 werden die Worte „Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Gara-

gen vom 30. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 67), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 38)“ durch die Worte „Garagenverordnung vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 873)“ ersetzt.

d) In Nummer 8 werden nach der Angabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 402),“ die Worte „geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789),“ angefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden im einleitenden Halbsatz nach dem Wort „Betriebssicherheit“ die Worte „einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Bauaufsichtsbehörde“ die Worte „einschließlich eines Mängelberichtes mit einer überschlägigen Beurteilung des Gefährdungsgrades“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „30. Dezember 2019“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. November 2014

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) Ändert LVO vom 10. November 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr 2130-14-3

**Landesverordnung
zur Änderung der Verkaufsstättenverordnung*)
Vom 21. November 2014**

Aufgrund des § 83 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und Absatz 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Artikel 1

Die Verkaufsstättenverordnung vom 8. Oktober 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 681) wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. November 2014

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) Ändert LVO vom 8. Oktober 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr 2130-14-1

In § 31 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „30. Dezember 2019“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Feststellung
der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten
durch Nachweise nach der Landesbauordnung*)
Vom 21. November 2014**

Aufgrund des § 18 Absatz 4 und des § 22 Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauar-

ten durch Nachweise nach der Landesbauordnung vom 25. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 859) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „30. Dezember 2019“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. November 2014

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) Ändert LVO vom 25. November 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr 2130-14-5

**Landesverordnung
über den Reformationstag 2017
Vom 24. November 2014**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1136-2-1

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (SFTG) vom 28. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 213), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Der 31. Oktober 2017 (Reformationstag) wird zum einmaligen Feiertag erklärt. Er ist gesetzlicher Fei-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. November 2014

Torsten Albig
Ministerpräsident

ertag im Sinne aller bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Die Regelungen der §§ 3 und 5 SFTG gelten entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung
der Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein*)
Vom 25. November 2014**

Aufgrund

1. des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und
2. des § 26 Absatz 1 LBG

verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, zu Nummer 1 im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein vom 30. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 729) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden bei § 17 die Worte „zur Rettungsassistentin und zum Rettungsassistenten“ durch die Worte „zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 3 wird beim dritten Spiegelstrich nach dem Wort „Laufbahnbeamter“ ein Schrägstrich eingefügt.

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. gegebenenfalls das Zeugnis über die staatliche Prüfung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter,“

- bb) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummer 7 und 8.

b) In Satz 2 wird die Angabe „bis 7“ durch die Angabe „bis 8“ ersetzt.

4. § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Lehrgang im Rettungswesen, der nach § 9 Notfallsanitätergesetz (NotSanG) vom 22. März 2013 (BGBl. I S. 1348) anrechnungsfähig ist, sofern nach der Laufbahnprüfung die Ausbildung zur „Notfallsanitäterin“ oder zum „Notfallsanitäter“ abgeschlossen werden soll oder ein

*) Ändert LVO vom 30. November 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-7

berufspraktischer Ausbildungsabschnitt; die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter nach § 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (RettSan-APVO) vom 22. Februar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 289), schließt mit der staatlichen Abschlussprüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter nach § 8 RettSan-APVO ab; Anwärterinnen und Anwärter, die die Ausbildung nach Halbsatz 1 oder 2 bereits absolviert haben, werden für diesen Zeitraum berufspraktisch ausgebildet 7,5 Monate.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „zur Rettungsassistentin und zum Rettungsassistenten“ durch die Worte „zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten“ durch die Worte „zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 3 bis 7.

6. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten“ durch die Worte „zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „20 %“ durch die Angabe „25 %“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die staatliche Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter mit 20 %.“
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten einleitenden Halbsatz werden die Worte „zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten“ durch die Worte „zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter“ ersetzt.
 - bb) Im zweiten einleitenden Halbsatz werden die Worte „§ 11 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten“ durch die Angabe „§ 12 RettSan-APVO“ ersetzt.

7. In § 38 werden die Worte „zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten“ durch die Worte „zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter“ ersetzt.

8. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47
Übergangsregelung

Beamtinnen und Beamte, deren Vorbereitungsdienst vor dem 31. Dezember 2014 begonnen hat, werden nach den bisher geltenden Regelungen ausgebildet.“

9. In § 48 Absatz 1 werden die Worte „und am 31. Dezember 2015 außer Kraft“ gestrichen.

10. In Anlage 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Lehrgang im Rettungswesen, der nach § 9 NotSanG anrechnungsfähig ist, sofern nach der Laufbahnprüfung die Ausbildung zur „Notfallsanitäterin“ oder zum „Notfallsanitäter“ abgeschlossen werden soll oder ein berufspraktischer Ausbildungsabschnitt 7,5 Monate

Die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter nach § 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (RettSan-APVO) vom 22. Februar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 289) schließt mit der staatlichen Abschlussprüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter nach § 8 RettSan-APVO ab. Anwärterinnen und Anwärter, die die Ausbildung nach Satz 1 oder 2 bereits absolviert haben, werden für diesen Zeitraum berufspraktisch ausgebildet.“

11. Anlage 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Theoretische Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter 1 Monat

Die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter erfolgt nach der RettSan-APVO.“

12. Anlage 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Theoretische Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter 1 Monat

Die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter erfolgt nach der RettSan-APVO.“

13. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4

(zu § 12 Absatz 4, zu § 17 Absatz 8 LAPOFeu)

Ausbildungsabschnitte in anderen Ländern

Sofern ein Ausbildungsabschnitt in einem anderen Land absolviert wird, gelten folgende Vorschriften:

Baden-Württemberg

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst vom 4. September 1997 (Gesetzblatt Baden-Württemberg S. 436), geändert durch Verordnung vom 5. September 2001 (Gesetzblatt Baden-Württemberg S. 561);

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vom 10. Februar 1999 (Gesetzblatt Baden-Württemberg S. 95), geändert am 11. Dezember 2001 (Gesetzblatt Baden-Württemberg 2002 S. 1);

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst vom 9. Juni 2006 (Gesetzblatt Baden-Württemberg S. 220).

Bayern

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst vom 18. November 2011 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 599).

Berlin

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vom 25. April 2001 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 121), geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 70);

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 20. November 2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 407).

Bremen

Bremische Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 17. September 2013 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 515);

Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 17. September 2013 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 524).

Hamburg

Verordnung über die Laufbahnen sowie die Ausbildung und Prüfung in der Fachrichtung Feuerwehr vom 8. November 2011 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 479).

Hessen

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren vom 25. Dezember 1995 (Staatsanzeiger des Landes Hessen S. 4144).

Niedersachsen

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr vom 26. Januar 2013 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 24, ber. 2013 S. 72).

Nordrhein-Westfalen

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen S. 668);

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen S. 166).

Rheinland-Pfalz

Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst vom 1. März 1996 (Gesetz - und Verordnungsblatt Rheinland- Pfalz S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2009 (Gesetz - und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz S. 333).

Saarland

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes vom 28. Mai 1999 (Amtsblatt des Saarlandes S. 819), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 174).

Sachsen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vom 6. September 1996 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 468), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2011 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 203, 211).

Sachsen-Anhalt

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 20. März 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt S. 179).“

14. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

- a) Bei den Angaben zur Zwischenprüfung wird die Angabe „20 x“ durch die Angabe „25 x“ ersetzt.
- b) Die Worte „zur Rettungsassistentin oder zum Rettungsassistenten“ werden durch die Worte „zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter“ ersetzt.

- c) Bei den Angaben zur Staatlichen Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter wird die Angabe „25 x“ durch die Angabe „20 x“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. November 2014

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

**Landesverordnung
für die Häfen in Schleswig-Holstein
(Hafenverordnung – HafVO)**

Vom 25. November 2014¹⁾

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-138

Aufgrund des § 137 Absätze 1 und 2, des § 142 Absatz 3 und des § 144 Absatz 2 Nummer 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387), und § 175 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie:

Inhaltsübersicht:

Teil 1

Geltungsbereich, Zuständigkeiten

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Private Häfen
- § 3 Geltung anderer Rechtsvorschriften
- § 4 Hafenbehörden und Zuständigkeiten
- § 5 Befugnisse
- § 6 Zusammenarbeit und Informationspflicht
- § 7 Bekanntmachungen

Teil 2

Verhalten im Hafen

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 8 Grundregel für das Verhalten im Hafen
- § 9 Verantwortung der Fahrzeugführung
- § 10 Benutzung des Hafens und der Hafenanlagen
- § 11 Beschränkung der Hafenbenutzung
- § 12 Erlaubnis zum Ein- und Auslaufen
- § 13 Meldepflicht
- § 14 Anzeigepflicht, Beseitigung von Hindernissen
- § 15 Reinhaltung des Hafens, Umweltschutz
- § 16 Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen
- § 17 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

Abschnitt 2

Verkehr

- § 18 Fahrgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen
- § 19 Durchfahren von Schleusen und Brücken

Abschnitt 3

Aufenthalt, Umschlag, Lagerung

- § 20 Liegeplätze, Ankern
- § 21 Festmachen
- § 22 Landverbindungen der Wasserfahrzeuge
- § 23 Vertretung der Schiffsführung und Bewachung der Wasserfahrzeuge
- § 24 Drehen der Schiffsschraube
- § 25 Laden und Löschen
- § 26 Abstellen und Lagern von Gütern
- § 27 Fahrgastschiffahrt
- § 28 Stilllegen von Wasserfahrzeugen

Abschnitt 4

Besondere Sicherheitsbestimmungen

- § 29 Störende Fahrzeugteile
- § 30 Rettungsgeräte
- § 31 Verhalten bei Gefahr

Teil 3

Harmonisierte Binnenschiffahrtsinformationsdienste in Binnenhäfen

- § 32 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 33 Pflichten

Teil 4

Schlussvorschriften

- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/96/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Festlegung von harmonisierten Vorschriften und Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen (ABl. L 13 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nummer 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 S. 1).

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (Neufassung) (ABl. L 131 S. 57), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/38/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 (ABl. L 218 S. 1).

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. November 2012 zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates hinsichtlich des Schwefelgehalts von Schiffskraftstoffen (ABl. L 327 S. 1).

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschiffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl. L 255 S. 152; L 344 S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nummer 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 (ABl. L 87, S. 109).

Teil 1**Geltungsbereich, Zuständigkeiten****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Häfen in Schleswig-Holstein und nach Maßgabe des § 2 für private Häfen, in denen Güterumschlag oder Passagierverkehr erfolgt.

(2) Häfen im Sinne dieser Verordnung sind alle See- und Binnenschiffahrtshäfen, Lösch- und Ladeplätze, Anlegestellen und sonstige Anlagen an öffentlichen Gewässern in öffentlicher oder privater Trägerschaft, die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen geeignet sind.

(3) Das Gebiet eines öffentlichen Hafens umfasst die Land- und Wasserflächen, die von den Hafenbehörden als solche öffentlich bekannt gemacht werden und entsprechend zu kennzeichnen sind.

(4) Diese Verordnung gilt auch auf den land- und wasserseitigen Hafenzufahrten sowie auf den schiffbaren Außentiefs, soweit diese nicht Teil einer Bundeswasserstraße sind. Auf Hafengewässern, die ganz oder teilweise zur Bundeswasserstraße gehören, gilt die Hafenverordnung innerhalb der in Abstimmung mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes festgelegten Hafengrenzen, soweit nach § 4 Absatz 4 Aufgaben der Hafenaufsicht (Hafenpolizei) wahrzunehmen sind.

§ 2**Private Häfen**

(1) Private Häfen im Sinne dieser Verordnung sind Häfen in privater Trägerschaft, die nicht für den Gemeingebrauch gewidmet sind.

(2) Für private Häfen gelten die §§ 3 bis 9, 11, 12 Absatz 1 Nummer 4 bis 6, Absatz 2 und 3, § 16 sowie §§ 28 bis 35.

(3) Regelungen nach § 10, insbesondere die Hafenbenutzungsordnung nach § 10 Absatz 2, die die Bestimmungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit enthält, sind durch den Betreiber des Hafens zu erlassen und der Hafenbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung der Hafenbehörde gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten zulässige Einwendungen erhoben werden. Sie kann nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit verweigert werden.

(4) Anordnungen hinsichtlich der Regelungen der §§ 13 bis 26 dieser Verordnung trifft der Betreiber des Hafens. Er hat dafür eine sachkundige Person (Hafenkapitänin, Hafenkapitän, Hafenmeisterin oder Hafenmeister) zu bestellen, die in ihrem Namen Weisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Hafen erteilt.

§ 3**Geltung anderer Rechtsvorschriften**

(1) Erstreckt sich der örtliche oder sachliche Geltungsbereich der nachstehenden schifffahrtsrecht-

lichen Vorschriften des Bundes nicht auch auf die Häfen, finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung im Geltungsbereich der Hafenverordnung, soweit sie Regelungen über das sichere Verhalten im Umgang mit Wasserfahrzeugen treffen:

1. Die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209, BGBl. I 1999 S. 193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2802), hinsichtlich der Allgemeinen Bestimmungen, Fahrregeln, Sichtzeichen, Lichter und Signale,
2. die Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2012 (BGBl. I S. 112), hinsichtlich der Ausweich- und Fahrregeln, Lichter, Signalkörper, Licht und Schallsignale,
3. die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 16. Dezember 2011 (Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 1 vom 2. Januar 2012), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610), hinsichtlich der Fahrregeln, Sichtzeichen, Lichter und Signale auf Gewässern der Binnenschiffahrtshäfen, die nicht zur Bundeswasserstraße gehören,
4. die Sportbootführerscheinverordnung-See vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1988), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 2003 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610).

(2) Für die Schienenbahnen innerhalb des Hafengebietes gelten

1. hinsichtlich der Bahnen des öffentlichen Verkehrs Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2012 (BGBl. I S. 1703),
2. hinsichtlich der Bahnen des nicht öffentlichen Verkehrs die Verordnung über den Bau und den Betrieb von Anschlußbahnen vom 14. November 1956 (GVOBl. Schl.-H. S. 177).

§ 4**Hafenbehörden und Zuständigkeiten**

(1) Hafenbehörden sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Städte und amtsfreien Gemeinden, die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher für die Ämter als örtliche Ordnungsbehörde. Abweichend von Satz 1 sind Hafenbehörde

1. für die kreiseigenen Häfen die Landrätinnen und Landräte als Kreisordnungsbehörden,

2. für die landeseigenen und sonstigen Häfen an der Westküste der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz.

(2) Die Hafengebörde ist zuständig

1. für die Überwachung, in öffentlichen Häfen auch für die Regelung der Benutzung des Hafens, des Verkehrs im Hafen und der Schiffsentsorgung,
2. für die Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen, Tieren, wichtigen Gemeingütern und anderen Sachen aus dem Zustand, der Benutzung oder dem Betrieb des Hafens oder einzelner Hafenanlagen drohen,
3. für die Aufgaben der Strom- und Schifffahrtspolizei im Rahmen der Nummern 1 und 2 entsprechend den in § 3 Absatz 1 genannten Vorschriften,
4. als Genehmigungsbehörde in den Fällen des § 139 Absatz 2 Nummer 5 des Landeswassergesetzes,
5. für Bekanntmachungen nach dieser Verordnung.

(3) Soweit Aufgaben nach dieser Verordnung unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in Handlungsformen des privaten Rechts wahrgenommen werden dürfen, kann sich die Hafengebörde mit Zustimmung des Hafensbetreibers seiner Dienstkräfte bedienen.

(4) In Häfen, die Teile einer Bundeswasserstraße sind, obliegen der Hafengebörde die Aufgaben der Hafenspolizei. Die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bleibt unberührt.

(5) Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein ist Planfeststellungsbehörde nach § 139 Absatz 1 des Landeswassergesetzes. Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz ist Genehmigungsbehörde nach § 139 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Landeswassergesetzes.

§ 5

Befugnisse

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind die zuständigen Behörden ermächtigt, gemäß § 137 Absatz 2 Satz 2 Landeswassergesetz Fahrzeuge, Ladungen und Anlagen zu überprüfen.

(2) Die nach § 137 Absatz 2 Satz 3 Landeswassergesetz verantwortlichen Personen haben den zu-

ständigen Behörden Auskunft über Bauart, Ausrüstung, Ladung und Ladungsrückständen ihrer Fahrzeuge sowie über die Besetzung und Besetzung der Wasserfahrzeuge und über besondere Vorkommnisse an Bord auch auf der Reise zu erteilen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Die zuständigen Hafengebörden werden ermächtigt, Anordnungen zu erlassen, die zur allgemeinen Gefahrenabwehr in den Häfen, zur Sicherheit der Schifffahrt, des Hafensbetriebes sowie zum Schutz der Umwelt erforderlich sind. Der Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage soll vor Erlass der Anordnung über deren Gründe informiert werden.

(4) Auf Antrag kann die Hafengebörde im Einzelfall von den Vorschriften dieser Verordnung befreien.

§ 6

Zusammenarbeit und Informationspflicht

(1) Die Hafengebörde erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den anderen im Hafenbereich tätigen Stellen und zuständigen Behörden, insbesondere arbeitet sie mit der Polizei sowie den für die Schifffahrtssicherheit und die Durchführung der internationalen und regionalen Regelwerke über die Hafensstaatkontrolle zuständigen Behörden zusammen. Die Hafengebörde übermittelt folgende Angaben, soweit sie über diese verfügt, der für die Hafensstaatkontrolle zuständigen Behörde:

1. Gemäß Artikel 9 und Anhang III der Richtlinie 2009/16/EG gemeldete Informationen
2. Informationen über Schiffe, die gemäß der Richtlinie 2009/16/EG, der Richtlinie 2000/59/EG²⁾ der Richtlinie 2002/59/EG³⁾ oder der Verordnung (EG) Nummer 725/2004⁴⁾ erforderliche Angaben nicht mitgeteilt haben;
3. Informationen über Schiffe, die ohne Einhaltung der §§ 7 und 8 der Hafensentstehungsverordnung vom 9. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), ausgelaufen sind;
4. Informationen über Schiffe, denen aus Sicherheitsgründen der Zugang zu einem Hafen verweigert wurde oder die eines Hafens verwiesen wurden;
5. Informationen über offensichtliche Auffälligkeiten gemäß Absatz 2.

²⁾ Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. L 332 S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nummer 1137/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 S. 1).

³⁾ Der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr (ABl. L 208 S. 10), zuletzt geändert durch Richtlinie 2011/15/EU der Kommission vom 23. Februar 2011 (ABl. L 49 S. 33).

⁴⁾ Verordnung (EG) Nummer 725/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nummer 219/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. März 2009 (ABl. L 87 S. 109).

(2) Erhält die Hafenbehörde Kenntnis davon, dass ein Schiff im Hafen offensichtliche Auffälligkeiten aufweist, die die Sicherheit des Schiffes oder die Meeresumwelt gefährden, unterrichtet sie unverzüglich und vorzugsweise in elektronischem Format die zuständigen Kontrollbehörden unter folgenden Angaben:

1. Name, IMO-Kennnummer, Rufzeichen und Flagge des Schiffes,
2. letzter Anlaufhafen und Bestimmungshafen,
3. Uhrzeit der Ankunft im Hafen und der geplanten Zeit des Auslaufens,
4. Beschreibung der an Bord festgestellten offensichtlichen Auffälligkeiten.

Unbeschadet der Informationspflicht an die zuständige Behörde kann zusätzlich die Polizei unterrichtet werden.

§ 7

Bekanntmachungen

Allgemeinverbindliche rechtswirksame Festsetzungen, Bekanntmachungen oder sonstige Anordnungen der Hafenbehörde, die nicht nur bestimmte Personen betreffen und für einen bestimmten Fall gelten, sind an geeigneten, jeder Hafenbenutzerin oder jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stellen im Hafengebiet auszuhängen. Sie können zusätzlich in einem geeigneten Hafeninformationssystem bekannt gemacht werden. Die Verordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 11. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 439), bleibt unberührt.

Teil 2 Verhalten im Hafen

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 8

Grundregel für das Verhalten im Hafen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit im Hafen und der sichere Betrieb des Hafens und seiner Einrichtungen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Sicherheit des Fahrzeugbetriebs sowie die Belange des Umweltschutzes gewährleistet sind, und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Fahrzeugführung ist für das ordnungsgemäße Verhalten im Sinne des Satzes 1 für alle auf dem Fahrzeug befindlichen Personen verantwortlich.

§ 9

Verantwortung der Fahrzeugführung

Die Führung eines Land- oder Wasserfahrzeuges oder deren Vertretung sowie Personen, unter deren

Obhut Land- oder Wasserfahrzeuge stehen, sind dafür verantwortlich, dass die Vorschriften dieser Verordnung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches befolgt werden.

§ 10

Benutzung des Hafens und der Hafenanlagen

(1) Jedermann darf das Hafengebiet und die Hafenanlagen im Rahmen der Widmung nach Maßgabe der Vorschriften dieser Verordnung und des Hafenabgaberechts benutzen, soweit gleiche Rechte anderer oder Sondernutzungsrechte nicht entgegenstehen.

(2) Die Hafenbehörde wird ermächtigt, Einzelheiten der Benutzung des Hafengebietes und der Hafenanlagen, die durch die besonderen örtlichen und rechtlichen Verhältnisse bedingt sind, durch generelle Anordnungen (Hafenbenutzungsordnungen) zu regeln.

§ 11

Beschränkung der Hafenbenutzung

Die Hafenbehörde kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die Schifffahrt, den Hafenbetrieb sowie zum Schutz der Umwelt den Aufenthalt von Personen und von Land- oder Wasserfahrzeugen oder die Benutzung von Hafenanlagen und -einrichtungen vorübergehend einschränken, zeitlich begrenzen oder versagen. Sie handelt dabei möglichst im Benehmen mit dem Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage.

§ 12

Erlaubnis zum Ein- und Auslaufen

(1) Einer Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in einen Hafen bedürfen Wasserfahrzeuge, die

1. zu sinken drohen, brennen oder bei denen Brandverdacht besteht oder nicht mit Sicherheit feststeht, dass ein Brand völlig gelöscht ist,
2. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb oder die Hafenanlagen gefährden oder behindern können,
3. zum Verschrotten bestimmt sind,
4. besonderen Maßnahmen nach dem Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) vom 23. Mai 2005 vom 20. Juli 2007 (BGBl. 2007 II S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), und dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
5. mit Kernenergie angetrieben werden oder Kernwaffen an Bord haben,
6. undichte Behälter mit umweltgefährdenden Stoffen mit sich führen oder aufgefishete

Kriegsmunition oder Minen in den Hafen verbringen wollen oder

7. als ehemalige Kauffahrteischiffe, Fischereifahrzeuge, Behördenfahrzeuge oder sonstige schwimmende Geräte oder Fahrzeuge oder Marineschiffe ohne Schwimmfähigkeitsattest einer oder eines anerkannten Sachverständigen eingesetzt werden.

(2) Erleidet ein Wasserfahrzeug nach dem Einlaufen im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit sich bringt, oder tritt einer der in Absatz 1 genannten Umstände erst im Hafen ein, hat die Schiffsführung die Hafenbehörde oder die Polizei oder den Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Hafenbehörde kann das Verlassen des Hafens anordnen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben ist.

(4) Fahrzeuge, die durch Handeln oder Unterlassen ihrer Schiffsführung oder ihrer Besatzung oder infolge mangelhafter Beschaffenheit ihrer Ladung Beschädigungen an Hafenanlagen oder Verunreinigungen des Hafengebietes verursacht haben oder gegen die insoweit hinreichender Verdacht besteht, dürfen den Hafen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde verlassen.

§ 13

Meldepflicht

(1) Von der Schiffsführung oder deren Bevollmächtigten sind der Hafenbehörde mindestens 24 Stunden vor Ankunft des Wasserfahrzeuges, spätestens nach Verlassen des letzten Hafens, zu melden:

1. Die voraussichtliche Ankunfts- und Liegezeit,
2. der Ankunftstiefgang und der voraussichtliche Abgangstiefgang im Frischwasser,
3. die größte Länge und Breite des Wasserfahrzeuges,
4. Antriebsart und besondere Manövriereinrichtungen,
5. Eigenschaften des Wasserfahrzeuges, die für das Einlaufen oder Liegen Sondermaßnahmen erforderlich machen können,
6. Umschlagsbetrieb, Art und Menge der zu ladenen oder löschenden Ladung.

Die Angaben sind vor Ankunft des Wasserfahrzeuges zu berichtigen, wenn sich gegenüber der ersten Meldung Abweichungen ergeben. Die Fahrzeugführung oder deren Bevollmächtigte haben das Wasserfahrzeug rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Die Hafenbehörde kann bei Schiffen, die nach einem mit ihr abgestimmten Fahrplan verkehren, für die Schiffsmeldung abweichende Regelungen treffen oder ganz auf sie verzichten.

(2) Von der Schiffsführung oder von der von ihr beauftragten Stelle sind unverzüglich nach Schiffsankunft der Hafenbehörde Rechnungsempfänger, Vermessung der Wasserfahrzeuge, Menge und Art der geladenen Ladung und gegebenenfalls die Passagierzahl aufzugeben. Die oder der zur Meldung Bevollmächtigte muss in der Lage sein, ausreichende Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Form der Meldung bestimmt die Hafenbehörde. Sie kann einzelne Wasserfahrzeuge von der Meldepflicht befreien, wenn eine entsprechende Datenübermittlung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Hafenbehörde kann die Meldepflicht erweitern, einschränken oder auf sie verzichten.

(3) Die Meldepflicht entfällt für im Inland beheimatete

1. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
2. Rettungs-, Feuerlösch- und Lotsenfahrzeuge,
3. Fischerei- und Sportfahrzeuge im jeweiligen Heimathafen und
4. Schleppfahrzeuge, die ohne einen Liegeplatz zu beanspruchen, Schiffe lediglich ein- oder ausbringen oder die regelmäßig in dem betreffenden Hafen bugsieren.

§ 14

Anzeigepflicht, Beseitigung von Hindernissen

(1) Bei erheblichen Störungen des Hafenbetriebs, bei Feuer im Hafengebiet und auf Wasserfahrzeugen sowie bei Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen, für wesentliche Sachwerte oder bei Gefahren für die Umwelt hat jede Hafenbenutzerin oder jeder Hafenbenutzer unverzüglich die Hafenbehörde oder die Polizei zu unterrichten. Von Wasserfahrzeugen kann in Notfällen durch ein anhaltendes Schallsignal um Hilfe gerufen werden.

(2) Ins Wasser gefallene Gegenstände sind von der oder dem Verantwortlichen sofort zu beseitigen. Ist das nicht möglich, haben die Verantwortlichen für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und die Hafenbehörde oder die Behörden der Polizei unverzüglich zu unterrichten.

(3) Beschädigungen an den Hafenanlagen hat die für die Verursachung des Schadens verantwortliche Person unverzüglich der Hafenbehörde oder den Behörden der Polizei anzuzeigen.

§ 15

Reinhaltung des Hafens, Umweltschutz

(1) Die Verunreinigung des Hafens ist verboten. Ladungsrückstände und Abfälle dürfen nicht in das Hafengewässer eingebracht werden. Im Übrigen bleiben die nationalen und internationalen Entsorgungsvorschriften unberührt.

(2) Im Hafen sind Lärm-, Staub- oder Abgasentwicklungen so gering wie möglich zu halten. Soweit Gründe der Gefahrenabwehr es erfordern, kann die Hafenbehörde in Abstimmung mit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde bei unzumutbaren Lärm-, Staub- oder Abgasemissionen die Einschränkung des Schiffs- und/oder Umschlagbetriebes veranlassen oder bei Unmöglichkeit der Einschränkung für Fahrzeuge und bewegliches Gerät das Verlassen des Hafens oder die Einstellung des Umschlagsbetriebes anordnen.

§ 16

Schwefelgehalt von Schiffskraftstoffen

(1) Auf Schiffen, die am Liegeplatz festgemacht sind, dürfen ab dem 1. Januar 2010 keine Schiffskraftstoffe verwendet werden, deren Schwefelgehalt 0,10 Massenhundertteile überschreitet. Falls eine Umstellung der Schiffskraftstoffzufuhr erforderlich ist, muss diese spätestens zwei Stunden nach Ankunft des Seeschiffes abgeschlossen sein, so dass der Grenzwert nach Satz 1 eingehalten wird, und darf nicht früher als dreißig Minuten vor dem Verlassen des Liegeplatzes erfolgen. Der Zeitpunkt des Abschlusses der Umstellung der Schiffskraftstoffzufuhr ist in einem Seetagebuch einzutragen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schiffe, die

1. sich voraussichtlich nicht länger als zwei Stunden am Liegeplatz befinden werden,
2. am Liegeplatz alle Motoren abschalten und landseitige Elektrizität nutzen oder
3. emissionsmindernde Verfahren anwenden, mit denen kontinuierliche Verringerungen der Schwefeldioxidemissionen erreicht werden, die mindestens denjenigen entsprechen, die bei der Verwendung von Kraftstoffen, deren Schwefelgehalt 0,10 Massenhundertteile nicht überschreitet, erzielt worden wären; die emissionsmindernden Verfahren müssen dabei die Kriterien nach Anhang II der Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG (ABl. L 121 S. 13), zuletzt geändert durch Richtlinie 2012/33/EU vom 21. November 2012 (ABl. L 327 S. 1), erfüllen.

(3) Die Hafenbehörde und die Wasserschutzpolizei sind befugt, die Eintragung gemäß Absatz 1 Satz 3 und die Tanklieferscheine zu kontrollieren. Auf Anweisung der Hafenbehörde oder der Wasserschutzpolizei hat die Schiffsführerin, der Schiffsführer oder die oder der sonst für den Schiffsbetrieb Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass eine Probe des im Hafen verwendeten Kraftstoffes genommen und der anweisenden Behörde ausgehän-

digt wird. Die Hafenbehörde und die Wasserschutzpolizei sind befugt, die Probenahme zu beaufsichtigen.

§ 17

Allgemeine Sicherheitsvorschriften

(1) Es ist verboten

1. unbefugt das Hafengebiet anders als über die öffentlichen Zugänge zu betreten oder zu befahren,
2. die Wasserflächen mit Surfbrettern oder Wassermotorrädern zu befahren,
3. in der Nähe von feuergefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen oder Behältern, in denen solche Stoffe befördert, gelagert oder umgeschlagen werden, zu löten, zu schweißen, zu rauchen oder sonst mit offenem Feuer oder funkenerzeugenden Geräten zu hantieren,
4. feste Stoffe jeder Art, insbesondere Verlade rückstände und feste Abfälle an Stellen abzulagern, die nicht als Sammelstellen gekennzeichnet sind,
5. Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), unbefugt ins Hafengebiet einzubringen oder unbefugt im Hafengebiet zu lagern,
6. Verladeanlagen, Bahngleise oder Wasserfahrzeuge unbefugt zu betreten,
7. unbefugt Umschlagsflächen zu durchfahren, sich im Arbeitsbereich von Kränen, Flurfördergeräten, Terminalzugmaschinen und ähnlichen Geräten aufzuhalten,
8. Betriebseinrichtungen des Hafens unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen,
9. Feuerlösch- oder Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,
10. eine Eisdecke der Hafengewässer zu betreten,
11. die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmten Einrichtungen sowie die Zugänge zu verstellen oder sonst die Benutzung zu behindern,
12. auf den Verkehrsflächen des Hafengebietes unbefugt Fahrzeuge zu parken oder sonstige Gegenstände abzustellen oder zu lagern,
13. auf Wasserflächen unmittelbar vor und in den Zufahrten zu Umschlag- und Fährschiffsanlagen unbefugt mit Fahrzeugen aller Art zu fahren.

(2) Eine Erlaubnis der Hafenbehörde benötigt, wer beabsichtigt,

1. Stapelläufe, Wettfahrten, Korsofahrten, Feuerwerke oder andere Veranstaltungen durchzuführen,

2. Leuchtzeichen, auffallende Tafeln, Schilder oder Werbeanlagen jeder Art anzubringen, soweit dadurch der Hafenebetrieb beeinträchtigt werden kann,
 3. Bergungs- oder Taucherarbeiten auszuführen sowie Verschrottungsarbeiten und Reparaturen vorzunehmen, die geeignet sind, die Sicherheit im Hafen zu beeinträchtigen,
 4. Verkehrszeichen, Wegweisungen, Kaibeleuchtungen oder Hinweisschilder für die Hafenebenutzung aufzustellen und
 5. Wasserfahrzeuge, Ladungen oder Lagerhallen auszuräuchern oder zu durchgasen; dies ist nur durch behördlich anerkannte Schädlingsbekämpferinnen oder Schädlingsbekämpfer zulässig.
- (3) Die Hafenebehörde kann das Auslegen von Fischereigeräten und die Ausübung des Fischfanges örtlich und zeitlich beschränken.

Abschnitt 2 Verkehr

§ 18

Fahrgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Die Geschwindigkeit aller Land- und Wasserfahrzeuge ist so einzurichten, dass sie vor Hindernissen ausweichen und nötigenfalls rechtzeitig anhalten können. Auf den Wasserflächen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h; auf den Landflächen 30 km/h. Die Hafenebehörde kann allgemein oder für Teile des Hafens oder für einzelne Benutzer eine andere Höchstgeschwindigkeit festsetzen.
- (2) Beim An- und Ablegen sind Schiffsschrauben, Heck- und Bugstrahlruder mit besonderer Vorsicht zu benutzen. Wendemanöver sind mit geringer Maschinenkraft und in angemessenem Abstand vom Ufer durchzuführen.
- (3) Für Tidehäfen und ihre Zufahrten kann die Hafenebehörde als Voraussetzung für das Befahren mit Wasserfahrzeugen einen Mindestwasserstand oder eine Obergrenze für den Tiefgang festsetzen.
- (4) Auf Wasserfahrzeugen, die wegen ihrer Abmessungen, mangelnder Maschinenkraft oder aus meteorologischen oder anderen Gründen im Hafen nicht sicher manövrieren können, muss sich die Schiffsführung ausreichender Schlepperhilfe bedienen. Wenn die Fahrzeuge nicht sicher mit Leinen verholt werden können, gilt Satz 1 entsprechend. Die Hafenebehörde kann die Verpflichtung zur Annahme von Schleppern im Einzelnen regeln.

§ 19

Durchfahren von Schleusen und Brücken

Die Hafenebehörde kann Zeiten des Schleusen- und Brückenbetriebs bestimmen. Diese sind bekannt zu machen.

Abschnitt 3 Aufenthalt, Umschlag, Lagerung

§ 20

Liegeplätze, Anker

(1) Liegeplätze an den Anlagen im öffentlichen Hafengebiet werden von der Hafenebehörde zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes. Die Hafenebehörde kann die Liegeplatzbenutzung zeitlich begrenzen, mehrere Fahrzeuge nebeneinander legen und das Verholen von Wasserfahrzeugen anordnen, soweit dies im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit des Hafenebetriebes erforderlich ist. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenebehörde gewechselt werden.

(2) Die Hafenebehörde ist berechtigt, die öffentlichen Wasserflächen im Hafengebiet vor den privaten Hafenanlagen mit wartenden oder zu reparierenden Schiffen zu belegen, sofern und solange diese Liegeplätze von den Betreibern der privaten Hafenanlagen nicht für ihren eigenen Betrieb genutzt werden. Die Betreiber der Anlagen haben das Festmachen zu dulden.

(3) Uferstrecken und Schiffahrtsanlagen, die für den Passagierverkehr oder Umschlag gefährlicher Güter eingerichtet oder für Schiffe im Linienverkehr bestimmt sind, dürfen von anderen Fahrzeugen nicht als Liegeplätze benutzt werden. Die Hafenebehörde kann weitere Liegeplätze bestimmten Zwecken vorbehalten, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Sind im Hafen Liegeplätze bestimmten Zwecken vorbehalten, dürfen für dieselben Zwecke andere Liegeplätze nur mit Erlaubnis der Hafenebehörde benutzt werden.

(5) Außer auf besonders bekannt gemachten Reeden oder Ankerplätzen darf im Hafen nur mit Erlaubnis der Hafenebehörde geankert werden. Der Gebrauch des Ankers für Manövrierzwecke gilt nicht als Anker.

§ 21

Festmachen

- (1) Wasserfahrzeuge sind an den dafür bestimmten Einrichtungen in schiffahrtsüblicher Weise sicher und so festzumachen, dass die Befestigung leicht gelöst werden kann. Die Befestigung ist zu überwachen.
- (2) Befestigungen, durch die der Verkehr auf den Wasser- oder Landflächen oder der Umschlag behindert werden kann, dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenebehörde angebracht und unterhalten werden.
- (3) Die Hafenebehörde kann zur Vermeidung von Gefahren bestimmen, dass sich Wasserfahrzeuge zum Festmachen und Loswerfen einer oder eines

von der Hafenbehörde zugelassenen Festmacherin oder Festmachers bedienen müssen.

§ 22

Landverbindungen der Wasserfahrzeuge

(1) Landgänge müssen verkehrssicher sein. Ihre Benutzung ist verboten, solange eine verkehrssichere Landverbindung nicht hergestellt ist. Sie dürfen den Umschlag- und Eisenbahnbetrieb im Hafengebiet nicht behindern. Bei Dunkelheit sind die Landgänge ausreichend zu beleuchten.

(2) Liegen mehrere Wasserfahrzeuge nebeneinander, muss auf den dem Ufer näher liegenden Wasserfahrzeugen das Überlegen von Stegen, der Verkehr von Personen und der Transport von Gütern des Schiffsbedarfs geduldet werden.

§ 23

Vertretung der Schiffsführung und Bewachung der Wasserfahrzeuge

(1) Die Schiffsführung hat für die Zeit der Abwesenheit eine schiffahrtskundige Vertretung zu bestellen, die jederzeit kurzfristig erreichbar sein muss. Sie muss über das Wasserfahrzeug und die Ladung Auskunft geben können und im Besitz der Schiffspapiere sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wasserfahrzeuge, die nach § 13 Absatz 3 keiner An- und Abmeldung bedürfen. Die Hafenbehörde kann Ausnahmen nach Absatz 1 zulassen, wenn eine für das Fahrzeug verantwortliche, ortsansässige Person bei Bedarf rechtzeitig erreichbar ist. Die Hafenbehörde kann auch zulassen, dass für mehrere Fahrzeuge eine verantwortliche Person bestimmt wird.

(3) Für aus dem Verkehr gezogene oder aufgelegte Fahrzeuge ist die Besetzung und Bewachung nach Weisung der Hafenbehörde durchzuführen. Die Hafenbehörde kann diese Regelung auch für bewohnbare Fahrzeuge anordnen.

(4) Bei Verholmanövern und anderen Ortsveränderungen müssen Wasserfahrzeuge eine ausreichende Besatzung an Bord haben. Gleiches gilt für das Verholen von im Bau befindlichen Schiffen auf Werften.

§ 24

Drehen der Schiffsschraube

(1) Auf festgemachten Wasserfahrzeugen darf die Schiffsschraube nur gedreht werden

1. zu einer kurzen Maschinenprobe vor dem Ablegen, wenn
 - a) das Wasserfahrzeug keine Grundberührung hat,
 - b) die Schiffsschraube langsam dreht und
 - c) dadurch keine Vertiefungen oder Verflachungen der Hafensohle verursacht werden können und eine Beschädigung anderer Wasser-

fahrzeuge oder der Hafenanlagen ausgeschlossen ist, oder

2. mit Erlaubnis der Hafenbehörde zur Erprobung der Antriebsmaschine und zur Feststellung der Zugkraft (Maschinen- oder Pfahlprobe).

(2) Während der Maschinenprobe hat die Schiffsführung durch eine Aufsicht am Heck dafür zu sorgen, dass andere Wasserfahrzeuge bei Annäherung gewarnt und bei Gefahr die Maschinen sofort gestoppt werden können.

(3) Fahrzeuge, die ihre Schiffsschraube während der Liegezeit betriebsbedingt drehen müssen, haben für geeignete Sicherungsvorrichtungen zu sorgen und diese nachts zu beleuchten.

§ 25

Laden und Löschen

(1) Das Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen und die Bereitstellung von Gütern zum Laden oder zum Abtransport (Umschlag) ist nur auf den dafür bestimmten Wasser- und Landflächen und Anlagen zulässig.

(2) Umschlagflächen und -anlagen nach Absatz 1 sind von Landfahrzeugen, Geräten, Gütern und anderen Gegenständen zu räumen, soweit sie für den Umschlag nicht benötigt werden. Die Hafenbehörde oder im Einvernehmen mit dieser der Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage können unbefugt abgestellte Landfahrzeuge auf Kosten der Fahrzeugeigentümerin oder des Fahrzeugeigentümers entfernen oder entfernen lassen.

(3) Während des Umschlags ist Personen, die unbeteiligt sind, der Aufenthalt auf den Umschlagflächen und -anlagen verboten. Wird ein Kraftfahrzeug innerhalb des Lichtraumprofils der Schienenfahrzeuge oder schienengebundenen Umschlaggeräte be- oder entladen, darf sich die Fahrzeugführung nicht von ihrem Fahrzeug entfernen.

(4) Flüssige Stoffe zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen, Bunkerbooten oder Tankkraftwagen abgegeben werden, die mit ausreichenden Einrichtungen zum Schutz vor Gefahren für Personen und die Umwelt ausgestattet sind.

(5) Das Be- und Entladen von Trockenmassengütern mit hafenseitigen Anlagen soll nur erfolgen, wenn

1. durch die Betreiberin oder den Betreiber der Umschlagsanlage geprüft wurde, dass das Massengutschiff die Kriterien gemäß Anlage 1 erfüllt oder eine entsprechende Bestätigung nach Anlage 2 durch die Schiffsführung oder deren Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter gegenüber der Betreiberin oder dem Betreiber der Umschlagsanlage ausgefertigt wurde,

- Anl. 3+4
Anl. 5
Anl. 6+7
2. die Schiffsführung oder deren Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter die Informationen nach Anlage 3 liefert und den Pflichten nach Anlage 4 nachkommt,
 3. die Umschlagsanlage die Kriterien nach Anlage 5 erfüllt,
 4. die Vertretung der Umschlagsanlage die Informationen nach Anlage 6 liefert und den Pflichten nach Anlage 7 nachkommt.

Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil dieser Verordnung.

(6) Trockenmassengüter im Sinne dieser Regelung sind die in Regel XII/1.6 der jeweils geltenden Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz menschlichen Lebens auf See (SOLAS 74, BGBl. 1979 II S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2012 (BGBl. II S. 690), beschriebenen Güter, mit Ausnahme der von Getreide und Futtermitteln gemäß Regel VI Teil C/8.2.

(7) Die zuständigen Hafenbehörden werden ermächtigt, den Umschlag zu unterbrechen, wenn die Sicherheit des Wasserfahrzeuges oder dessen Besatzung gefährdet ist.

§ 26

Abstellen und Lagern von Gütern

(1) Plätze zur Lagerung von Gütern unterliegen der Erlaubnis der Hafenbehörde, die im Benehmen mit dem Betreiber des Hafens handelt. Zuständigkeiten anderer Behörden nach besonderen Schutzvorschriften für das Lagern von Gütern bleiben unberührt.

(2) Die Hafenbehörde kann allgemein oder im Einzelfall das Lagern von Gütern untersagen, befristen oder von der Erfüllung von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen, die für die Gefahrenabwehr im Hafen notwendig sind.

(3) Die Hafenbehörde kann im Einvernehmen mit dem Betreiber des Hafens oder der Umschlagsanlage ohne Erlaubnis gelagerte Güter, die nach Anforderung nicht entfernt worden sind, auf Kosten derjenigen oder desjenigen, die oder der die Lagerung vorgenommen hat, entfernen oder entfernen lassen.

(4) Auf Umschlagflächen und -anlagen, auf Zufahrten, auf Zugängen zu Flächen und Anlagen, die der allgemeinen Nutzung dienen, sowie im Regellichtraum von Gleisanlagen dürfen Güter nicht unbefugt gelagert werden.

(5) Im Freien dürfen Güter nur gelagert werden, wenn schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

(6) Gefährliche Güter dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Gefahrgutplätzen gelagert werden. Ausgenommen ist der Bereitstellungszeitraum zum di-

rekten Be- und Entladevorgang des Wasserfahrzeugs.

(7) Als Lagern im Sinne der Absätze 1 bis 6 gilt auch das vorübergehende Abstellen von Gütern zum Laden und zur Weiterbeförderung.

(8) Die Hafenbehörde kann von den Vorschriften der Absätze 1 bis 6 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 27

Fahrgastschiffahrt

(1) Das Übernehmen und Absetzen von Personen im Schiffsverkehr mit Ausnahme der beruflich auf Schiffen tätigen Personen ist nur an besonders dafür eingerichteten Anlagen zulässig, die durch ihre Lage und Größe, Bauart und Ausrüstung eine gefahrlose Abwicklung des Verkehrs einschließlich des Zu- und Abgangs ermöglichen. Die Anlage muss insbesondere das feste und sichere Liegen des Schiffes gewährleisten, ausreichende Warteflächen bieten und eine gefahrlose Regelung des Betretens des Schiffes auch bei unerwartetem Andrang sowie die Trennung von Fußgänger- und Fahrzeugverkehr ermöglichen.

(2) § 22 Absatz 1 und 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Landverbindung nur feste, leicht begehbbare Landgänge benutzt werden dürfen.

(3) Ein Verkehr von Fahrgästen zwischen Land und Schiff über ein anderes Wasserfahrzeug hinweg ist nicht zulässig.

(4) Das Übernehmen und Absetzen der Fahrgäste und Landfahrzeuge ist zu überwachen und, wenn nötig, zu regeln. Dabei ist den Anweisungen der bestellten Aufsichtspersonen zu folgen.

§ 28

Stilllegen von Wasserfahrzeugen

(1) Wasserfahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde im Hafen

1. stillgelegt,
2. aufgelegt,
3. zum Lagern von Gütern,
4. zum Einrichten einer gewerblichen Betriebsstätte oder
5. zum Wohnen benutzt werden.

(2) Die entsprechend Absatz 1 benutzten Wasserfahrzeuge sind in sicherem und schwimmfähigem Zustand zu halten. Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat der Hafenbehörde auf Anforderung einen Schwimmfähigkeitsnachweis zu erbringen und eine ortsansässige Person zu benennen, die für das Fahrzeug verantwortlich und verfügungsberechtigt ist. Name und Anschrift der oder des Verantwortlichen sind an dem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen. Absatz 1 und Satz 1 bis 3 gelten für Winterlager entsprechend.

(3) Die Hafenbehörde kann das Entfernen von Wasserfahrzeugen aus dem Hafen anordnen, die entgegen Absatz 1 ohne Erlaubnis benutzt, stillgelegt oder aufgelegt wurden.

Abschnitt 4 Besondere Sicherheitsbestimmungen

§ 29

Störende Fahrzeugteile

Am Umriss von Wasserfahrzeugen dürfen keine Teile so hervorragen, dass sie Personen, die Schifffahrt, den Hafenbetrieb oder die Hafenanlagen gefährden.

§ 30

Rettungsgeräte

(1) Der Betreiber des Hafens oder der Umschlaganlage hat auf den Kaianlagen, Brücken, Anlegern, Stegen und sonstigen Hafenanlagen sowie an den Ufern der Wasserflächen des Hafens, soweit nicht das Betreten der Anlagen oder Ufergrundstücke ausgeschlossen ist, geeignete Rettungsgeräte leicht zugänglich bereitzuhalten. Die Hafenbehörde bestimmt Art und Anzahl der erforderlichen Rettungsgeräte.

(2) Die Rettungsgeräte sind mindestens einmal jährlich durch den Betreiber des Hafens auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

§ 31

Verhalten bei Gefahr

(1) Die Hafenbehörde hat dafür zu sorgen, dass bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit der Schifffahrt, des Hafenbetriebes sowie zum Schutz der Umwelt die örtlich zuständigen Einrichtungen zur Gefahrenabwehr und zur Hilfe für Verletzte alarmiert werden können.

(2) Bei Ausbruch von Feuer haben sich die Besatzungen der im Gefahrenbereich liegenden Wasserfahrzeuge unverzüglich an Bord zu begeben, soweit dies ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit möglich ist. Das Wasserfahrzeug ist zum unverzüglichen Verlassen des Liegeplatzes vorzubereiten.

(3) Bei der Gefahrenabwehr hat jeder den Weisungen der Hafenbehörde, der Feuerwehr, der Polizei und des Hafenbetreibers Folge zu leisten.

Teil 3 Harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationsdienste in Binnenhäfen

§ 32

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieses Teils gelten für Häfen im Sinne des § 1 Absatz 1, die

1. an der Bundeswasserstraße Elbe-Lübeck-Kanal liegen,
2. dem gewerblichen Verkehr offen stehen und

3. mit Umschlaganlagen für den intermodalen Verkehr ausgestattet sind oder deren jährliches Güterumschlagsvolumen mindestens 500.000 Tonnen beträgt.

(2) Binnenschifffahrtsinformationsdienste sind harmonisierte Informationsdienste zur Unterstützung des Verkehrs- und Transportmanagements in der Binnenschifffahrt einschließlich, sofern technisch durchführbar, der Schnittstellen mit anderen Verkehrsträgern.

(3) Benutzerinnen und Benutzer der Binnenschifffahrtsinformationsdienste sind alle Nutzergruppen wie die Schiffsführung, Betriebspersonal der Binnenschifffahrtsinformationsdienste, Wasserstraßenverwaltungen, Betreiber von Schleusen, Häfen, Umschlagsstellen und Terminals, Personal in Unfallbekämpfungszentren der Rettungsdienste, Personal in Flottenmanagement-, Verlade-, Absand-, Empfangs-, Frachtmakler- und Ausrüstungsunternehmen.

(4) Betreiber eines Hafens im Sinne dieses Teils ist der Rechtsträger, durch den die Bewirtschaftung der zusammenhängenden Land- und Wasserflächen und deren Hafeninfrastrukturen erfolgt. Kommen als Betreiber eines Hafens mehrere Rechtsträger in Betracht, wird die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Einzelfall von der zuständigen Hafenbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 33

Pflichten

(1) Der Hafenbetreiber stellt sicher, dass

1. den Benutzerinnen und Benutzern der Binnenschifffahrtsinformationsdienste alle für die Navigation und Reiseplanung relevanten Daten gemäß Anhang I der Richtlinie 2005/44/EG in einem elektronischen Format zugänglich sind,
2. den Benutzerinnen und Benutzern der Binnenschifffahrtsinformationsdienste navigations-taugliche elektronische Schifffahrtskarten zur Verfügung stehen, soweit sich der Hafen an einer Binnenwasserstraße der Klasse V a und darüber gemäß der Klassifizierung der europäischen Binnenwasserstraßen befindet,
3. elektronische Meldungen der erforderlichen Daten von Schiffen empfangen werden können, soweit internationale, bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften ein Meldeverfahren für Schiffe vorsehen und
4. Nachrichten für die Binnenschifffahrt in standardisierter, codierter und abrufbarer Form bereit stehen, wobei die standardisierten Nachrichten mindestens die für die sichere Schiffsführung erforderlichen Informationen enthalten und diese für die Binnenschifffahrt zumindest in ei-

nem elektronischen Format zugänglich sein müssen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen sind entsprechend den in den Anhängen I und II der Richtlinie 2005/44/EG festgelegten Spezifikationen zu erfüllen. Für den Betrieb der unter Absatz 1 aufgeführten Binnenschiffahrtsweginformationssysteme gelten die in Artikel 5 der Richtlinie 2005/44/EG genannten technischen Leitlinien und Spezifikationen.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Absatz 2 Nummer 2 des Landeswassergesetzes oder § 175 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Grundregel für das Verhalten im Hafen nach § 8 verstößt,
2. einer generellen Anordnung oder einer Einzelverfügung der Hafenbehörde nach § 10 Absatz 2 zuwiderhandelt,
3. in den Fällen des § 12 Absatz 1 ohne eine Erlaubnis der Hafenbehörde in einen Hafen einläuft oder in den Fällen des § 12 Absatz 4 ohne Erlaubnis den Hafen verlässt,
4. seiner Pflicht nach § 12 Absatz 2 zur Schadensmeldung nicht nachkommt,
5. einer Vorschrift des § 13 Absatz 1 und 2 über die Meldepflicht zuwiderhandelt,
6. einer Vorschrift des § 15 über die Reinhaltung des Hafens und über den Umweltschutz im Hafen zuwiderhandelt,
7. als Schiffsführerin oder Schiffsführer oder sonst für den Schiffsbetrieb Verantwortliche oder Verantwortlicher entgegen § 16 Absatz 1 am Liegeplatz Kraftstoffe verwendet, deren Schwefelgehalt 0,10 Massenhundertteile überschreitet,
8. als Schiffsführerin oder Schiffsführer oder sonst für den Schiffsbetrieb Verantwortliche oder Verantwortlicher entgegen § 16 Absatz 1 Satz 3 nicht den Zeitpunkt des Abschlusses der Umstellung der Kraftstoffzufuhr in das Seetagebuch einträgt,
9. als Schiffsführerin oder Schiffsführer oder sonst für den Schiffsbetrieb Verantwortliche oder Verantwortlicher entgegen § 16 Absatz 3 Satz 2 die verlangte Kraftstoffprobe nicht aushändigt oder entgegen § 16 Absatz 3 Satz 3 die Beaufsichtigung der Probenahme nicht zulässt,
10. einer allgemeinen Sicherheitsvorschrift nach § 17 Absatz 1 und 2 zuwiderhandelt,

11. einer Vorschrift nach § 18 Absatz 1 über die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Land- oder Wasserflächen zuwiderhandelt,
12. einer Vorschrift nach § 18 Absatz 4 über die Pflicht zur Schlepperannahme zuwiderhandelt,
13. entgegen einer Vorschrift nach § 20 Absatz 1 bis 4 einen Liegeplatz einnimmt,
14. entgegen einer Vorschrift nach § 20 Absatz 5 ohne Erlaubnis der Hafenbehörde ankert,
15. einer Vorschrift nach § 21 über das Festmachen zuwiderhandelt,
16. einer Vorschrift nach § 22 über verkehrssichere Landverbindungen zuwiderhandelt,
17. entgegen der Vorschrift des § 23 Absatz 1 keine schiffahrtkundige Vertretung bestellt,
18. einer Vorschrift des § 24 über das Drehen der Schiffsschraube zuwiderhandelt,
19. einer Vorschrift des § 25 über die Sicherheit beim Laden und Löschen zuwiderhandelt,
20. einer Vorschrift des § 26 Absatz 1 bis 6 über das Lagern von Gütern zuwiderhandelt,
21. entgegen einer Vorschrift des § 27 Fahrgästen nicht das sichere Betreten und Verlassen von Fahrgastschiffen gewährleistet,
22. einer Vorschrift des § 28 über das Stilllegen von Fahrzeugen zuwiderhandelt,
23. als Hafenbetreiberin oder Hafenbetreiber im Sinne des § 32 Absatz 4 einer in § 33 Absatz 1 genannten Pflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig nach § 144 Absatz 2 Nummer 2 des Landeswassergesetzes oder § 175 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit

1. § 61 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung
2. § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836),
3. § 5 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610), oder
4. § 17 der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt in der Fassung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2014 (BGBl. I S. 748), zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig nach § 144 Absatz 1 Nummer 27 Buchstabe d und Absatz 2 Nummer 2 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich

oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung der Hafenbehörde oder der Polizei, die aufgrund des § 137 Absatz 2 Satz 2 des Landeswassergesetzes zur Sicherheit von Personen im Hafen, der Schifffahrt, des Hafensbetriebs sowie zum Schutz der Umwelt ergangen ist, zuwiderhandelt.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Dezembers 2019 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. November 2014

Reinhard Meyer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-95

Anlage 1

(zu § 25 HafVO)

Kriterien für die betriebliche Eignung von Massengutschiffen für das Laden und Löschen fester Massengutladungen

Massengutschiffe, die Umschlagsanlagen zum Laden oder Löschen fester Massengüter anlaufen, sind auf die Erfüllung der folgenden Kriterien zu prüfen:

1. Sie müssen Laderäume und Ladeluken genügender Abmessungen besitzen, die so gestaltet sind, dass das Laden, Stauen, Trimmen und Löschen fester Massengüter in zufriedenstellender Weise erfolgen kann;
2. ihre Ladeluken müssen Kennnummern tragen, die mit denen übereinstimmen, die im Lade- oder Löschplan verwendet werden. Diese Lukennummern müssen nach Anbringungsort, Schriftgröße und Farbe so ausgeführt sein, dass sie für die Führerin oder den Führer des Lade- oder Löscheräts der Umschlagsanlage klar sichtbar und erkennbar sind;
3. ihre Ladeluken, Lukenbedienungssysteme und Sicherheitsvorrichtungen müssen in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand sein und dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie vorgesehen sind;
4. sofern eine Krängungsanzeige vorhanden ist, muss sie vor dem Laden oder Löschen auf einwandfreie Funktion überprüft werden;
5. wenn vorgeschrieben ist, an Bord einen zugelassenen Beladungsrechner mitzuführen, muss dieser zertifiziert und in der Lage sein, während des Ladens oder Löschens Spannungsberechnungen durchzuführen;
6. die Hauptantriebs- und Hilfsmaschinenanlage muss in einwandfreiem Betriebszustand sein;
7. die Ausrüstung an Deck für das Anlegen und Festmachen muss in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand sein.

Anlage 2

(zu § 25 HafVO)

Bestätigung der Schiffsführung gemäß Artikel 4 der EG-Richtlinie zur Festlegung von harmonisierten Vorschriften und Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen (Richtlinie 2001/96/EG)

Hiermit wird bestätigt, dass das Schiff (Name und IMO-Nummer:) über die betriebliche Eignung für das Laden oder Löschen fester Massengutladungen

im Sinne des Artikels 4 der oben genannten Richtlinie verfügt. Das Massengutschiff wurde auf die folgenden Kriterien hin überprüft, die erfüllt sind:

1. Die Laderäume und Ladeluken besitzen genügende Abmessungen, die so gestaltet sind, dass das Laden, Stauen, Trimmen und Löschen fester Massengüter in zufriedenstellender Weise erfolgen kann.
2. Die Ladeluken tragen Kennnummern, die mit denen übereinstimmen, die im Lade- oder Löschplan verwendet werden. Diese Lukennummern sind nach Anbringungsort, Schriftgröße und Farbe so ausgeführt, dass sie für den Führer des Lade- oder Löscheräts der Umschlagsanlage klar sichtbar und erkennbar sind.
3. Die Ladeluken, Lukenbedienungssysteme und Sicherheitsvorrichtungen sind in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand und werden nur für die Zwecke verwendet, für die sie vorgesehen sind.
4. Sofern eine Krängungsanzeige vorhanden ist, wird diese vor dem Laden oder Löschen auf eine einwandfreie Funktion hin überprüft.
5. Wenn vorgeschrieben ist, dass an Bord ein zugelassener Beladungsrechner mitzuführen ist, ist dieser zertifiziert und auch in der Lage, während des Ladens oder Löschens Spannungsberechnungen durchzuführen.
6. Die Hauptantriebs- und Hilfsmaschinenanlage ist in einem einwandfreien Betriebszustand.
7. Die Ausrüstung an Deck für das Anlegen und Festmachen ist in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand.

.....
Datum/Ort Unterschrift der Schiffsführung

.....
Name der Reederin/des Reeders
bzw. der Reederei

Anlage 3

(zu § 25 HafVO)

Von der Schiffsführung an die Umschlagsanlage zu liefernde Angaben

Die Schiffsführung oder deren Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter hat folgende Angaben an die Umschlagsanlage zu liefern:

1. So früh wie möglich die voraussichtliche Ankunftszeit des Schiffs vor dem Hafen. Diese Angabe ist bei Bedarf zu aktualisieren.
2. Bei der ersten Meldung der voraussichtlichen Ankunftszeit:
 - a) Schiffsname, Rufzeichen, IMO-Nummer, Flaggenstaat, Heimathafen;
 - b) der Lade- oder Löschplan unter Angabe der Ladungsmenge und der Stauung nach Luken, die Reihenfolge des Ladens oder Löschens, die je Schüttung zu ladende oder in den einzelnen Phasen des Entladens zu löschende Menge;
 - c) die Tiefgänge bei Ankunft und die voraussichtlichen Tiefgänge bei Abfahrt des Schiffs;
 - d) der Zeitbedarf für Ballastaufnahme oder -abgabe;
 - e) die Gesamtlänge und größte Breite des Schiffs; Länge des Ladebereichs vom vorderen Süll der vordersten bis zum achteren Süll der hintersten für das Laden oder Löschen zu benutzenden Ladeluken;
 - f) der Abstand von der Wasserlinie bis zur vordersten zu be- oder entladenden Luke und von der Bordwand des Schiffs bis zur Lukenöffnung;
 - g) der Ausbringungsort des Landgangs des Schiffs;
 - h) die Überwasserhöhe (höchster Punkt über der Wasserlinie);
 - i) Einzelheiten und Leistungsfähigkeit des bordeigenen Ladegeschirrs (soweit vorhanden);
 - j) die Anzahl und Art der Festmacheleinen;
 - k) besondere Anforderungen, wie z.B. Trimmen oder laufende Messung des Wassergehalts des Ladeguts;
 - l) Einzelangaben über evtl. notwendige Reparaturen, die das Anlegen, den Beginn des Ladens oder Löschens oder die Ausfahrt des Schiffs nach Beendigung der Lade- oder Löscharbeiten verzögern können;
 - m) sonstige, von der Umschlagsanlage angeforderte Angaben über das Schiff.
4. das Schiff unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen Wetterbedingungen und -vorhersagen stets sicher vertäut ist;
5. eine ausreichende Anzahl von Schiffsoffizierinnen und Schiffsoffizieren und Mannschaften an Bord bleibt, um die Anpassung der Festmacheleinen zu besorgen und alle sonstigen im Normal- und Notfall anfallenden Arbeiten zu erledigen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Besatzung ausreichende Ruhezeiten gewährt werden müssen, um Übermüdung zu vermeiden;
6. die Vertretung der Umschlagsanlage über die Erfordernisse für das Trimmen der Ladung informiert ist, die den Bestimmungen des IMO-Schüttgut-Codes entsprechen müssen;
7. die Vertretung der Umschlagsanlage über die notwendige Abstimmung zwischen der Abgabe oder Aufnahme von Ballastwasser und der Lade- oder Löschraten sowie über Abweichungen vom Ballastplan und alle sonstigen Umstände informiert ist, die sich auf die Lade- oder Löscharbeiten auswirken können;
8. das Ablassen von Ballastwasser so erfolgt, dass es dem vereinbarten Ladeplan entspricht und es nicht zum Überfluten des Kais oder in der Nähe liegender Schiffe kommt. Wenn es dem Schiff aus praktischen Gründen nicht möglich ist, das Ballastwasser vor Beginn der Trimmphase des Ladens vollständig abzulassen, muss die Schiffsführung oder deren Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter mit der Vertretung der Umschlagsanlage vereinbaren, zu welchen Zeiten und auf wie lange die Ladearbeiten möglicherweise unterbrochen werden müssen;
9. mit der Vertretung der Umschlagsanlagen vereinbart ist, welche Maßnahmen bei Regen oder sonstigen Wetterveränderungen zu treffen sind, wenn eine solche Veränderung der Bedingungen in Anbetracht der spezifischen Eigenschaften des Ladeguts mit Gefahren verbunden sein könnte;
10. während des Aufenthalts des Schiffs am Liegeplatz keine heißen Arbeiten an Bord oder in der Nähe des Schiffs ausgeführt werden, es sei denn mit Erlaubnis der Vertretung der Umschlagsanlage und unter Einhaltung aller Anforderungen der Hafenbehörde;
11. während der Endphasen des Ladens oder Löschens eine besonders enge Überwachung des Lade- oder Löschbetriebs und des Schiffs gewährleistet ist;
12. die Vertretung der Umschlagsanlage unverzüglich verständigt wird, wenn die Lade- oder Löscharbeiten einen Schaden oder eine gefährliche Situation verursacht haben oder zu verursachen drohen;
13. die Vertretung der Umschlagsanlage rechtzeitig verständigt wird, wenn das abschließende Trimmen des Schiffs beginnen muss, um das Förderbandsystem entleeren zu können;
14. das Entladen eines Laderaums auf der Backbordseite parallel zum Entladen auf der Steuerbordseite des gleichen Laderaums erfolgt, um ein Verwinden des Schiffskörpers zu vermeiden;
15. beim Einlassen von Ballastwasser in einen oder mehrere Laderäume auf die Möglichkeit des Austretens brennbarer Dämpfe geachtet wird und entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, bevor in unmittelbarer Nähe oder oberhalb dieser Laderäume heiße Arbeiten zugelassen werden.

Anlage 4

(zu § 25 HafVO)

Pflichten der Schiffsführung vor und während der Lade- oder Löscharbeiten

Vor Beginn und während der Lade- oder Löscharbeiten muss die Schiffsführung oder deren Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter dafür sorgen, dass

1. das Laden oder Löschen des Ladeguts und die Abgabe oder Aufnahme von Ballastwasser unter Aufsicht der Dienst habenden Ladungsoffizierin oder des Dienst habenden Ladungsoffiziers seines Schiffs erfolgt;
2. die Verteilung von Ladung und Ballastwasser während des gesamten Lade- oder Löschvorgangs ständig überwacht wird, um sicherzustellen, dass die Schiffsverbandteile nicht übermäßig belastet werden;
3. das Schiff aufrecht gehalten wird oder, wenn aus betrieblichen Gründen eine Krängung erforderlich ist, der Krängungswinkel so gering wie möglich gehalten wird;

Anlage 5

(zu § 25 HafVO)

Kriterien für die Eignung von Umschlagsanlagen für das Laden und Löschen fester Massengüter

1. Die Umschlagsanlagen nehmen nur solche Massengutschiffe zum Laden oder Löschen fester Massengüter an ihrer Umschlagsanlage an, die an den Lade- und Löscheinrichtungen der Anlage sicher anlegen können, wobei neben der Wassertiefe am Liegeplatz und der maximal zulässigen Schiffsgröße unter anderem die Festmacheeinrichtungen, die Befenderung, die sichere Zufahrt und alle möglichen Behinderungen des Lade- oder Löschvorgangs zu berücksichtigen sind.
2. Das Lade- und Löscherät der Umschlagsanlage muss gemäß der einschlägigen Vorschriften zugelassen und einwandfrei gewartet sein; es muss den einschlägigen Vorschriften und Normen entsprechen und darf nur von Personal bedient werden, das ausreichend befähigt ist und gegebenenfalls die vorgeschriebenen Zeugnisse besitzt.
3. Die an den Umschlagsanlagen Beschäftigten müssen entsprechend ihren jeweiligen individuellen Aufgaben in allen Aspekten des sicheren Be- und Entladens von Massengutschiffen ausgebildet sein. Diese Ausbildung muss darauf gerichtet sein, die betroffenen Personen mit den allgemeinen Gefahren des Ladens und Löschens fester Massengüter und den nachteiligen Folgen vertraut zu machen, die ein unsachgemäßes Laden oder Löschen für die Sicherheit des Schiffs haben kann.
4. Das mit dem Laden und Löschen beschäftigte Personal der Umschlagsanlagen erhält und benutzt die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen und erhält ausreichende Ruhezeiten, damit übermüdungsbedingte Unfälle vermieden werden.

Anlage 6

(zu § 25 HafVO)

Von der Umschlagsanlage an die Schiffsführung zu liefernde Angaben

1. Die Bezeichnung des Liegeplatzes, an dem das Laden oder Löschen erfolgen soll und geschätzte Zeitangaben für das Anlegen und den Abschluss der Lade- oder Löscharbeiten. Die Angaben über die geschätzten An- und Ablegezeiten und über die Mindestwassertiefe am Liegeplatz sind nach Erhalt weiterer Meldungen über die voraussichtliche Ankunftszeit des Schiffs fortlaufend zu aktualisieren. Informationen über die Mindestwassertiefe in Ansatz- und Abfahrtskanälen sollen von der Umschlagsanlage oder gegebenenfalls der Hafenbehörde geliefert werden;
2. die Merkmale der Lade- und Löscheinrichtungen der Umschlagsanlage mit Angaben über die nominelle Lade- oder Löscharbeit der Anlage und die Zahl der zum Einsatz vorgesehenen Lade- oder Löschköpfe sowie über den geschätzten Zeitbedarf für die einzelne Schüttung oder - im Fall des Löschens einer Massengutladung - den geschätzten Zeitbedarf für die einzelnen Phasen des Entladevorgangs;
3. spezifische Merkmale des Liegeplatzes oder des Anlegers, mit denen die Schiffsführung oder deren Bevollmächtigte oder Bevollmächtigte vertraut sein muss, wie z.B. die Position fester oder beweglicher Hindernisse, Fender, Poller und der Einrichtungen für das Festmachen des Schiffs;

4. die Mindestwassertiefen am Liegeplatz und im Fahrwasser zu und von dem Liegeplatz. Die Angaben über die geschätzten An- und Ablegezeiten und über die Mindestwassertiefe am Liegeplatz sind nach Erhalt weiterer Meldungen über die voraussichtliche Ankunftszeit des Schiffs fortlaufend zu aktualisieren. Informationen über die Mindestwassertiefe in Ansatz- und Abfahrtskanälen sollen von der Umschlagsanlage oder gegebenenfalls der Hafenbehörde geliefert werden;
5. die Wasserdichte am Liegeplatz;
6. die maximale Höhe von der Wasserlinie bis zur Oberkante der Lukenabdeckung oder der Lukensäule (je nachdem, welches Maß für den Lade- oder Löscherbetrieb relevant ist) und die höchstzulässige Überwasserhöhe;
7. die Vorkehrungen für das Anlegen von Gangways und sonstigen Zugängen;
8. mit welcher Seite das Schiff am Liegeplatz längsseits gehen soll;
9. die höchstzulässige Geschwindigkeit bei der Annäherung an den Pier und Angaben über die Verfügbarkeit von Schleppern und deren Art und Zugkraft;
10. die beim Laden unterschiedlicher Teilladungen einzuhaltende Reihenfolge und etwaige sonstige Beschränkungen, wenn es nicht möglich ist, die Ladung nach Reihenfolge oder Wahl der Laderäume so zu laden, wie es für das Schiff am besten passt;
11. etwaige Eigenschaften des zu ladenden Gutes, die bei Kontakt mit anderen Ladungen oder Ladungsrückständen an Bord Gefahren mit sich bringen können;
12. Vorabinformationen über die vorgesehenen Lade- oder Löscharbeiten oder Änderungen der bestehenden Lade- oder Löscharbeiten;
13. ob das Lade- oder Löscherät der Umschlagsanlage ortsfest oder in irgendeiner Weise in seiner Bewegung beschränkt ist;
14. die benötigten Festmacheleinen;
15. ein warnender Hinweis auf etwaige ungewöhnliche Festmacheeinrichtungen;
16. Hinweise auf etwaige Beschränkungen bei der Aufnahme oder Abgabe von Ballast;
17. der von der Hafenbehörde zugelassene maximale Abfahrtstiefgang;
18. sowie alle sonstigen, von der Schiffsführung oder deren Bevollmächtigte oder Bevollmächtigte angeforderten Informationen, die sich auf die Umschlagsanlage beziehen.

Anlage 7

(zu § 25 HafVO)

Pflichten der Vertretung der Umschlagsanlage vor und während der Lade- oder Löscharbeiten

Vor Beginn und während der Umschlagarbeiten muss die Vertretung der Umschlagsanlage

1. der Schiffsführung oder deren Bevollmächtigte oder Bevollmächtigte die Namen der bei der Umschlagsanlage für den Lade- oder Löscherbetrieb zuständigen Personen und die Verladeagentin oder den Verladeagenten nennen und ihr oder ihm erläutern, wie sie oder er mit diesen Personen in Verbindung treten kann;

2. alle vorbeugenden Maßnahmen treffen, um eine Beschädigung des Schiffs durch das Lade- oder Löscherät zu vermeiden, und die Schiffsführung oder deren Bevollmächtigte oder Bevollmächtigten informieren, wenn ein Schaden eintritt;
3. dafür sorgen, dass das Schiff aufrecht gehalten wird oder, wenn aus betrieblichen Gründen eine Krängung erforderlich ist, der Krängungswinkel so gering wie möglich gehalten wird;
4. dafür sorgen, dass das Entladen eines Laderaums auf der Backbordseite parallel zum Entladen auf der Steuerbordseite des gleichen Laderaums erfolgt, um ein Verwinden des Schiffskörpers zu vermeiden;
5. bei Ladungen hoher Dichte oder bei hohem Gewicht der einzelnen Greiferladungen die Schiffsführung oder deren Bevollmächtigte oder Bevollmächtigten warnen, dass, solange die Oberseite der Tanks nicht völlig mit Ladung bedeckt ist, bei deren Aufschlagen insbesondere bei freiem Fall aus großer Höhe erhebliche örtliche Belastungen der Schiffsverbandteile auftreten können, und dafür sorgen, dass zu Beginn des Beladens der einzelnen Laderäume besonders vorsichtig vorgegangen wird;
6. dafür sorgen, dass zwischen der Schiffsführung oder deren Bevollmächtigte oder Bevollmächtigten und der Vertretung der Umschlagsanlage in allen Phasen und zu allen Aspekten der Lade- oder Löscharbeiten Übereinstimmung herrscht, dass die Schiffsführung oder deren Bevollmächtigte oder Bevollmächtigten von allen Änderungen der vereinbarten Laderate informiert wird und der Schiffsführung oder deren Bevollmächtigte oder Bevollmächtigten nach jeder Schüttung das geladene Gewicht gemeldet wird;
7. Aufzeichnungen über das Gewicht und die Verteilung der geladenen oder gelöschten Ladung führen und sicherstellen, dass die Gewichte in den Laderäumen nicht von den Vorgaben des vereinbarten Lade- oder Löschrplans abweichen;
8. dafür sorgen, dass die Ladung während des Be- und Entladens nach den Vorgaben der Schiffsführung oder deren Bevollmächtigte oder Bevollmächtigten getrimmt wird;
9. dafür sorgen, dass bei der Berechnung der zum Erzielen des Abfahrtstiefgangs und -trimms erforderlichen Ladungsmengen berücksichtigt wird, dass die auf den Förderbandsystemen der Umschlagsanlage befindlichen Ladungsmengen ablaufen können, so dass diese Systeme bei Beendigung des Ladevorgangs leer sind. Zu diesem Zweck muss die Vertretung der Umschlagsanlage der Schiffsführung oder deren Bevollmächtigte oder Bevollmächtigten neben dem normalen Tonnagegehalt des Förderbandsystems der Umschlagsanlage auch alle Erfordernisse für das Leerfahren des Systems bei Beendigung des Ladens mitteilen;
10. die Schiffsführung oder deren Bevollmächtigte oder Bevollmächtigten beim Löschen von Ladung möglichst frühzeitig verständigen, wenn die Zahl der Entladeköpfe erhöht oder verringert werden soll und der Schiffsführung oder deren Bevollmächtigte oder Bevollmächtigten mitteilen, wenn das Entladen eines Laderaums für abgeschlossen angesehen wird;
11. dafür sorgen, dass während des Aufenthalts des Schiffs am Liegeplatz keine heißen Arbeiten an Bord oder in der Nähe des Schiffs ausgeführt werden, außer mit Erlaubnis der Schiffsführung oder deren Bevollmächtigte oder Bevollmächtigten und unter Einhaltung aller Anforderungen der Hafenbehörde.

**Landesverordnung
über die Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von
Schutzgebieten für freilebende Katzen**

Vom 25. November 2014

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7831-1-46

Aufgrund des § 13 b Satz 5 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen gemäß

§ 13 b Satz 1 bis 4 TierSchG wird auf die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. November 2014

Torsten Albig
Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

**Landesverordnung
über die Nutzung des Basisdienstes eID des Landes Schleswig-Holstein
(LVO eID Basisdienst)**

Vom 26. November 2014

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-13-2

Aufgrund des § 8 Absatz 3 des Gesetzes zur elektronischen Verwaltung für Schleswig-Holstein (EGovG) vom 8. Juli 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 398) verordnet der Ministerpräsident:

§ 1

Basisdienst eID

(1) Das Land Schleswig-Holstein stellt für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsabläufen gemäß § 8 Absatz 1 EGovG den Basisdienst eID, die Nutzung der Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises als Identitätsnachweis, als zentrale landesweite Basisinfrastruktur zur Verfügung.

(2) Der Basisdienst eID darf mit Einwilligung der Betroffenen deren Stammdaten zur Verwendung in anderen Diensten, die zu diesem Zweck mit dem Schleswig-Holstein-Gateway (SHGW) kommunizieren, verarbeiten. Er wird über eine Schnittstelle zum SHGW zur Zentralisierung der eID-Nutzung der Dienste bereitgestellt werden.

§ 2

Aufgaben des Zentralen IT-Management des
Landes Schleswig-Holstein (ZIT SH)

(1) Das Zentrale-IT-Management des Landes Schleswig-Holstein (ZIT SH) ist Betreiber des Basisdienstes eID.

(2) Das ZIT SH gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit des automatisierten Verfahrens wie folgt:

1. Es gewährleistet die Maßnahmen zur Datensicherheit nach den §§ 5 und 6 Landesdatenschutzgesetz und der Datenschutzverordnung vom 5. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 554);
2. es führt das Verzeichnis nach § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz;
3. es erstellt die Verfahrensdokumentation nach § 3 Datenschutzverordnung;
4. es ist verantwortlich für die Durchführung der Tests und erteilt die Freigabe;
5. es informiert die beteiligten Stellen über ihm bekannt gewordene Verfahrensmängel und die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung;

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. November 2014

Torsten Albig
Ministerpräsident

6. es ist bei Auftragsdatenverarbeitung durch Dataport verantwortliche Stelle nach § 17 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz.

(3) Das ZIT SH kann für den Basisdienst eID Nutzungsbestimmungen zur ordnungsgemäßen Anwendung des Verfahrens durch die beteiligten Stellen unter Beteiligung des Unabhängigen Landes-zentrums für Datenschutz und der kommunalen Landesverbände erlassen.

(4) Das ZIT SH kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 im Verfahren gespeicherte personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 13 Absatz 6 Landesdatenschutzgesetz einsehen und auswerten.

§ 3

Beteiligte Stellen

(1) Beteiligte Stellen sind die den Basisdienst eID nutzenden Ministerien und ihre nach- und zugeordneten Behörden.

(2) Die Kommunen sowie andere Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 2 Absatz 2 und 3 Landesverwaltungsgesetz können gegenüber dem ZIT SH erklären, dass sie den beteiligten Stellen beitreten. Der Beitritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des ZIT SH.

§ 4

Nutzung des Basisdienstes eID

(1) Die beteiligten Stellen nutzen den Basisdienst eID gemäß den vom ZIT SH erlassenen Nutzungsbestimmungen.

(2) Werden von einer beteiligten Stelle Verfahrensmängel bei der Datenverarbeitung festgestellt, hat sie das ZIT SH unverzüglich darüber zur informieren.

§ 5

Kostentragung

Kosten entstehen den beteiligten Stellen durch die Nutzung des Basisdienstes eID nicht.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren*)
Vom 1. Dezember 2014**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 225), wird wie folgt geändert:
Die Tarifstellen 20.2.4 bis 20.2.6.1 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Dezember 2014

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr 2113-2-41

**Landesverordnung
über Gesundheitsberufe
Vom 2. Dezember 2014**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-14-2

Aufgrund des § 14 Nummer 2 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung:

§ 1

Geltungsbereich

Gesundheitsberufe im Sinne von § 12 des Gesundheitsdienst-Gesetzes sind die in der Anlage 1 genannten Berufe. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Meldung

Meldungen nach § 12 Absatz 1 des Gesundheitsdienst-Gesetzes sind dem Kreis oder der kreisfreien Stadt innerhalb eines Monats nach

1. Beginn oder Ende der selbständigen Berufsausübung im Bezirk des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder
2. Verlegung der Praxis, Betriebs- oder Arbeitsstätte innerhalb des Kreises oder der kreisfreien Stadt

vorzulegen.

§ 3

Form, Art und Umfang der Meldung

(1) Die Meldungen nach § 2 werden auf einem Vordruck abgegeben, der vom Ministerium für Sozia-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Dezember 2014

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung

les, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung bestimmt wird.

(2) Art und Umfang der zu übermittelnden Daten ergeben sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Vordruck. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Übergangsbestimmung

Meldungen, die auf der Grundlage bisher geltender Rechtsvorschriften abgegeben wurden, brauchen nicht erneut vorgelegt zu werden.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Gesundheitsberufe vom 7. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 133)*), geändert durch Verordnung vom 13. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 738), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 69 der Landesverordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Anl. 1

Anl. 2

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-14-1

Anlage 1
zu § 1**Gesundheitsberufe nach § 12 des Gesundheitsdienst-Gesetzes – GDG**

Altenpflegerin oder Altenpfleger

Apothekerin oder Apotheker

Ärztin oder Arzt

Diätassistentin oder Diätassistent

Ergotherapeutin oder Ergotherapeut
(Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin oder Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut)

Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger
(Krankenschwester oder Krankenpfleger)

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
(Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger)

Hebamme oder Entbindungspfleger

Heilpraktikerin oder Heilpraktiker

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Logopädin oder Logopäde

Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister

Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer
Laboratoriumsassistent

Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer
Radiologieassistent

Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer
Assistent für Funktionsdiagnostik

Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter
(Rettungsassistentin oder Rettungsassistent)

Orthoptistin oder Orthoptist

Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent

Physiotherapeutin oder Physiotherapeut
(Krankengymnastin oder Krankengymnast)

Podologin oder Podologe
(Medizinische Fußpflegerin oder Medizinischer Fußpfleger)

Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut

Zahnärztin oder Zahnarzt

Anlage 2
zu § 3 Absatz 2

Meldung für Angehörige eines Gesundheitsberufs

nach § 2 der Landesverordnung über Berufe des Gesundheitswesens vom . Dezember 2014 (GVOBl Schl.-H S.)

1. Zur Person

Name: _____

Vorname: _____ ggf. Geburtsname: _____

Geboren am: _____

2. Zu Praxen, Zweigpraxen, Betriebs- oder Arbeitsstätten (Mehrfachnennungen möglich)

Bezeichnung: _____

Anschrift: _____

Telefon-Nr. _____ Fax: _____ E-Mail: _____

Mobil: _____

3. Berufsbezeichnung (einschl. Gebiets-/Zusatzbezeichnung): _____

4. Die Erlaubnis zum Führen der Berufszeichnung/Die Approbation

wurde erteilt am: _____ durch _____
bei Erstmeldung bitte beglaubigte Ablichtung beifügen

5. Die Berufsausübung

in _____
(Praxis, Medizinischem Versorgungszentrum, Zweigstelle)

5.1 beginnt/hat begonnen am _____
 in selbstständiger Tätigkeit in angestellter Tätigkeit

5.2 endet am _____

wegen Verlegung der Praxis Aufgabe der Berufstätigkeit
außerhalb des Kreises/der kreisfreien Stadt
 anderer Gründe

6. Die Praxis, Betriebs- oder Arbeitsstätte wird innerhalb des Kreises/ der kreisfreien Stadt verlegt

am _____ nach _____
Anschrift

Für die Richtigkeit der Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift

zurück an:

(Anschrift des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt)

**Landesverordnung
über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
und die Abführung der Gewerbesteuerumlage
Vom 2. Dezember 2014**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 611-0-7

Aufgrund der §§ 2, 4 Absatz 2, §§ 5 und 6 Absatz 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030), in Verbindung mit dem Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 30. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 74), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

**Abschnitt 1
Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer**

§ 1

Festsetzung des Schlüssels

Der auf die Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein entfallende Anteil an der Einkommensteuer wird nach dem in der Anlage enthaltenen Schlüssel aufgeteilt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Änderung einzelner Schlüsselzahlen
bei Gebietsänderungen

In Fällen von Gebietsänderungen ist bis zur Neufestsetzung der Schlüsselzahlen für die betroffenen Gemeinden

1. bei der Umgemeindung, Eingemeindung, Vereinigung oder Neubildung von Gemeinden die Summe ihrer bisherigen Schlüsselzahlen,
2. bei der Auflösung von Gemeinden die Schlüsselzahl der geteilten Gemeinde entsprechend der vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein auf den Zeitpunkt der Neugliederung fortgeschriebenen Bevölkerungszahl anteilig

den neu- oder umgebildeten Gemeinden zuzurechnen. Bei der Umgemeindung von Gebietsteilen unterbleibt eine Änderung der Schlüsselzahlen, wenn die Schlüsselzahl der abgebenden Gemeinde um weniger als 0,0000050 verändert würde.

§ 3

Zuweisungstermine

(1) Die Gemeinden erhalten die ihnen zustehenden Anteile an der Einkommensteuer bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November nach dem Istaufkommen in dem jeweilig vorangegangenen Kalendervierteljahr. Bis zum 20. Dezember erhalten die Gemeinden eine Vorauszahlung auf die Zahlung für

das vierte Kalendervierteljahr, die vom für Inneres zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt wird und mindestens 100 Prozent der Zahlung zum 1. November beträgt; die Abrechnung für das vierte Kalendervierteljahr erfolgt bis zum 1. Februar des folgenden Haushaltsjahres.

(2) Die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer werden nach den im Zeitpunkt des Aufkommens der Steuer geltenden Schlüsselzahlen berechnet.

§ 4

Berichtigung von Fehlern in einzelnen
Schlüsselzahlen

(1) Die Ausgleichsbeträge im Sinne von § 4 Absatz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes werden nach Ergänzungsschlüsselzahlen errechnet. Ergänzungsschlüsselzahlen sind die in einer Dezimalzahl ausgedrückten Anteile der einzelnen Gemeinden an dem nach § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes auf die Gemeinden des Landes entfallenden Steueraufkommen, um die die in der Anlage zu § 1 genannten Anteile zu hoch oder zu niedrig festgesetzt sind. Die Ergänzungsschlüsselzahlen sind auf sieben Stellen hinter dem Komma zu runden. Sie werden von dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgesetzt und den Gemeinden mitgeteilt.

(2) Der Ausgleich findet jeweils zu den in § 3 genannten Terminen statt. Die in den Ausgleich einzubeziehenden Ausgleichsbeträge sind dem zu verteilenden Gesamtbetrag vorweg zu entnehmen oder zuzuführen.

(3) Der Ausgleich unterbleibt, wenn die Ergänzungsschlüsselzahl weniger als 0,0000050 beträgt.

§ 5

Errechnung, Feststellung und Auszahlung

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium ermittelt den an die Gemeinden jeweils zu zahlenden Vierteljahresbetrag und teilt diesen dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Statistischem Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein mit.

(2) Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein errechnet die auf die Gemeinden entfallenden Anteile sowie die für den Ausgleich erforderlichen Beträge.

(3) Das Land überweist die den Gemeinden zustehenden Beträge an die Kreise und kreisfreien

Anl.

Städte. Die Kreise leiten die Beträge unverzüglich an die kreisangehörigen Gemeinden weiter.

Abschnitt 2

Abführung der Gewerbesteuerumlage

§ 6

Abführung, Meldung und Vorauszahlung der Gewerbesteuerumlage

(1) Die Gemeinden führen die Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage) zu den in § 6 Absatz 7 des Gemeindefinanzreformgesetzes festgelegten Terminen an die zuständige Landeskasse ab. Die kreisangehörigen Gemeinden leisten ihre Zahlungen an die Kreise, die sie unverzüglich weiterleiten.

(2) Die Gemeinden melden jährlich die Höhe der Gewerbesteuerumlage sowie die Berechnungsgrundlagen bis zum 5. Januar und die Höhe der Abschlagszahlungen sowie die Berechnungsgrundlagen jeweils bis zum 5. April, 5. Juli und 5. Oktober an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein in einer vom für Inneres zuständigen Ministerium und vom für Finanzen zuständigen Ministerium zu bestimmenden Form. Die kreisangehörigen Gemeinden leiten ihre Meldungen an die Kreise, die sie unverzüglich weiterreichen.

(3) Die Gemeinden entrichten im Dezember eine Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung in Höhe der Abschlagszahlung zum 1. November, jedoch nicht mehr, als sie nach § 3 Absatz 1 Satz 2 als Vorauszahlung erhalten. Einer Meldung nach Absatz 2 bedarf es nicht.

§ 7

Errechnung der Gewerbesteuerumlage bei mehreren Hebesätzen

(1) Gelten mehrere Gewerbesteuerhebesätze in dem Gebiet einer Gemeinde, setzt sich die Gewerbesteuerumlage aus den für die jeweiligen Geltungsbereiche der Gewerbesteuerhebesätze gesondert zu ermittelnden Umlageteilbeträgen zusammen.

(2) Die Umlageteilbeträge werden in der Weise ermittelt, dass das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital aus dem Geltungsbereich des jeweiligen Gewerbe-

steuerhebesatzes durch diesen geteilt und mit dem Umlagesatz nach § 6 Absatz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes vervielfältigt wird.

§ 8

Berichtigung von Fehlern

Ist eine Umlage fehlerhaft berechnet worden, ist der Erstattungs- oder Nachzahlungsbetrag dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein unter Angabe der Berechnungsgrundlagen unverzüglich zu melden und zu dem auf die Feststellung des Fehlers folgenden Zahlungstermin auszugleichen.

Abschnitt 3

Gemeindefreie Gutsbezirke, Aufrechnung, Verwaltungsvorschriften und Inkrafttreten

§ 9

Gemeindefreie Gutsbezirke

Gemeindefreie Gutsbezirke werden den Gemeinden bei der Beteiligung an der Einkommensteuer und bei der Abführung der Gewerbesteuerumlage gleichgestellt.

§ 10

Aufrechnung

Das Land und die Kreise können die Gewerbesteuerumlage mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer aufrechnen.

§ 11

Verwaltungsvorschriften

Das für Inneres zuständige Ministerium und das für Finanzen zuständige Ministerium erlassen die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Die Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 8. Mai 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 364)*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), tritt mit Inkrafttreten dieser Landesverordnung außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Dezember 2014

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 611-0-6

Anlage zu § 1

Schlüssel zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden in Schleswig-Holstein

Schl.-Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.-Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
	Kreisfreie Städte		046	Helse	0,0 002 684
			047	Hemme	0,0 001 394
01	Flensburg, Stadt	0,0 255 325	048	Hemmingstedt	0,0 009 162
02	Kiel, Landeshauptstadt	0,0 768 756	049	Hennstedt	0,0 004 805
03	Lübeck, Hansestadt	0,0 631 275	050	Hillgroven	0,0 000 335
04	Neumünster, Stadt	0,0 207 821	051	Hochdonn	0,0 002 605
			052	Hövede	0,0 000 243
	Summe Kreisfreie Städte	0,1 863 177	053	Hollingstedt	0,0 000 837
			054	Immenstedt	0,0 000 431
			057	Kaiser-Wilhelm-Koog	0,0 001 199
51	Kreis Dithmarschen		058	Karolinenkoog	0,0 000 483
			060	Kleve	0,0 001 437
001	Albersdorf	0,0 008 837	061	Krempel	0,0 001 275
002	Arkebek	0,0 000 670	062	Kronprinzenkoog	0,0 003 149
003	Averlak	0,0 001 892	063	Krumstedt	0,0 001 591
004	Bargenstedt	0,0 002 665	064	Kuden	0,0 001 828
005	Barkenholm	0,0 000 567	065	Lehe	0,0 002 406
006	Barlt	0,0 002 203	067	Lieth	0,0 001 307
008	Bergewörden	0,0 000 122	068	Linden	0,0 002 969
010	Brickeln	0,0 000 416	069	Lohe-Rickelshof	0,0 007 627
011	Brunsbüttel, Stadt	0,0 044 562	071	Lunden	0,0 002 675
012	Buchholz	0,0 002 912	072	Marne, Stadt	0,0 014 764
013	Büsum	0,0 011 023	073	Marnerdeich	0,0 000 965
014	Büsumer Deichhausen	0,0 000 988	074	Meldorf, Stadt	0,0 021 102
015	Bunsoh	0,0 002 830	075	Neuenkirchen	0,0 003 330
016	Burg (Dithmarschen)	0,0 011 581	076	Neufeld	0,0 002 054
017	Busenwurth	0,0 000 603	077	Neufelderkoog	0,0 000 484
019	Dellstedt	0,0 001 710	078	Nindorf	0,0 003 813
020	Delve	0,0 001 793	079	Norddeich	0,0 001 109
021	Diekhusen-Fahrstedt	0,0 002 345	080	Norderheistedt	0,0 000 315
022	Dingen	0,0 002 201	081	Norderwörden	0,0 001 037
023	Dörpling	0,0 001 404	082	Nordhastedt	0,0 008 095
024	Eddelak	0,0 004 721	083	Odderade	0,0 001 076
026	Eggstedt	0,0 002 098	084	Oesterdeichstrich	0,0 000 459
027	Elpersbüttel	0,0 002 690	085	Offenbüttel	0,0 000 769
028	Epenwörden	0,0 002 176	086	Osterrade	0,0 001 181
030	Fedderingen	0,0 000 852	087	Ostrohe	0,0 003 645
032	Frestedt	0,0 000 989	088	Pahlen	0,0 002 481
033	Friedrichsgabekoog	0,0 000 217	089	Quickborn	0,0 000 719
034	Friedrichskoog	0,0 006 685	090	Ramhusen	0,0 000 479
035	Gaushorn	0,0 000 545	092	Rehm-Flehde-Bargen	0,0 001 331
036	Glüsing	0,0 000 399	093	Reinsbüttel	0,0 001 457
037	Großenrade	0,0 001 171	096	Sankt Annen	0,0 000 932
038	Groven	0,0 000 240	097	Sankt Michaelisdonn	0,0 009 527
039	Gudendorf	0,0 001 325	098	Sarzbüttel	0,0 002 147
043	Hedwigenkoog	0,0 000 608	099	Schafstedt	0,0 003 688
044	Heide, Stadt	0,0 055 942	100	Schalkholz	0,0 001 637
045	Hellschen-Heringsand-Unterschaar	0,0 000 543	102	Schlichting	0,0 000 489

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
103	Schmedeswurth	0,0 000 549	015	Bröthen	0,0 001 284
104	Schrum	0,0 000 270	016	Brunsmark	0,0 000 583
105	Schülpl	0,0 001 267	017	Brunstorf	0,0 002 640
107	Stelle-Wittenwurth	0,0 001 305	018	Buchholz	0,0 001 240
108	Strübbel	0,0 000 321	019	Buchhorst	0,0 000 572
109	Süderdeich	0,0 001 259	020	Büchen	0,0 019 409
110	Süderhastedt	0,0 002 112	021	Dahmker	0,0 000 868
113	Wöhrden	0,0 003 783	022	Dalldorf	0,0 001 214
114	Tellingstedt	0,0 006 800	023	Dassendorf	0,0 016 844
117	Tielenhemme	0,0 000 336	024	Düchelsdorf	0,0 000 453
118	Trennewurth	0,0 000 808	025	Duvensee	0,0 001 904
119	Volsemenhusen	0,0 001 301	026	Einhaus	0,0 001 742
120	Wallen	0,0 000 141	027	Elmenhorst	0,0 003 300
121	Warwerort	0,0 000 706	028	Escheburg	0,0 019 380
122	Weddingstedt	0,0 007 675	029	Fitzen	0,0 001 351
125	Welmbüttel	0,0 001 303	030	Fredeburg	0,0 000 104
126	Wennbüttel	0,0 000 338	031	Fuhlenhagen	0,0 000 890
127	Wesselburen, Stadt	0,0 006 044	032	Geesthacht, Stadt	0,0 105 264
128	Wesselburener Deichhausen	0,0 000 402	033	Giesensdorf	0,0 000 480
129	Wesselburenerkoog	0,0 000 434	034	Göldenitz	0,0 000 923
130	Wesseln	0,0 005 130	035	Göttin	0,0 000 289
131	Westerborstel	0,0 000 415	036	Grabau	0,0 001 076
132	Westerdeichstrich	0,0 001 854	037	Grambek	0,0 001 725
133	Wiernerstedt	0,0 000 481	038	Grinau	0,0 000 668
134	Windbergen	0,0 002 125	039	Groß Boden	0,0 000 946
135	Wolmersdorf	0,0 001 180	040	Groß Disnack	0,0 000 379
136	Wrohm	0,0 002 032	041	Groß Grönau	0,0 016 487
137	Nordermeldorf	0,0 001 844	042	Groß Pampau	0,0 000 663
138	Tensbüttel-Röst	0,0 001 557	043	Groß Sarau	0,0 003 888
139	Süderdorf	0,0 001 033	044	Groß Schenkenberg	0,0 002 089
140	Oesterwurth	0,0 000 865	045	Grove	0,0 001 020
141	Süderheistedt	0,0 001 897	046	Gudow	0,0 005 013
			047	Gülzow	0,0 004 708
	Summe Kreis Dithmarschen	0,0 379 619	048	Güster	0,0 005 013
			049	Hamfelde	0,0 002 727
			050	Hamwarde	0,0 002 681
53	Kreis Herzogtum-Lauenburg		051	Harmsdorf	0,0 001 087
			052	Havekost	0,0 000 931
001	Albsfelde	0,0 000 322	053	Hohenhorn	0,0 002 580
002	Alt Mölln	0,0 003 313	054	Hollenbek	0,0 001 013
003	Aumühle	0,0 019 317	056	Hornbek	0,0 000 673
004	Bäk	0,0 003 503	057	Horst	0,0 000 699
005	Bälau	0,0 000 854	058	Juliusburg	0,0 000 611
006	Basedow	0,0 002 367	059	Kankelau	0,0 000 999
007	Basthorst	0,0 001 828	060	Kasseburg	0,0 002 711
008	Behlendorf	0,0 001 363	061	Kastorf	0,0 004 155
009	Berkenthin	0,0 006 629	062	Kittlitz	0,0 000 743
010	Besenthal	0,0 000 196	064	Klein Pampau	0,0 002 541
011	Bliestorf	0,0 001 930	066	Klein Zecher	0,0 000 879
012	Börnsen	0,0 022 176	067	Klempau	0,0 002 463
013	Borstorf	0,0 000 808	068	Klinkrade	0,0 002 024
014	Breitenfelde	0,0 006 200	069	Koberg	0,0 002 929

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
070	Köthel	0,0 001 367	123	Sterley	0,0 003 093
071	Kollow	0,0 002 893	124	Stubben	0,0 001 795
072	Kröppelshagen-Fahrendorf	0,0 006 308	125	Talkau	0,0 002 077
073	Krüzen	0,0 001 269	126	Tramm	0,0 001 384
074	Krukow	0,0 000 741	127	Walksfelde	0,0 000 791
075	Krummesse	0,0 009 793	128	Wangelau	0,0 000 854
076	Kuddewörde	0,0 006 952	129	Wentorf bei Hamburg	0,0 062 993
077	Kühsen	0,0 001 299	130	Wentorf	0,0 002 815
078	Kulpin	0,0 000 851		(Amt Sandesneben-Nusse)	
079	Labenz	0,0 003 314	131	Wiershop	0,0 000 683
080	Langenlehsten	0,0 000 554	132	Witzeeze	0,0 002 834
081	Lankau	0,0 001 681	133	Wohltorf	0,0 014 362
082	Lanze	0,0 000 749	134	Woltersdorf	0,0 001 147
083	Lauenburg/ Elbe, Stadt	0,0 029 219	135	Worth	0,0 000 648
084	Lehmrade	0,0 001 625	136	Ziethen	0,0 003 338
085	Linau	0,0 004 937			
086	Lüchow	0,0 001 287		Summe	
087	Lütau	0,0 002 351		Kreis Herzogtum-Lauenburg	0,0 723 155
088	Mechow	0,0 000 386			
089	Möhnsen	0,0 002 249			
090	Mölln, Stadt	0,0 054 526	54	Kreis Nordfriesland	
091	Mühlenrade	0,0 000 825			
092	Müssen	0,0 003 696	001	Achtrup	0,0 004 021
093	Mustin	0,0 002 494	002	Ahrenshöft	0,0 001 166
094	Niendorf bei Berkenthin	0,0 000 720	003	Ahrenviöl	0,0 001 380
095	Niendorf/ Stecknitz	0,0 002 755	004	Ahrenviölfeld	0,0 000 783
096	Nusse	0,0 003 747	005	Alkersum	0,0 001 339
097	Panten	0,0 002 498	006	Almdorf	0,0 001 590
098	Pogeez	0,0 001 686	007	Arlewatt	0,0 000 794
099	Poggensee	0,0 001 052	009	Aventoft	0,0 001 286
100	Ratzeburg, Stadt	0,0 042 669	010	Bargum	0,0 001 506
101	Ritzerau	0,0 001 134	011	Behrendorf	0,0 001 954
102	Römnitz	0,0 000 177	012	Bohmstedt	0,0 002 315
103	Rondeshagen	0,0 002 973	013	Bondelum	0,0 000 490
104	Roseburg	0,0 002 104	014	Bordelum	0,0 005 736
106	Sahms	0,0 001 727	015	Borgsum	0,0 000 895
107	Salem	0,0 002 445	016	Bosbüll	0,0 000 729
108	Sandesneben	0,0 006 599	017	Braderup	0,0 002 370
109	Schiphorst	0,0 002 062	018	Bramstedtlund	0,0 000 468
110	Schmilau	0,0 002 356	019	Bredstedt, Stadt	0,0 012 070
111	Schnakenbek	0,0 003 378	020	Brekum	0,0 006 204
112	Schönberg	0,0 005 203	022	Dagebüll	0,0 002 375
113	Schretstaken	0,0 002 052	023	Drage	0,0 001 695
114	Schürensöhlen	0,0 000 739	024	Dreisdorf	0,0 003 607
115	Schulendorf	0,0 001 956	025	Dunsum	0,0 000 190
116	Schwarzenbek, Stadt	0,0 055 584	026	Elisabeth-Sophien-Koog	0,0 000 054
117	Seedorf	0,0 001 939	027	Eilhöft	0,0 000 187
118	Siebenbäumen	0,0 002 245	032	Fresendelf	0,0 000 179
119	Siebeneichen	0,0 001 007	033	Friedrichstadt, Stadt	0,0 005 492
120	Sierksrade	0,0 000 977	034	Friedrich-Wilhelm-Lübke- Koog	0,0 000 858
121	Sirksfelde	0,0 001 210			
122	Steinhorst	0,0 002 320	035	Garding, Kirchspiel	0,0 000 720

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
036	Garding, Stadt	0,0 006 067	101	Oster-Ohrstedt	0,0 001 897
037	Goldebek	0,0 000 945	103	Pellworm	0,0 003 077
038	Goldelund	0,0 000 913	104	Poppenbüll	0,0 000 690
039	Gröde	0,0 000 060	105	Ramstedt	0,0 001 145
040	Grothusenkoog	0,0 000 100	106	Rantrum	0,0 005 113
041	Haselund	0,0 002 649	108	Reußenköge	0,0 002 222
042	Hattstedt	0,0 007 869	109	Risum-Lindholm	0,0 010 325
043	Hattstedtermarsch	0,0 000 729	110	Rodenäs	0,0 001 177
045	Högel	0,0 000 984	113	Sankt Peter-Ording	0,0 011 848
046	Hörnum (Sylt)	0,0 003 433	116	Schwabstedt	0,0 003 086
048	Holm	0,0 000 248	118	Schwesing	0,0 002 862
050	Hallig Hooge	0,0 000 320	119	Seeth	0,0 001 289
052	Horstedt	0,0 002 246	120	Simonsberg	0,0 002 823
054	Hude	0,0 000 428	121	Sönnebüll	0,0 000 853
055	Humptrup	0,0 001 671	123	Sollwitt	0,0 000 652
056	Husum, Stadt	0,0 065 487	124	Sprakebüll	0,0 000 884
057	Immenstedt	0,0 001 872	125	Stadum	0,0 002 596
059	Joldelund	0,0 001 692	126	Stedesand	0,0 002 263
061	Kampen (Sylt)	0,0 002 864	128	Struckum	0,0 002 680
062	Karlum	0,0 000 596	129	Süderende	0,0 000 479
063	Katharinenheerd	0,0 000 482	130	Süderhöft	0,0 000 073
065	Klanxbüll	0,0 002 404	131	Süderlügum	0,0 005 471
068	Klixbüll	0,0 002 514	132	Südermarsch	0,0 000 395
070	Koldenbüttel	0,0 002 602	134	Tating	0,0 002 269
071	Kolkerheide	0,0 000 039	135	Tetenbüll	0,0 001 938
072	Kotzenbüll	0,0 000 638	136	Tinningstedt	0,0 000 777
073	Ladelund	0,0 003 023	138	Tönning, Stadt	0,0 011 407
074	Langeneß	0,0 000 342	140	Tümlauer Koog	0,0 000 194
075	Langenhorn	0,0 007 748	141	Uelvesbüll	0,0 000 815
076	Leck	0,0 019 999	142	Uphusum	0,0 000 940
077	Lexgaard	0,0 000 189	143	Utersum	0,0 001 550
078	List	0,0 005 802	144	Viöl	0,0 004 920
079	Löwenstedt	0,0 001 689	145	Vollerwiek	0,0 000 591
080	Lütjenholm	0,0 000 756	146	Vollstedt	0,0 000 454
083	Midlum	0,0 001 504	148	Welt	0,0 000 796
084	Mildstedt	0,0 012 204	149	Wenningstedt-Braderup (Sylt)	0,0 006 397
085	Nebel	0,0 004 018			
086	Neukirchen	0,0 002 896	150	Westerhever	0,0 000 296
087	Nieblum	0,0 002 007	152	Wester-Ohrstedt	0,0 002 789
088	Niebüll, Stadt	0,0 026 452	154	Westre	0,0 001 246
089	Norddorf auf Amrum	0,0 002 222	156	Winnert	0,0 001 738
090	Norderfriedrichskoog	0,0 000 248	157	Wisch	0,0 000 394
091	Nordstrand	0,0 004 924	158	Witsum	0,0 000 186
092	Norstedt	0,0 001 034	159	Wittbek	0,0 001 933
093	Ockholm	0,0 000 659	160	Wittdün auf Amrum	0,0 002 840
094	Oevenum	0,0 001 400	161	Witzwort	0,0 002 787
095	Oldenswort	0,0 003 374	162	Wobbenbüll	0,0 001 518
096	Oldersbek	0,0 001 638	163	Wrixum	0,0 001 978
097	Olderup	0,0 001 240	164	Wyk auf Föhr, Stadt	0,0 013 599
098	Oldsum	0,0 001 436	165	Galmsbüll	0,0 002 054
099	Ostenfeld (Husum)	0,0 004 560	166	Emmelsbüll-Horsbüll	0,0 002 476
100	Osterhever	0,0 000 966	167	Enge-Sande	0,0 002 984

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
168	Sylt	0,0 059 728	004	Bilsen	0,0 002 789
	Summe Kreis Nordfriesland	0,0 480 129	005	Bönningstedt	0,0 022 686
			006	Bokel	0,0 002 437
			008	Bokholt-Hanredder	0,0 005 827
			009	Borstel-Hohenraden	0,0 011 771
55	Kreis Ostholstein		010	Brande-Hörnerkirchen	0,0 006 106
001	Ahrensböök	0,0 025 351	011	Bullenkuhlen	0,0 001 531
002	Altenkrempe	0,0 003 462	013	Ellerbek	0,0 022 541
004	Bad Schwartau, Stadt	0,0 074 488	014	Ellerhoop	0,0 007 411
006	Beschendorf	0,0 001 551	015	Elmshorn, Stadt	0,0 171 589
007	Bosau	0,0 010 983	016	Groß Nordende	0,0 003 170
010	Dahme	0,0 002 743	017	Groß Offenseth-Aspern	0,0 001 276
011	Damlos	0,0 002 066	018	Halstenbek	0,0 091 172
012	Eutin, Stadt	0,0 054 635	019	Haselau	0,0 005 260
014	Göhl	0,0 003 192	020	Haseldorf	0,0 006 827
015	Gremersdorf	0,0 004 428	021	Hasloh	0,0 016 053
016	Grömitz	0,0 016 274	022	Heede	0,0 002 482
017	Großenbrode	0,0 005 476	023	Heidgraben	0,0 012 004
018	Grube	0,0 002 438	024	Heist	0,0 012 767
020	Harmsdorf	0,0 001 826	025	Helgoland	0,0 006 383
021	Heiligenhafen, Stadt	0,0 021 004	026	Hemdingen	0,0 006 798
022	Heringsdorf	0,0 002 528	027	Hetlingen	0,0 006 132
023	Kabelhorst	0,0 001 070	028	Holm	0,0 016 055
024	Kasseedorf	0,0 004 730	029	Klein Nordende	0,0 015 218
025	Kellenhusen (Ostsee)	0,0 002 412	030	Klein Offenseth- Sparrieshoop	0,0 011 780
027	Lensahn	0,0 012 208	031	Kölln-Reisiek	0,0 014 328
028	Malente	0,0 030 589	032	Kummerfeld	0,0 010 946
029	Manhagen	0,0 000 901	033	Seester	0,0 003 909
031	Neukirchen	0,0 003 139	034	Langeln	0,0 002 415
032	Neustadt in Holstein, Stadt	0,0 045 702	035	Lutzhorn	0,0 002 837
033	Oldenburg in Holstein, Stadt	0,0 027 642	036	Moorrege	0,0 018 496
035	Ratekau	0,0 054 159	037	Neuendeich	0,0 002 666
036	Riepsdorf	0,0 002 550	038	Osterhorn	0,0 001 443
037	Schashagen	0,0 006 161	039	Pinneberg, Stadt	0,0 173 441
038	Schönwalde am Bungsberg	0,0 007 093	040	Prisdorf	0,0 011 619
039	Sierksdorf	0,0 005 005	041	Quickborn, Stadt	0,0 094 876
040	Stockelsdorf	0,0 072 944	042	Raa-Besenbek	0,0 002 560
041	Süsel	0,0 017 298	043	Rellingen	0,0 071 153
042	Timmendorfer Strand	0,0 031 458	044	Schenefeld, Stadt	0,0 088 983
043	Wangels	0,0 005 813	045	Seestermühe	0,0 004 735
044	Scharbeutz	0,0 039 851	046	Seeth-Ekholt	0,0 004 074
046	Fehmarn, Stadt	0,0 036 452	047	Tangstedt	0,0 012 134
	Summe Kreis Ostholstein	0,0 639 622	048	Tornesch, Stadt	0,0 058 424
			049	Uetersen, Stadt	0,0 065 654
			050	Wedel, Stadt	0,0 139 432
			051	Westerhorn	0,0 004 894
56	Kreis Pinneberg			Summe Kreis Pinneberg	0,1 318 608
001	Appen	0,0 024 583			
002	Barmstedt, Stadt	0,0 034 198			
003	Bevern	0,0 002 743			

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
57	Kreis Plön		054	Nettelsee	0,0 001 497
001	Ascheberg (Holstein)	0,0 009 470	055	Panker	0,0 004 235
002	Barmissen	0,0 000 856	056	Passade	0,0 001 472
003	Barsbek	0,0 002 117	057	Plön, Stadt	0,0 028 936
004	Behrendorf (Ostsee)	0,0 001 986	058	Pohnsdorf	0,0 001 847
005	Belau	0,0 001 367	059	Postfeld	0,0 002 003
006	Bendfeld	0,0 000 647	060	Prasdorf	0,0 001 530
007	Blekendorf	0,0 004 133	062	Preetz, Stadt	0,0 050 799
008	Bönebüttel	0,0 008 612	063	Probsteierhagen	0,0 006 882
009	Bösdorf	0,0 004 616	065	Rantzaу	0,0 001 082
010	Boksee	0,0 001 946	066	Rastorf	0,0 003 597
011	Bothkamp	0,0 000 827	067	Rathjensdorf	0,0 001 767
012	Brodersdorf	0,0 001 964	068	Rendswühren	0,0 002 675
013	Dannau	0,0 001 852	069	Ruhwinkel	0,0 002 992
015	Dersau	0,0 003 128	070	Schellhorn	0,0 006 418
016	Dobersdorf	0,0 004 763	071	Schillsdorf	0,0 003 205
017	Dörnick	0,0 001 004	072	Schlesen	0,0 001 960
018	Fahren	0,0 000 495	073	Schönberg (Holstein)	0,0 017 433
020	Fiefbergen	0,0 002 118	074	Schönkirchen	0,0 026 061
021	Giekau	0,0 003 225	076	Schwartbuck	0,0 002 347
022	Grebin	0,0 003 424	077	Selent	0,0 004 142
023	Großbarkau	0,0 000 790	078	Stakendorf	0,0 001 429
024	Großharrie	0,0 001 858	079	Stein	0,0 003 790
025	Heikendorf	0,0 036 283	080	Stolpe	0,0 004 398
026	Helmstorf	0,0 001 073	081	Stoltenberg	0,0 001 297
027	Högsdorf	0,0 001 105	082	Tröndel	0,0 001 093
028	Höhndorf	0,0 001 344	083	Tasdorf	0,0 001 904
029	Hohenfelde	0,0 002 559	084	Wahlstorf	0,0 001 925
030	Hohwacht (Ostsee)	0,0 002 279	085	Wankendorf	0,0 007 824
031	Honigsee	0,0 001 971	086	Warnau	0,0 001 493
032	Kalübbe	0,0 001 820	087	Wendtorf	0,0 003 376
033	Kirchbarkau	0,0 003 337	088	Wisch	0,0 002 301
034	Kirchnüchel	0,0 000 312	089	Wittmoldt	0,0 000 619
035	Klamp	0,0 002 035	090	Fargau-Pratjau	0,0 002 614
037	Klein Barkau	0,0 001 211	091	Schwentinental, Stadt	0,0 056 082
038	Kletkamp	0,0 000 404		Summe Kreis Plön	0,0 451 025
039	Köhn	0,0 002 728			
040	Krokau	0,0 001 575	58	Kreis Rensburg-Eckernförde	
041	Krummbek	0,0 001 094	001	Achterwehr	0,0 004 996
042	Kühren	0,0 002 674	003	Alt Duvenstedt	0,0 005 720
043	Laboe	0,0 017 378	004	Altenhof	0,0 001 098
044	Lammershagen	0,0 000 793	005	Altenholz	0,0 047 684
045	Lebrade	0,0 001 681	007	Arpsdorf	0,0 000 887
046	Lehmkuhlen	0,0 004 558	008	Ascheffel	0,0 003 496
047	Löptin	0,0 001 097	009	Aukrug	0,0 013 451
048	Lütjenburg, Stadt	0,0 011 756	010	Bargstall	0,0 000 499
049	Lutterbek	0,0 001 598	011	Bargstedt	0,0 002 943
050	Martensrade	0,0 003 078	012	Barkelsby	0,0 005 496
051	Mönkeberg	0,0 018 371	013	Beldorf	0,0 000 652
052	Mucheln	0,0 001 714			
053	Nehmten	0,0 000 974			

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
014	Bendorf	0,0 001 059	070	Hamdorf	0,0 004 025
015	Beringstedt	0,0 001 919	071	Hamweddel	0,0 001 207
016	Bissee	0,0 000 911	072	Hanerau-Hademarschen	0,0 006 614
018	Blumenthal	0,0 002 793	073	Haßmoor	0,0 000 987
019	Bönnhusen	0,0 001 112	074	Heinkenborstel	0,0 000 580
021	Bokel	0,0 001 690	075	Hörsten	0,0 000 198
022	Bordesholm	0,0 029 446	076	Hoffeld	0,0 000 652
023	Borgdorf-Seedorf	0,0 001 711	077	Hohenwestedt	0,0 014 239
024	Borgstedt	0,0 005 613	078	Hohn	0,0 007 637
025	Bornholt	0,0 000 400	080	Holtsee	0,0 004 560
026	Bovenau	0,0 004 959	081	Holzbugge	0,0 001 547
027	Brammer	0,0 001 276	082	Holzdorf	0,0 002 588
028	Bredenbek	0,0 006 165	083	Hütten	0,0 000 793
029	Breiholz	0,0 004 610	084	Hummelfeld	0,0 001 048
030	Brekendorf	0,0 003 470	085	Jahrsdorf	0,0 000 829
031	Brinjahe	0,0 000 434	086	Jevenstedt	0,0 010 271
032	Brodersby	0,0 001 898	087	Karby	0,0 001 872
033	Brügge	0,0 003 883	088	Klein Wittensee	0,0 000 606
034	Büdelsdorf, Stadt	0,0 031 593	089	Königshügel	0,0 000 436
035	Bünsdorf	0,0 002 819	090	Kosel	0,0 005 155
036	Christiansholm	0,0 000 596	091	Krogaspe	0,0 001 631
037	Dänischenhagen	0,0 020 080	092	Kronshagen	0,0 055 783
038	Dätgen	0,0 002 298	093	Krummwisch	0,0 002 624
039	Damendorf	0,0 001 463	094	Langwedel	0,0 006 704
040	Damp	0,0 004 407	096	Lindau	0,0 004 444
042	Dörphof	0,0 001 924	097	Lohe-Föhrden	0,0 001 643
043	Eckernförde, Stadt	0,0 070 307	098	Loop	0,0 000 550
044	Ehndorf	0,0 002 527	099	Loose	0,0 002 649
045	Eisendorf	0,0 001 347	100	Lütjenwestedt	0,0 001 124
046	Ellerdorf	0,0 001 640	101	Luhnstedt	0,0 001 171
047	Elsdorf-Westermühlen	0,0 004 720	102	Goosefeld	0,0 002 706
048	Embühren	0,0 000 487	103	Meezen	0,0 001 543
049	Emkendorf	0,0 004 701	104	Melsdorf	0,0 008 544
050	Felde	0,0 010 545	105	Mielkendorf	0,0 006 565
051	Felm	0,0 004 879	106	Mörel	0,0 000 728
052	Fleckeby	0,0 007 226	107	Molfsee	0,0 028 668
053	Flintbek	0,0 029 716	108	Mühbrook	0,0 002 700
054	Fockbek	0,0 024 312	109	Negenharrie	0,0 001 380
055	Friedrichsgraben	0,0 000 074	110	Neudorf-Bornstein	0,0 004 328
056	Friedrichsholm	0,0 001 180	111	Neu Duvenstedt	0,0 000 452
057	Gammelby	0,0 001 725	112	Neuwittenbek	0,0 005 661
058	Gettorf	0,0 028 109	113	Nienborstel	0,0 001 831
059	Gnutz	0,0 004 372	115	Nindorf	0,0 002 204
061	Gokels	0,0 001 516	116	Noer	0,0 003 203
062	Grauel	0,0 001 007	117	Nortorf, Stadt	0,0 018 833
063	Grevenkrug	0,0 000 841	118	Nübbel	0,0 005 489
064	Groß Buchwald	0,0 001 455	119	Oldenbüttel	0,0 000 690
065	Groß Vollstedt	0,0 003 318	120	Oldenhütten	0,0 000 614
066	Groß Wittensee	0,0 004 440	121	Osdorf	0,0 009 159
067	Güby	0,0 002 126	122	Ostenfeld (Rendsburg)	0,0 001 980
068	Haale	0,0 001 417	123	Osterby	0,0 003 468
069	Haby	0,0 002 029	124	Osterrönfeld	0,0 019 148

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
125	Osterstedt	0,0 001 711	59	Kreis Schleswig-Flensburg	
126	Ottendorf	0,0 004 795			
127	Owschlag	0,0 011 846	001	Alt Bennebek	0,0 000 842
128	Padenstedt	0,0 006 249	002	Arnis, Stadt	0,0 001 221
129	Prinzenmoor	0,0 000 496	005	Bergenhusen	0,0 001 896
130	Quarnbek	0,0 008 087	006	Böfel	0,0 001 778
131	Rade b. Hohenwestedt	0,0 000 437	008	Böklund	0,0 003 892
132	Rade b. Rendsburg	0,0 000 831	009	Börm	0,0 002 044
133	Reesdorf	0,0 000 585	010	Bollingstedt	0,0 004 470
134	Remmels	0,0 001 392	012	Borgwedel	0,0 003 133
135	Rendsburg, Stadt	0,0 068 464	014	Brebel	0,0 000 873
136	Rickert	0,0 004 188	016	Brodersby	0,0 001 689
137	Rieseby	0,0 007 575	018	Busdorf	0,0 006 951
138	Rodenbek	0,0 002 136	019	Dannewerk	0,0 003 340
139	Rumohr	0,0 003 220	020	Dörpstedt	0,0 001 237
140	Schacht-Audorf	0,0 013 600	021	Dollrothfeld	0,0 000 764
141	Schierensee	0,0 001 952	023	Ellingstedt	0,0 002 557
142	Schinkel	0,0 003 957	024	Erfde	0,0 005 135
143	Schmalstede	0,0 001 152	026	Fahrdorf	0,0 011 628
144	Schönbek	0,0 000 768	032	Geltorf	0,0 001 403
145	Schönhorst	0,0 001 404	033	Goltoft	0,0 000 620
146	Schülldorf	0,0 002 243	034	Grödersby	0,0 000 765
147	Schülp b. Nortorf	0,0 003 008	035	Groß Rheide	0,0 002 438
148	Schülp b. Rendsburg	0,0 004 319	037	Havetoft	0,0 002 258
150	Schwedeneck	0,0 012 752	039	Hollingstedt	0,0 002 646
151	Seefeld	0,0 000 842	041	Hüsby	0,0 003 008
152	Sehestedt	0,0 003 144	042	Idstedt	0,0 002 699
153	Sören	0,0 000 780	043	Jagel	0,0 002 836
154	Sophienhamm	0,0 000 849	044	Jübek	0,0 006 855
155	Stafstedt	0,0 001 192	045	Kappeln, Stadt	0,0 021 312
156	Steenfeld	0,0 000 896	049	Klappholz	0,0 001 188
157	Strande	0,0 008 831	050	Klein Bennebek	0,0 001 323
158	Tackesdorf	0,0 000 185	051	Klein Rheide	0,0 000 976
159	Tappendorf	0,0 000 893	053	Kropp	0,0 018 094
160	Techelsdorf	0,0 000 618	055	Loit	0,0 000 727
161	Thaden	0,0 000 861	056	Lottorf	0,0 000 640
162	Thumby	0,0 001 616	057	Lürschau	0,0 004 091
163	Timmaspe	0,0 003 843	058	Meggerdorf	0,0 001 839
164	Todenbüttel	0,0 002 853	060	Mohrkirch	0,0 002 781
165	Tüttendorf	0,0 005 060	062	Neuberend	0,0 004 086
166	Waabs	0,0 004 137	063	Norderbrarup	0,0 001 648
167	Wapelfeld	0,0 000 807	064	Norderstapel	0,0 001 876
168	Warder	0,0 002 779	065	Nottfeld	0,0 000 393
169	Wasbek	0,0 008 816	067	Oersberg	0,0 000 761
170	Wattenbek	0,0 011 737	068	Rabenkirchen-Faulück	0,0 001 960
171	Westensee	0,0 007 040	070	Rügge	0,0 000 642
172	Westerrönfeld	0,0 018 330	072	Saustrup	0,0 000 488
173	Windeby	0,0 003 997	073	Schaalby	0,0 005 358
174	Winnemark	0,0 001 436	074	Scheggerott	0,0 000 888
175	Ahlefeld-Bistensee	0,0 001 918	075	Schleswig, Stadt	0,0 065 314
	Summe		076	Schnarup-Thumby	0,0 001 601
	Kreis Rendsburg-Eckernförde	0,0 976 155	077	Schuby	0,0 008 842

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
078	Selk	0,0 003 589	151	Osterby	0,0 000 995
079	Silberstedt	0,0 005 818	152	Pommerby	0,0 000 481
080	Steinfeld	0,0 001 814	154	Rabel	0,0 001 609
081	Stolk	0,0 002 350	155	Rabenholz	0,0 000 742
082	Struxdorf	0,0 002 033	157	Ringsberg	0,0 001 846
083	Süderbrarup	0,0 010 019	158	Schafflund	0,0 007 449
084	Süderfahnestedt	0,0 001 465	159	Sieverstedt	0,0 005 082
085	Süderstapel	0,0 002 332	161	Sörup	0,0 011 737
086	Taarstedt	0,0 002 446	162	Sollerup	0,0 001 007
087	Tetenhusen	0,0 002 620	163	Stangheck	0,0 000 547
088	Tielen	0,0 000 658	164	Steinberg	0,0 002 585
090	Tolk	0,0 003 017	167	Sterup	0,0 003 634
092	Treia	0,0 004 478	168	Stoltebüll	0,0 001 820
093	Ülsby	0,0 001 006	169	Süderhackstedt	0,0 000 888
094	Ulsnis	0,0 002 243	171	Tarp	0,0 015 190
095	Wagersrott	0,0 000 517	173	Wallsbüll	0,0 002 457
096	Wohlde	0,0 001 126	174	Wanderup	0,0 007 690
097	Twedt	0,0 001 697	176	Wees	0,0 009 489
098	Nübel	0,0 004 194	177	Weesby	0,0 001 269
101	Tastrup	0,0 001 691	178	Westerholz	0,0 002 853
102	Ahneby	0,0 000 494	179	Lindewitt	0,0 005 146
103	Ausacker	0,0 001 626	182	Freienwill	0,0 004 747
105	Böxlund	0,0 000 211	183	Handewitt	0,0 037 951
106	Dollerup	0,0 002 902	184	Oeversee	0,0 011 822
107	Eggebek	0,0 005 553	185	Mittelangeln	0,0 013 781
109	Esgrus	0,0 002 162	186	Steinbergkirche	0,0 007 653
112	Gelting	0,0 004 844	187	Boren	0,0 003 781
113	Glücksburg (Ostsee), Stadt	0,0 023 394			
115	Großenwiehe	0,0 008 664		Summe	
116	Großsolt	0,0 005 836		Kreis Schleswig-Flensburg	0,0 588 068
118	Grundhof	0,0 003 088			
120	Harrislee	0,0 036 051			
121	Hasselberg	0,0 002 020	60	Kreis Segeberg	
123	Hörup	0,0 001 790			
124	Holt	0,0 000 345	002	Alveslohe	0,0 011 869
126	Hürup	0,0 004 467	003	Armstedt	0,0 001 415
127	Husby	0,0 007 513	004	Bad Bramstedt, Stadt	0,0 049 583
128	Janneby	0,0 001 006	005	Bad Segeberg, Stadt	0,0 055 467
129	Jardelund	0,0 000 688	006	Bahrenhof	0,0 000 813
131	Jerrishoe	0,0 002 904	007	Bark	0,0 003 201
132	Jörl	0,0 002 136	008	Bebensee	0,0 002 731
136	Kronsgaard	0,0 000 591	009	Bimöhlen	0,0 002 844
137	Langballig	0,0 005 021	010	Blunk	0,0 001 987
138	Langstedt	0,0 002 752	011	Boostedt	0,0 017 291
141	Maasbüll	0,0 002 659	012	Bornhöved	0,0 010 746
142	Maasholm	0,0 001 320	013	Borstel	0,0 000 417
143	Medelby	0,0 002 491	015	Bühnsdorf	0,0 001 179
144	Meyn	0,0 002 459	016	Daldorf	0,0 002 107
145	Munkbrarup	0,0 004 297	017	Damsdorf	0,0 000 756
147	Nieby	0,0 000 404	018	Dreggers	0,0 000 209
148	Niesgrau	0,0 001 805	019	Ellerau	0,0 027 136
149	Nordhackstedt	0,0 001 405	020	Fahrenkrug	0,0 005 778

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
021	Föhrden-Barl	0,0 001 057	075	Seedorf	0,0 005 979
022	Fredesdorf	0,0 000 962	076	Seth	0,0 007 001
023	Fuhlendorf	0,0 001 386	077	Sievershütten	0,0 005 179
024	Geschendorf	0,0 001 598	079	Stipsdorf	0,0 000 753
025	Glasau	0,0 003 010	080	Stocksee	0,0 001 395
026	Gönnebek	0,0 001 903	081	Strukdorf	0,0 001 070
027	Großenaspe	0,0 008 738	082	Struvenhütten	0,0 003 941
028	Groß Kummerfeld	0,0 006 255	084	Stuvenborn	0,0 003 415
029	Groß Niendorf	0,0 002 186	085	Sülfeld	0,0 013 714
030	Groß Rönnau	0,0 002 175	086	Tarbek	0,0 000 474
031	Hagen	0,0 001 751	087	Tensfeld	0,0 002 068
033	Hardebek	0,0 001 567	088	Todesfelde	0,0 003 022
034	Hartenholm	0,0 007 101	089	Trappenkamp	0,0 010 941
035	Hasenkrug	0,0 001 266	090	Travenhorst	0,0 000 722
036	Hasenmoor	0,0 002 829	091	Traventhal	0,0 001 745
037	Heidmoor	0,0 001 230	092	Wahlstedt, Stadt	0,0 024 746
038	Heidmühlen	0,0 002 573	093	Wakendorf I	0,0 001 400
039	Henstedt-Ulzburg	0,0 132 978	094	Wakendorf II	0,0 006 284
040	Hitzhusen	0,0 005 206	095	Weddelbrook	0,0 003 597
041	Högersdorf	0,0 001 330	096	Weede	0,0 003 586
042	Hüttblek	0,0 001 962	097	Wensin	0,0 002 937
043	Itzstedt	0,0 010 592	098	Westerrade	0,0 001 300
044	Kaltenkirchen, Stadt	0,0 072 336	099	Wiemersdorf	0,0 005 615
045	Kattendorf	0,0 003 489	100	Winsen	0,0 001 955
046	Kayhude	0,0 005 088	101	Wittenborn	0,0 003 262
047	Kisdorf	0,0 017 103			
048	Klein Gladebrügge	0,0 002 363		Summe Kreis Segeberg	0,1 060 377
049	Klein Rönnau	0,0 006 663			
050	Krems II	0,0 001 463			
051	Kükels	0,0 001 973	61	Kreis Steinburg	
052	Latendorf	0,0 002 270			
053	Leezen	0,0 006 501	001	Aasbüttel	0,0 000 277
054	Lentföhrden	0,0 008 654	002	Aebtissinwisch	0,0 000 149
056	Mönkloh	0,0 000 969	003	Agethorst	0,0 000 701
057	Mözen	0,0 001 651	004	Altenmoor	0,0 001 149
058	Nahe	0,0 010 650	005	Aufer	0,0 000 461
059	Negernbötzel	0,0 003 220	006	Bahrenfleth	0,0 002 324
060	Nehms	0,0 001 667	007	Beidenfleth	0,0 003 164
061	Neuengörs	0,0 002 871	008	Bekdorf	0,0 000 324
062	Neversdorf	0,0 003 057	010	Bekmünde	0,0 000 638
063	Norderstedt, Stadt	0,0 351 987	011	Besdorf	0,0 000 579
064	Nützen	0,0 004 382	012	Blomesche Wildnis	0,0 002 489
065	Oering	0,0 005 033	013	Bokelrehm	0,0 000 509
066	Oersdorf	0,0 004 242	014	Bokhorst	0,0 000 450
067	Pronstorf	0,0 005 444	015	Borsfleth	0,0 002 754
068	Rickling	0,0 008 537	016	Breitenberg	0,0 001 230
069	Rohlstorf	0,0 004 026	017	Breitenburg	0,0 003 587
070	Schackendorf	0,0 002 962	018	Brokdorf	0,0 003 967
071	Schieren	0,0 000 930	019	Brokstedt	0,0 007 721
072	Schmalensee	0,0 001 660	020	Büttel	0,0 000 141
073	Schmalfeld	0,0 006 898	021	Christinenthal	0,0 000 172
074	Schwissel	0,0 001 003	022	Dägeling	0,0 003 933

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
023	Dammfleth	0,0 001 051	079	Oelixdorf	0,0 006 124
024	Drage	0,0 000 740	080	Oeschebüttel	0,0 000 713
025	Ecklak	0,0 001 249	081	Oldenborstel	0,0 000 370
026	Elskop	0,0 000 623	082	Oldendorf	0,0 005 052
027	Engelbrechtsche Wildnis	0,0 002 650	083	Ottenbüttel	0,0 003 074
028	Fitzbek	0,0 001 390	084	Peissen	0,0 000 772
029	Glückstadt, Stadt	0,0 035 210	085	Pöschendorf	0,0 000 830
030	Grevenkop	0,0 001 295	086	Poyenberg	0,0 001 150
031	Gribbohm	0,0 001 240	087	Puls	0,0 001 551
033	Hadenfeld	0,0 000 452	088	Quarnstedt	0,0 001 596
034	Heiligenstedten	0,0 006 478	089	Rade	0,0 000 236
035	Heiligenstedtenerkamp	0,0 002 387	091	Reher	0,0 001 973
036	Hennstedt	0,0 001 755	092	Rethwisch	0,0 001 802
037	Herzhorn	0,0 003 671	093	Rosdorf	0,0 001 507
038	Hingstheide	0,0 000 167	095	Sankt Margarethen	0,0 002 819
039	Hodorf	0,0 000 889	096	Sarlhusen	0,0 001 529
040	Hohenaspe	0,0 007 617	097	Schenefeld	0,0 008 244
041	Hohenfelde	0,0 003 270	098	Schlotfeld	0,0 000 826
042	Hohenlockstedt	0,0 016 681	100	Silzen	0,0 000 551
043	Holstenniendorf	0,0 001 087	101	Sommerland	0,0 003 310
044	Horst (Holstein)	0,0 021 338	102	Stördorf	0,0 000 497
045	Huje	0,0 000 778	103	Störkathen	0,0 000 321
046	Itzehoe, Stadt	0,0 098 814	104	Süderau	0,0 002 728
047	Kaaks	0,0 001 709	105	Vaale	0,0 003 668
048	Kaisborstel	0,0 000 269	106	Vaalmoor	0,0 000 433
049	Kellinghusen, Stadt	0,0 023 067	107	Wacken	0,0 005 696
050	Kiebitzreihe	0,0 009 125	108	Warringholz	0,0 000 889
052	Kleve	0,0 001 739	109	Westermoor	0,0 001 277
053	Kollmoor	0,0 000 148	110	Wewelsfleth	0,0 005 370
054	Krempdorf	0,0 000 788	111	Wiedenborstel	0,0 000 071
055	Krempe, Stadt	0,0 006 667	112	Willenscharen	0,0 000 475
056	Kremperheide	0,0 009 081	113	Wilster, Stadt	0,0 012 114
057	Krempermoor	0,0 001 638	114	Winseldorf	0,0 001 064
058	Kronsmoor	0,0 000 576	115	Wittenbergen	0,0 000 538
059	Krummendiek	0,0 000 237	116	Wrist	0,0 007 860
060	Kudensee	0,0 000 320	117	Wulfsmoor	0,0 001 422
061	Lägerdorf	0,0 006 270	118	Kollmar	0,0 006 643
062	Landrecht	0,0 000 555	119	Neuendorf-Sachsenbande	0,0 001 505
063	Landscheide	0,0 000 699			
064	Lockstedt	0,0 000 541		Summe Kreis Steinburg	0,0 432 971
065	Lohbarbek	0,0 002 386			
066	Looft	0,0 001 290			
067	Mehlbek	0,0 001 483	62	Kreis Stormann	
068	Moordiek	0,0 000 341			
070	Moorhusen	0,0 000 247	001	Ahrensburg, Stadt	0,0 156 952
071	Mühlenbarbek	0,0 000 988	003	Badendorf	0,0 003 693
072	Münsterdorf	0,0 008 428	004	Bad Oldesloe, Stadt	0,0 089 286
073	Neuenbrook	0,0 002 268	005	Bargfeld-Stegen	0,0 011 645
074	Neuendorf b. Elmshorn	0,0 003 534	006	Bargtheide, Stadt	0,0 073 111
076	Nienbüttel	0,0 000 445	008	Barnitz	0,0 003 999
077	Nortorf	0,0 003 161	009	Barsbüttel	0,0 063 906
078	Nutteln	0,0 000 820	011	Braak	0,0 005 180

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
014	Delingsdorf	0,0 011 061
016	Elmenhorst	0,0 011 082
018	Glinde, Stadt	0,0 072 554
019	Grabau	0,0 003 338
020	Grande	0,0 003 215
021	Grönwohld	0,0 005 938
022	Großensee	0,0 009 088
023	Großhansdorf	0,0 050 416
025	Hamberge	0,0 006 519
026	Hamfelde	0,0 001 778
027	Hammoor	0,0 005 394
031	Heidekamp	0,0 001 499
032	Heilshoop	0,0 001 828
033	Hohenfelde	0,0 000 247
035	Hoisdorf	0,0 016 801
036	Jersbek	0,0 008 104
039	Klein Wesenberg	0,0 003 156
040	Köthel	0,0 001 375
045	Lütjensee	0,0 015 609
046	Meddewade	0,0 003 610
048	Mönkhagen	0,0 002 395
050	Neritz	0,0 001 372
051	Nienwohld	0,0 001 844
053	Oststeinbek	0,0 043 254
056	Pölitz	0,0 004 654
058	Rausdorf	0,0 001 407
059	Rehhorst	0,0 002 402
060	Reinbek, Stadt	0,0 135 052
061	Reinfeld (Holstein), Stadt	0,0 034 697
062	Rethwisch	0,0 004 562
065	Rümpel	0,0 005 084
069	Siek	0,0 011 616
071	Stapelfeld	0,0 008 877
076	Tangstedt	0,0 033 620
078	Todendorf	0,0 005 075
081	Tremsbüttel	0,0 009 180
082	Trittau	0,0 034 653
083	Westerau	0,0 003 413
086	Witzhave	0,0 007 389
087	Zarpen	0,0 005 679
088	Brunsbek	0,0 008 826
089	Lasbek	0,0 005 572
090	Ammersbek	0,0 048 772
091	Steinburg	0,0 011 804
092	Travenbrück	0,0 007 318
093	Feldhorst	0,0 002 673
094	Wesenberg	0,0 005 520
	Summe Kreis Stormann	0,1 087 094

**Landesverordnung
über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
Vom 2. Dezember 2014**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 605-0-2

Aufgrund des § 5 c Absatz 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030), in Verbindung mit dem Gesetz zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 30. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2012 S. 74), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

§ 1

Festsetzung des Schlüssels

Der auf die Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein entfallende Anteil an der Umsatzsteuer wird nach dem in der Anlage enthaltenen Schlüssel aufgeteilt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Zuweisungstermine

(1) Die Gemeinden erhalten die ihnen zustehenden Anteile an der Umsatzsteuer bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November nach dem Ist-Aufkommen im jeweilig vorangegangenen Kalendervierteljahr. Bis zum 20. Dezember erhalten die Gemeinden eine Vorauszahlung auf die Zahlung für das vierte Kalendervierteljahr in Höhe von mindestens der zum 1. November geleisteten Zahlung.

(2) Die Abrechnung für das vierte Kalendervierteljahr erfolgt zusammen mit der Zahlung für das erste Kalendervierteljahr des Folgejahres nach den im Zeitpunkt der Abrechnung geltenden Schlüsselzahlen.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Dezember 2014

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

§ 3

Feststellung des Gemeindeanteils

Das für Finanzen zuständige Ministerium ermittelt den an die Gemeinden jeweils zu zahlenden Vierteljahresbetrag anhand der Berechnungen und Überweisungen des Bundesministeriums der Finanzen und teilt den auszahlenden Betrag dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein mit.

§ 4

Errechnung und Auszahlung

(1) Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein errechnet die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile anhand des Schlüssels nach § 1.

(2) Das Land überweist den kreisfreien Städten die ihnen zustehenden Beträge und den Kreisen die den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Beträge. Die Kreise leiten die Beträge unverzüglich an die Gemeinden weiter.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Die Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer vom 18. September 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 282)*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 353), tritt mit Inkrafttreten dieser Landesverordnung außer Kraft.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 605-0-1

Anlage zu § 1

Schlüssel zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der
Umsatzsteuer auf die Gemeinden in Schleswig-Holstein

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
	Kreisfreie Städte		046	Helse	0,000 042 948
			047	Hemme	0,000 096 866
01	Flensburg, Stadt	0,043 954 457	048	Hemmingstedt	0,001 690 945
02	Kiel, Landeshauptstadt	0,137 991 044	049	Hennstedt	0,000 447 561
03	Lübeck, Hansestadt	0,111 106 198	050	Hillgroven	0,000 079 659
04	Neumünster, Stadt	0,037 251 652	051	Hochdonn	0,000 027 998
	Summe Kreisfreie Städte	0,330 303 351	052	Hövede	0,000 005 503
			053	Hollingstedt	0,000 012 452
			054	Immenstedt	0,000 003 519
			057	Kaiser-Wilhelm-Koog	0,000 141 636
51	Kreis Dithmarschen		058	Karolinenkoog	0,000 029 872
			060	Kleve	0,000 032 446
001	Albersdorf	0,000 817 992	061	Krempel	0,000 027 462
002	Arkebek	0,000 010 239	062	Kronprinzenkoog	0,000 208 065
003	Averlak	0,000 064 899	063	Krumstedt	0,000 026 123
004	Bargenstedt	0,000 121 431	064	Kuden	0,000 030 769
005	Barkenholm	0,000 007 350	065	Lehe	0,000 070 210
006	Barlt	0,000 056 484	067	Lieth	0,000 291 674
008	Bergewörden	0,000 000 143	068	Linden	0,000 082 531
010	Brickeln	0,000 011 448	069	Lohe-Rickelshof	0,000 336 070
011	Brunsbüttel, Stadt	0,008 791 750	071	Lunden	0,000 498 753
012	Buchholz	0,000 071 691	072	Marne, Stadt	0,001 929 715
013	Büsum	0,001 665 271	073	Marnerdeich	0,000 021 934
014	Büsumer Deichhausen	0,000 037 200	074	Meldorf, Stadt	0,003 486 823
015	Bunsoh	0,000 083 936	075	Neuenkirchen	0,000 135 176
016	Burg (Dithmarschen)	0,000 570 944	076	Neufeld	0,000 027 774
017	Busenwurth	0,000 068 056	077	Neufelderkoog	0,000 014 406
019	Dellstedt	0,000 036 385	078	Nindorf	0,000 197 847
020	Delve	0,000 049 538	079	Norddeich	0,000 054 040
021	Diekhusen-Fahrstedt	0,000 040 616	080	Norderheistedt	0,000 003 785
022	Dingen	0,000 051 947	081	Norderwörden	0,000 083 532
023	Dörpling	0,000 031 406	082	Nordhastedt	0,000 203 578
024	Eddelak	0,000 130 986	083	Odderade	0,000 037 790
026	Eggstedt	0,000 023 498	084	Oesterdeichstrich	0,000 014 510
027	Elpersbüttel	0,000 054 910	085	Offenbüttel	0,000 027 849
028	Epenwörden	0,000 082 872	086	Osterrade	0,000 029 168
030	Fedderingen	0,000 039 562	087	Ostrohe	0,000 085 266
032	Frestedt	0,000 017 879	088	Pahlen	0,000 156 660
033	Friedrichsgabekoog	0,000 060 788	089	Quickborn	0,000 002 985
034	Friedrichskoog	0,000 787 120	090	Ramhusen	0,000 002 541
035	Gaushorn	0,000 038 497	092	Rehm-Flehde-Bargen	0,000 291 075
036	Glüsing	0,000 030 843	093	Reinsbüttel	0,000 055 060
037	Großenrade	0,000 036 989	096	Sankt Annen	0,000 064 265
038	Groven	0,000 010 531	097	Sankt Michaelisdonn	0,000 656 481
039	Gudendorf	0,000 184 788	098	Sarzbüttel	0,000 095 163
043	Hedwigenkoog	0,000 051 433	099	Schafstedt	0,000 115 756
044	Heide, Stadt	0,009 795 950	100	Schalkholz	0,000 114 072
045	Hellschen-Heringsand- Unterschaar	0,000 007 926	102	Schlichting	0,000 023 919

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
103	Schmedeswurth	0,000 011 389	015	Bröthen	0,000 020 343
104	Schrum	0,000 010 564	016	Brunsmark	0,000 006 477
105	Schülpl	0,000 114 847	017	Brunstorf	0,000 070 747
107	Stelle-Wittenwurth	0,000 044 910	018	Buchholz	0,000 009 596
108	Strübbel	0,000 013 532	019	Buchhorst	0,000 048 967
109	Süderdeich	0,000 030 164	020	Büchen	0,002 589 062
110	Süderhastedt	0,000 091 584	021	Dahmker	0,000 033 177
113	Wöhrdén	0,000 318 757	022	Dalldorf	0,000 003 094
114	Tellingstedt	0,000 593 092	023	Dassendorf	0,000 480 635
117	Tielenhemme	0,000 001 675	024	Düchelsdorf	0,000 002 015
118	Trennewurth	0,000 012 629	025	Duvensee	0,000 065 578
119	Volsemehusen	0,000 039 544	026	Einhaus	0,000 015 368
120	Wallen	0,000 000 601	027	Elmenhorst	0,000 455 870
121	Warwerort	0,000 008 103	028	Escheburg	0,000 272 424
122	Weddingstedt	0,000 561 025	029	Fitzen	0,000 008 839
125	Welmbüttel	0,000 011 669	030	Fredeburg	0,000 040 145
126	Wennbüttel	0,000 005 862	031	Fuhlenhagen	0,000 033 828
127	Wesselburen, Stadt	0,000 626 280	032	Geesthacht, Stadt	0,011 507 096
128	Wesselburener Deichhausen	0,000 014 818	033	Giesensdorf	0,000 017 600
129	Wesselburenerkoog	0,000 022 147	034	Göldenitz	0,000 025 987
130	Wesseln	0,000 525 471	035	Göttin	0,000 002 016
131	Westerborstel	0,000 015 656	036	Grabau	0,000 007 555
132	Westerdeichstrich	0,000 100 581	037	Grambek	0,000 149 415
133	Wiemerstedt	0,000 003 007	038	Grinau	0,000 053 951
134	Windbergen	0,000 044 195	039	Groß Boden	0,000 021 684
135	Wolmersdorf	0,000 008 778	040	Groß Disnack	0,000 006 623
136	Wrohm	0,000 103 997	041	Groß Grönau	0,000 350 359
137	Nordermeldorf	0,000 062 986	042	Groß Pampau	0,000 069 497
138	Tensbüttel-Röst	0,000 100 928	043	Groß Sarau	0,000 083 071
139	Süderdorf	0,000 013 456	044	Groß Schenkenberg	0,000 043 167
140	Oesterwurth	0,000 060 502	045	Grove	0,000 006 724
141	Süderheistedt	0,000 076 304	046	Gudow	0,000 218 425
			047	Gülzow	0,000 057 858
	Summe Kreis Dithmarschen	0,039 706 583	048	Güster	0,000 167 825
			049	Hamfelde	0,000 022 191
			050	Hamwarde	0,000 032 478
53	Kreis Herzogtum-Lauenburg		051	Harmsdorf	0,000 041 669
			052	Havekost	0,000 005 925
001	Albsfelde	0,000 000 313	053	Hohenhorn	0,000 053 349
002	Alt Mölln	0,000 221 039	054	Hollenbek	0,000 014 598
003	Aumühle	0,000 615 398	056	Hornbek	0,000 018 862
004	Bäk	0,000 094 317	057	Horst	0,000 009 006
005	Bälau	0,000 024 836	058	Juliusburg	0,000 002 041
006	Basedow	0,000 016 128	059	Kankelau	0,000 004 818
007	Basthorst	0,000 032 302	060	Kasseburg	0,000 015 772
008	Behlendorf	0,000 018 680	061	Kastorf	0,000 255 643
009	Berkenthin	0,000 236 826	062	Kittlitz	0,000 010 377
010	Besenthal	0,000 003 032	064	Klein Pampau	0,000 035 766
011	Bliestorf	0,000 133 618	066	Klein Zecher	0,000 008 167
012	Börnsen	0,000 960 086	067	Klempau	0,000 041 960
013	Borstorf	0,000 012 213	068	Klinkrade	0,000 018 736
014	Breitenfelde	0,000 265 685	069	Koberg	0,000 042 774

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
070	Köthel	0,000 013 830	123	Sterley	0,000 153 743
071	Kollow	0,000 055 458	124	Stubben	0,000 021 989
072	Kröppelshagen-Fahrendorf	0,000 092 563	125	Talkau	0,000 051 116
073	Krützen	0,000 013 910	126	Tramm	0,000 039 233
074	Krukow	0,000 011 683	127	Walksfelde	0,000 001 552
075	Krummesse	0,000 216 253	128	Wangelau	0,000 008 319
076	Kuddewörde	0,000 154 164	129	Wentorf bei Hamburg	0,002 824 660
077	Kühsen	0,000 016 321	130	Wentorf	0,000 049 653
078	Kulpin	0,000 011 429		(Amt Sandesneben-Nusse)	
079	Labenz	0,000 034 010	131	Wiershop	0,000 182 245
080	Langenlehsten	0,000 001 797	132	Witzeeze	0,000 067 066
081	Lankau	0,000 015 631	133	Wohltorf	0,000 225 919
082	Lanze	0,000 011 625	134	Woltersdorf	0,000 037 991
083	Lauenburg/ Elbe, Stadt	0,002 990 284	135	Worth	0,000 022 340
084	Lehmrade	0,000 072 370	136	Ziethen	0,000 053 097
085	Linau	0,000 116 024			
086	Lüchow	0,000 008 977		Summe	
087	Lüttau	0,000 076 107		Kreis Herzogtum-Lauenburg	0,044 952 734
088	Mechow	0,000 005 145			
089	Möhnsen	0,000 139 236			
090	Mölln, Stadt	0,005 725 249	54	Kreis Nordfriesland	
091	Mühlenrade	0,000 011 966			
092	Müssen	0,000 136 132	001	Achtrup	0,000 145 774
093	Mustin	0,000 065 721	002	Ahrenshöft	0,000 209 586
094	Niendorf bei Berkenthin	0,000 005 540	003	Ahrenviöl	0,000 134 309
095	Niendorf/ Stecknitz	0,000 022 768	004	Ahrenviölfeld	0,000 019 295
096	Nusse	0,000 147 276	005	Alkersum	0,000 128 918
097	Panten	0,000 052 714	006	Almdorf	0,000 025 610
098	Pogeez	0,000 040 628	007	Arlewatt	0,000 051 728
099	Poggensee	0,000 039 152	009	Aventoft	0,000 140 135
100	Ratzeburg, Stadt	0,004 400 816	010	Bargum	0,000 029 485
101	Ritzerau	0,000 003 774	011	Behrendorf	0,000 123 100
102	Römnitz	0,000 006 731	012	Bohmstedt	0,000 113 541
103	Rondeshagen	0,000 048 754	013	Bondelum	0,000 009 848
104	Roseburg	0,000 061 182	014	Bordelum	0,000 379 480
106	Sahms	0,000 018 296	015	Borgsum	0,000 037 093
107	Salem	0,000 052 715	016	Bosbüll	0,000 040 039
108	Sandesneben	0,000 255 067	017	Braderup	0,000 150 746
109	Schiphorst	0,000 031 204	018	Bramstedtlund	0,000 017 531
110	Schmilau	0,000 171 020	019	Bredstedt, Stadt	0,001 763 100
111	Schnakenbek	0,000 034 924	020	Breklum	0,000 478 643
112	Schönberg	0,000 152 421	022	Dagebüll	0,000 208 863
113	Schretstaken	0,000 025 373	023	Drage	0,000 153 338
114	Schürensöhlen	0,000 005 589	024	Dreisdorf	0,000 189 227
115	Schulendorf	0,000 019 253	025	Dunsum	0,000 004 425
116	Schwarzenbek, Stadt	0,005 256 762	026	Elisabeth-Sophien-Koog	0,000 011 824
117	Seedorf	0,000 052 029	027	Ellhöft	0,000 030 367
118	Siebenbäumen	0,000 026 773	032	Fresendelf	0,000 000 674
119	Siebeneichen	0,000 016 193	033	Friedrichstadt, Stadt	0,000 541 419
120	Sierksrade	0,000 018 672	034	Friedrich-Wilhelm-Lübke-	0,000 287 637
121	Sirksfelde	0,000 023 585		Koog	
122	Steinhorst	0,000 015 092	035	Garding, Kirchspiel	0,000 024 730

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
036	Garding, Stadt	0,000 574 401	101	Oster-Ohrstedt	0,000 105 962
037	Goldebek	0,000 010 571	103	Pellworm	0,000 240 133
038	Goldelund	0,000 036 072	104	Poppenbüll	0,000 017 738
039	Gröde	0,000 000 057	105	Ramstedt	0,000 015 613
040	Grothusenkoog	0,000 011 855	106	Rantrum	0,000 147 408
041	Haselund	0,000 233 101	108	Reußenköge	0,000 612 600
042	Hattstedt	0,000 269 070	109	Risum-Lindholm	0,000 565 811
043	Hattstedtermarsch	0,000 023 564	110	Rodenäs	0,000 093 049
045	Högel	0,000 034 293	113	Sankt Peter-Ording	0,002 011 515
046	Hörnum (Sylt)	0,000 271 660	116	Schwabstedt	0,000 121 165
048	Holm	0,000 007 906	118	Schwesing	0,000 105 806
050	Hallig Hooge	0,000 028 128	119	Seeth	0,000 048 889
052	Horstedt	0,000 051 092	120	Simonsberg	0,000 087 405
054	Hude	0,000 003 687	121	Sönnebüll	0,000 028 579
055	Humtrup	0,000 022 327	123	Sollwitt	0,000 042 258
056	Husum, Stadt	0,012 431 184	124	Sprakebüll	0,000 127 264
057	Immenstedt	0,000 023 206	125	Stadum	0,000 075 207
059	Joldelund	0,000 044 338	126	Stedesand	0,000 097 211
061	Kampen (Sylt)	0,000 876 271	128	Struckum	0,000 351 345
062	Karlum	0,000 012 197	129	Süderende	0,000 017 138
063	Katharinenheerd	0,000 002 793	130	Süderhöft	0,000 000 197
065	Klanxbüll	0,000 133 691	131	Süderlügum	0,000 694 438
068	Klixbüll	0,000 092 472	132	Südermarsch	0,000 027 679
070	Koldenbüttel	0,000 038 416	134	Tating	0,000 070 453
071	Kolkerheide	0,000 002 063	135	Tetenbüll	0,000 093 391
072	Kotzenbüll	0,000 013 757	136	Tinningstedt	0,000 013 083
073	Ladelund	0,000 113 830	138	Tönning, Stadt	0,001 044 945
074	Langeneß	0,000 008 834	140	Tümlauer Koog	0,000 024 390
075	Langenhorn	0,000 739 853	141	Uelvesbüll	0,000 035 865
076	Leck	0,002 074 920	142	Uphusum	0,000 042 250
077	Lexgaard	0,000 000 909	143	Utersum	0,000 143 528
078	List	0,000 791 471	144	Viöl	0,000 481 782
079	Löwenstedt	0,000 055 048	145	Vollerwiek	0,000 036 537
080	Lütjenholm	0,000 017 022	146	Vollstedt	0,000 025 683
083	Midlum	0,000 044 606	148	Welt	0,000 013 528
084	Mildstedt	0,000 579 573	149	Wenningstedt-Braderup (Sylt)	0,000 851 652
085	Nebel	0,000 360 649			
086	Neukirchen	0,000 126 998	150	Westerhever	0,000 010 594
087	Nieblum	0,000 146 210	152	Wester-Ohrstedt	0,000 144 829
088	Niebüll, Stadt	0,003 790 432	154	Westre	0,000 058 308
089	Norddorf auf Amrum	0,000 351 488	156	Winnert	0,000 112 463
090	Norderfriedrichskoog	0,004 166 136	157	Wisch	0,000 012 431
091	Nordstrand	0,000 318 325	158	Witsum	0,000 003 456
092	Norstedt	0,000 035 044	159	Wittbek	0,000 029 573
093	Ockholm	0,000 043 597	160	Wittdün auf Amrum	0,000 296 459
094	Oevenum	0,000 116 877	161	Witzwort	0,000 166 212
095	Oldenswort	0,000 207 656	162	Wobbenbüll	0,000 009 714
096	Oldersbek	0,000 065 519	163	Wrixum	0,000 078 281
097	Olderup	0,000 075 755	164	Wyk auf Föhr, Stadt	0,002 063 174
098	Oldsum	0,000 067 191	165	Galmsbüll	0,000 170 774
099	Ostenfeld (Husum)	0,000 304 334	166	Emmelsbüll-Horsbüll	0,000 189 036
100	Osterhever	0,000 035 416	167	Enge-Sande	0,000 262 984

Schl.-Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.-Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
168	Sylt	0,009 786 434	004	Bilsen	0,000 283 533
	Summe Kreis Nordfriesland	0,057 242 549	005	Bönningstedt	0,001 263 911
55	Kreis Ostholstein		006	Bokel	0,000 088 220
001	Ahrensböök	0,001 107 919	008	Bokholt-Hanredder	0,000 214 477
002	Altenkrempe	0,000 060 515	009	Borstel-Hohenraden	0,000 193 559
004	Bad Schwartau, Stadt	0,006 866 691	010	Brande-Hörnerkirchen	0,000 194 266
006	Beschendorf	0,000 042 402	011	Bullenkuhlen	0,000 029 837
007	Bosau	0,000 237 976	013	Ellerbek	0,001 402 740
010	Dahme	0,000 290 965	014	Ellerhoop	0,000 270 122
011	Damlos	0,000 016 293	015	Elmshorn, Stadt	0,017 972 495
012	Eutin, Stadt	0,006 324 174	016	Groß Nordende	0,000 023 640
014	Göhl	0,000 168 157	017	Groß Offenseth-Aspern	0,000 060 165
015	Gremersdorf	0,000 318 895	018	Halstenbek	0,003 471 777
016	Grömitz	0,001 760 175	019	Haselau	0,000 154 056
017	Großenbrode	0,000 640 725	020	Haseldorf	0,000 179 520
018	Grube	0,000 260 901	021	Hasloh	0,000 290 309
020	Harmsdorf	0,000 099 451	022	Heede	0,000 120 570
021	Heiligenhafen, Stadt	0,001 980 024	023	Heidgraben	0,000 300 013
022	Heringsdorf	0,000 123 288	024	Heist	0,000 368 382
023	Kabelhorst	0,000 007 779	025	Helgoland	0,000 840 282
024	Kasseedorf	0,000 170 084	026	Hemdingen	0,000 205 916
025	Kellenhusen (Ostsee)	0,000 234 918	027	Hetlingen	0,000 267 036
027	Lensahn	0,001 439 734	028	Holm	0,000 893 074
028	Malente	0,002 635 014	029	Klein Nordende	0,000 201 846
029	Manhagen	0,000 011 310	030	Klein Offenseth-Sparrieshoop	0,000 606 834
031	Neukirchen	0,000 145 980	031	Kölln-Reisiek	0,000 412 235
032	Neustadt in Holstein, Stadt	0,005 958 089	032	Kummerfeld	0,000 488 872
033	Oldenburg in Holstein, Stadt	0,003 451 295	033	Seester	0,000 062 099
035	Ratekau	0,002 692 764	034	Langeln	0,000 045 199
036	Riepsdorf	0,000 060 599	035	Lutzhorn	0,000 065 484
037	Schashagen	0,000 396 601	036	Moorrege	0,000 706 012
038	Schönwalde am Bungsberg	0,000 414 529	037	Neuendeich	0,000 032 927
039	Sierksdorf	0,000 576 305	038	Osterhorn	0,000 149 330
040	Stockelsdorf	0,003 395 782	039	Pinneberg, Stadt	0,013 070 950
041	Süsel	0,000 557 958	040	Prisdorf	0,000 819 473
042	Timmendorfer Strand	0,003 459 108	041	Quickborn, Stadt	0,008 458 106
043	Wangels	0,000 630 511	042	Raa-Besenbek	0,000 098 977
044	Scharbeutz	0,002 118 646	043	Rellingen	0,007 149 556
046	Fehmarn, Stadt	0,004 897 681	044	Schenefeld, Stadt	0,006 927 216
	Summe Kreis Ostholstein	0,053 553 238	045	Seestermühe	0,000 151 385
56	Kreis Pinneberg		046	Seeth-Ekholt	0,000 057 858
001	Appen	0,000 540 104	047	Tangstedt	0,000 352 439
002	Barmstedt, Stadt	0,001 962 892	048	Tornesch, Stadt	0,004 668 109
003	Bevern	0,000 061 589	049	Uetersen, Stadt	0,006 259 286
			050	Wedel, Stadt	0,016 124 206
			051	Westerhorn	0,000 317 840
				Summe Kreis Pinneberg	0,098 878 724

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
57	Kreis Plön		054	Nettelsee	0,000 024 027
001	Ascheberg (Holstein)	0,000 470 554	055	Panker	0,000 070 156
002	Barmissen	0,000 004 487	056	Passade	0,000 030 773
003	Barsbek	0,000 038 037	057	Plön, Stadt	0,002 163 120
004	Behrendorf (Ostsee)	0,000 069 541	058	Pohnsdorf	0,000 069 013
005	Belau	0,000 019 873	059	Postfeld	0,000 047 438
006	Bendfeld	0,000 003 556	060	Prasdorf	0,000 005 162
007	Blekendorf	0,000 184 132	062	Preetz, Stadt	0,003 413 095
008	Bönebüttel	0,000 118 947	063	Probsteierhagen	0,000 189 291
009	Bösdorf	0,000 125 592	065	Rantzau	0,000 019 954
010	Boksee	0,000 032 302	066	Rastorf	0,000 094 198
011	Bothkamp	0,000 019 530	067	Rathjensdorf	0,000 042 898
012	Brodersdorf	0,000 006 979	068	Rendswühren	0,000 094 016
013	Dannau	0,000 053 516	069	Ruhwinkel	0,000 085 788
015	Dersau	0,000 070 198	070	Schellhorn	0,000 230 134
016	Dobersdorf	0,000 057 341	071	Schillsdorf	0,000 090 183
017	Dörnack	0,000 020 549	072	Schlesen	0,000 027 302
018	Fahren	0,000 000 784	073	Schönberg (Holstein)	0,001 355 744
020	Fiefbergen	0,000 086 916	074	Schönkirchen	0,003 688 924
021	Giekau	0,000 048 002	076	Schwartbuck	0,000 026 993
022	Grebin	0,000 094 029	077	Selent	0,000 171 142
023	Großbarkau	0,000 051 670	078	Stakendorf	0,000 065 931
024	Großharrie	0,000 072 153	079	Stein	0,000 075 706
025	Heikendorf	0,001 018 043	080	Stolpe	0,000 056 614
026	Helmstorf	0,000 038 691	081	Stoltenberg	0,000 009 859
027	Högsdorf	0,000 009 363	082	Tröndel	0,000 044 406
028	Höhndorf	0,000 056 482	083	Tasdorf	0,000 035 726
029	Hohenfelde	0,000 075 997	084	Wahlstorf	0,000 018 960
030	Hohwacht (Ostsee)	0,000 166 443	085	Wankendorf	0,000 496 656
031	Honigsee	0,000 033 405	086	Warnau	0,000 006 273
032	Kalübbe	0,000 083 529	087	Wendtorf	0,000 070 255
033	Kirchbarkau	0,000 048 286	088	Wisch	0,000 029 278
034	Kirchnüchel	0,000 003 328	089	Wittmoldt	0,000 013 797
035	Klamp	0,000 011 053	090	Fargau-Pratjau	0,000 028 274
037	Klein Barkau	0,000 026 698	091	Schwentinental, Stadt	0,004 451 657
038	Kletkamp	0,000 043 047		Summe Kreis Plön	0,024 022 783
039	Köhn	0,000 041 310			
040	Krokau	0,000 008 284	58	Kreis Rensburg-Eckernförde	
041	Krummbek	0,000 045 172	001	Achterwehr	0,000 092 966
042	Kühren	0,000 092 436	003	Alt Duvenstedt	0,000 320 420
043	Laboe	0,000 667 387	004	Altenhof	0,000 149 169
044	Lammershagen	0,000 011 170	005	Altenholz	0,002 223 227
045	Lebrade	0,000 050 067	007	Arpsdorf	0,000 011 374
046	Lehmkuhlen	0,000 060 218	008	Ascheffel	0,000 090 817
047	Löptin	0,000 034 829	009	Aukrug	0,000 609 894
048	Lütjenburg, Stadt	0,001 940 687	010	Bargstall	0,000 002 689
049	Lutterbek	0,000 007 569	011	Bargstedt	0,000 048 998
050	Martensrade	0,000 090 788	012	Barkelsby	0,000 105 107
051	Mönkeberg	0,000 232 005	013	Beldorf	0,000 034 680
052	Mucheln	0,000 028 157			
053	Nehmten	0,000 106 908			

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
014	Bendorf	0,000 056 029	070	Hamdorf	0,000 114 804
015	Beringstedt	0,000 068 691	071	Hamweddel	0,000 066 069
016	Bissee	0,000 034 873	072	Hanerau-Hademarschen	0,000 546 500
018	Blumenthal	0,000 056 504	073	Haßmoor	0,000 011 227
019	Bönnhusen	0,000 031 892	074	Heinkenborstel	0,000 002 535
021	Bokel	0,000 027 582	075	Hörsten	0,000 286 565
022	Bordesholm	0,001 910 234	076	Hoffeld	0,000 007 605
023	Borgdorf-Seedorf	0,000 025 874	077	Hohenwestedt	0,003 153 349
024	Borgstedt	0,000 353 811	078	Hohn	0,000 436 693
025	Bornholt	0,000 005 699	080	Holtsee	0,000 236 612
026	Bovenau	0,000 278 953	081	Holzbunge	0,000 035 329
027	Brammer	0,000 054 489	082	Holzdorf	0,000 054 959
028	Bredenbek	0,000 184 715	083	Hütten	0,000 012 655
029	Breiholz	0,000 190 643	084	Hummelfeld	0,000 014 156
030	Brekendorf	0,000 039 394	085	Jahrsdorf	0,000 009 790
031	Brinjahe	0,000 013 839	086	Jevenstedt	0,000 544 360
032	Brodersby	0,000 070 240	087	Karby	0,000 033 070
033	Brügge	0,000 149 952	088	Klein Wittensee	0,000 033 355
034	Büdelsdorf, Stadt	0,005 333 437	089	Königshügel	0,000 008 511
035	Bünsdorf	0,000 049 477	090	Kosel	0,000 126 363
036	Christiansholm	0,000 013 604	091	Krogaspe	0,000 027 289
037	Dänischenhagen	0,000 362 606	092	Kronshagen	0,002 711 427
038	Dätgen	0,000 059 208	093	Krummwisch	0,000 044 614
039	Damendorf	0,000 100 551	094	Langwedel	0,000 081 921
040	Damp	0,001 702 772	096	Lindau	0,000 050 465
042	Dörphof	0,000 026 101	097	Lohe-Föhrden	0,000 092 772
043	Eckernförde, Stadt	0,006 272 098	098	Loop	0,000 033 616
044	Ehndorf	0,000 041 998	099	Loose	0,000 054 840
045	Eisendorf	0,000 041 781	100	Lütjenwestedt	0,000 048 231
046	Ellerdorf	0,000 016 209	101	Luhnstedt	0,000 040 364
047	Elsdorf-Westermühlen	0,000 136 697	102	Goosefeld	0,000 017 293
048	Embühren	0,000 011 853	103	Meezen	0,000 027 918
049	Emkendorf	0,000 101 206	104	Melsdorf	0,000 959 680
050	Felde	0,000 204 064	105	Mielkendorf	0,000 339 665
051	Felm	0,000 056 210	106	Mörel	0,000 002 257
052	Fleckeby	0,000 259 129	107	Molfsee	0,000 755 938
053	Flintbek	0,001 532 724	108	Mühbrook	0,000 079 516
054	Fockbek	0,002 609 827	109	Negenharrie	0,000 032 150
055	Friedrichsgraben	0,000 002 569	110	Neudorf-Bornstein	0,000 055 822
056	Friedrichsholm	0,000 044 976	111	Neu Duvenstedt	0,000 007 525
057	Gammelby	0,000 033 373	112	Neuwittenbek	0,000 055 509
058	Gettorf	0,001 339 736	113	Nienborstel	0,000 064 646
059	Gnutz	0,000 107 214	115	Nindorf	0,000 040 675
061	Gokels	0,000 032 468	116	Noer	0,000 033 546
062	Grael	0,000 016 407	117	Nortorf, Stadt	0,002 620 338
063	Grevenkrug	0,000 114 411	118	Nübbel	0,000 065 499
064	Groß Buchwald	0,000 029 316	119	Oldenbüttel	0,000 020 228
065	Groß Vollstedt	0,000 108 475	120	Oldenhütten	0,000 022 583
066	Groß Wittensee	0,000 196 385	121	Osdorf	0,000 248 419
067	Güby	0,000 137 237	122	Ostenfeld (Rendsburg)	0,000 054 774
068	Haale	0,000 022 934	123	Osterby	0,000 027 597
069	Haby	0,000 036 028	124	Osterrönfeld	0,002 079 019

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
125	Osterstedt	0,000 057 830	59	Kreis Schleswig-Flensburg	
126	Ottendorf	0,000 165 596			
127	Owschlag	0,000 473 059	001	Alt Bennebek	0,000 021 464
128	Padenstedt	0,000 072 321	002	Arnis, Stadt	0,000 070 113
129	Prinzenmoor	0,000 008 714	005	Bergenhusen	0,000 100 732
130	Quarnbek	0,000 072 459	006	Böel	0,000 066 754
131	Rade b. Hohenwestedt	0,000 030 327	008	Böklund	0,001 022 331
132	Rade b. Rendsburg	0,000 010 017	009	Börm	0,000 132 507
133	Reesdorf	0,000 041 380	010	Bollingstedt	0,000 258 852
134	Remmels	0,000 041 549	012	Borgwedel	0,000 064 440
135	Rendsburg, Stadt	0,016 000 307	014	Brebel	0,000 025 811
136	Rickert	0,000 102 191	016	Brodersby	0,000 049 190
137	Rieseby	0,000 190 065	018	Busdorf	0,000 414 130
138	Rodenbek	0,000 028 589	019	Danneverk	0,000 114 679
139	Rumohr	0,000 070 828	020	Dörpstedt	0,000 121 540
140	Schacht-Audorf	0,001 071 620	021	Dollrothfeld	0,000 016 782
141	Schierensee	0,000 045 507	023	Ellingstedt	0,000 129 187
142	Schinkel	0,000 058 841	024	Erfde	0,000 240 044
143	Schmalstede	0,000 028 264	026	Fahrdorf	0,000 312 156
144	Schönbek	0,000 010 113	032	Geltorf	0,000 020 921
145	Schönhorst	0,000 023 729	033	Goltoft	0,000 017 109
146	Schülldorf	0,000 027 111	034	Grödersby	0,000 024 016
147	Schülp b. Nortorf	0,000 072 624	035	Groß Rheide	0,000 054 876
148	Schülp b. Rendsburg	0,000 180 945	037	Havetoft	0,000 100 703
150	Schwedeneck	0,000 228 654	039	Hollingstedt	0,000 089 669
151	Seefeld	0,000 019 013	041	Hüsby	0,000 105 389
152	Sehestedt	0,000 211 672	042	Idstedt	0,000 166 730
153	Sören	0,000 015 837	043	Jagel	0,000 140 332
154	Sophienhamm	0,000 006 940	044	Jübek	0,000 356 399
155	Stafstedt	0,000 025 767	045	Kappeln, Stadt	0,002 652 036
156	Steenfeld	0,000 008 628	049	Klappholz	0,000 046 856
157	Strande	0,000 138 988	050	Klein Bennebek	0,000 019 556
158	Tackesdorf	0,000 000 875	051	Klein Rheide	0,000 011 507
159	Tappendorf	0,000 017 385	053	Kropp	0,001 548 056
160	Techelsdorf	0,000 012 347	055	Loit	0,000 038 064
161	Thaden	0,000 015 619	056	Lottorf	0,000 003 938
162	Thumby	0,000 056 176	057	Lürschau	0,000 215 559
163	Timmaspe	0,000 088 942	058	Meggerdorf	0,000 064 889
164	Todenbüttel	0,000 134 670	060	Mohrkirch	0,000 120 948
165	Tüttendorf	0,000 060 781	062	Neuberend	0,000 031 173
166	Waabs	0,000 193 052	063	Norderbrarup	0,000 036 079
167	Wapelfeld	0,000 004 088	064	Norderstapel	0,000 137 551
168	Warder	0,000 108 923	065	Nottfeld	0,000 015 124
169	Wasbek	0,000 913 212	067	Oersberg	0,000 003 441
170	Wattenbek	0,000 403 776	068	Rabenkirchen-Faulück	0,000 057 144
171	Westensee	0,000 111 274	070	Rügge	0,000 013 338
172	Westerrönfeld	0,000 841 287	072	Saustrup	0,000 008 828
173	Windeby	0,000 075 558	073	Schaalby	0,000 076 168
174	Winnemark	0,000 054 734	074	Scheggerott	0,000 012 767
175	Ahlefeld-Bistensee	0,000 020 386	075	Schleswig, Stadt	0,010 692 736
	Summe		076	Schnarup-Thumby	0,000 093 603
	Kreis Rendsburg-Eckernförde	0,067 579 049	077	Schuby	0,000 587 438

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
078	Selk	0,000 102 422	151	Osterby	0,000 031 062
079	Silberstedt	0,000 466 931	152	Pommerby	0,000 014 361
080	Steinfeld	0,000 092 865	154	Rabel	0,000 035 651
081	Stolk	0,000 030 376	155	Rabenholz	0,000 020 536
082	Struxdorf	0,000 074 128	157	Ringsberg	0,000 057 349
083	Süderbrarup	0,001 302 445	158	Schafflund	0,000 362 412
084	Süderfahrenstedt	0,000 021 567	159	Sieverstedt	0,000 082 039
085	Süderstapel	0,000 160 031	161	Sörup	0,001 155 407
086	Taarstedt	0,000 140 182	162	Sollerup	0,000 213 260
087	Tetenhusen	0,000 095 058	163	Stangheck	0,000 007 443
088	Tielen	0,000 012 808	164	Steinberg	0,000 085 651
090	Tolk	0,000 115 866	167	Sterup	0,000 145 131
092	Treia	0,000 304 173	168	Stoltebüll	0,000 089 076
093	Ülsby	0,000 044 337	169	Süderhackstedt	0,000 015 765
094	Ulsnis	0,000 054 276	171	Tarp	0,001 652 480
095	Wagersrott	0,000 009 392	173	Wallsbüll	0,000 028 541
096	Wohlde	0,000 029 062	174	Wanderup	0,000 350 260
097	Twedt	0,000 144 996	176	Wees	0,000 526 679
098	Nübel	0,000 125 418	177	Weesby	0,000 057 511
101	Tastrup	0,000 014 454	178	Westerholz	0,000 011 667
102	Ahneby	0,000 050 886	179	Lindewitt	0,000 257 634
103	Ausacker	0,000 020 141	182	Freienwill	0,000 100 974
105	Böxlund	0,000 004 287	183	Handewitt	0,004 457 719
106	Dollerup	0,000 071 578	184	Oeversee	0,000 399 875
107	Eggebek	0,000 494 526	185	Mittelangeln	0,000 922 940
109	Esgrus	0,000 088 791	186	Steinbergkirche	0,000 359 074
112	Gelting	0,000 323 384	187	Boren	0,000 179 361
113	Glücksburg (Ostsee), Stadt	0,001 097 853			
115	Großenwiehe	0,000 471 810		Summe	
116	Großsolt	0,000 104 102		Kreis Schleswig-Flensburg	0,045 162 855
118	Grundhof	0,000 250 616			
120	Harrislee	0,004 108 718			
121	Hasselberg	0,000 073 714	60	Kreis Segeberg	
123	Hörup	0,000 099 767			
124	Holt	0,000 009 087	002	Alveslohe	0,000 489 096
126	Hürup	0,000 253 972	003	Armstedt	0,000 060 517
127	Husby	0,000 304 775	004	Bad Bramstedt, Stadt	0,003 784 303
128	Janneby	0,000 022 835	005	Bad Segeberg, Stadt	0,008 795 474
129	Jardelund	0,000 015 150	006	Bahrenhof	0,000 052 012
131	Jerrishoe	0,000 019 059	007	Bark	0,000 075 254
132	Jörl	0,000 182 886	008	Bebensee	0,000 038 986
136	Kronsgaard	0,000 024 406	009	Bimöhlen	0,000 158 688
137	Langballig	0,000 263 448	010	Blunk	0,000 025 299
138	Langstedt	0,000 152 266	011	Boostedt	0,000 561 997
141	Maasbüll	0,000 121 754	012	Bornhöved	0,000 882 516
142	Maasholm	0,000 060 997	013	Borstel	0,000 005 374
143	Medelby	0,000 216 482	015	Bühnsdorf	0,000 039 289
144	Meyn	0,000 048 384	016	Daldorf	0,000 191 636
145	Munkbrarup	0,000 087 511	017	Damsdorf	0,000 069 572
147	Nieby	0,000 022 402	018	Dreggers	0,000 002 804
148	Niesgrau	0,000 065 734	019	Ellerau	0,001 678 067
149	Nordhackstedt	0,000 347 234	020	Fahrenkrug	0,000 188 765

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
021	Föhrden-Barl	0,000 008 761	075	Seedorf	0,000 195 498
022	Fredesdorf	0,000 011 857	076	Seth	0,000 175 674
023	Fuhlendorf	0,000 056 062	077	Sievershütten	0,000 088 119
024	Geschendorf	0,000 034 033	079	Stipsdorf	0,000 059 880
025	Glasau	0,000 080 278	080	Stocksee	0,000 055 638
026	Gönnebek	0,000 160 421	081	Strukdorf	0,000 004 646
027	Großenaspe	0,000 352 903	082	Struvenhütten	0,000 111 719
028	Groß Kummerfeld	0,000 103 538	084	Stuvenborn	0,000 143 063
029	Groß Niendorf	0,000 020 360	085	Sülfeld	0,000 672 490
030	Groß Rönnau	0,000 054 402	086	Tarbek	0,000 023 400
031	Hagen	0,000 039 599	087	Tensfeld	0,000 106 872
033	Hardebek	0,000 050 704	088	Todesfelde	0,000 106 015
034	Hartenholm	0,000 309 104	089	Trappenkamp	0,001 218 060
035	Hasenkrug	0,000 022 651	090	Travenhorst	0,000 017 382
036	Hasenmoor	0,000 047 175	091	Traventhal	0,000 023 354
037	Heidmoor	0,000 029 818	092	Wahlstedt, Stadt	0,004 340 049
038	Heidmühlen	0,000 081 175	093	Wakendorf I	0,000 035 271
039	Henstedt-Ulzburg	0,006 573 846	094	Wakendorf II	0,000 124 294
040	Hitzhusen	0,000 168 635	095	Weddelbrook	0,000 177 321
041	Högersdorf	0,000 053 748	096	Weede	0,000 099 780
042	Hüttblek	0,000 018 762	097	Wensin	0,000 066 897
043	Itzstedt	0,000 167 620	098	Westerrade	0,000 054 538
044	Kaltenkirchen, Stadt	0,008 340 316	099	Wiemersdorf	0,000 241 074
045	Kattendorf	0,000 065 176	100	Winsen	0,000 069 583
046	Kayhude	0,000 201 491	101	Wittenborn	0,000 453 060
047	Kisdorf	0,000 450 381			
048	Klein Gladebrügge	0,000 031 321		Summe Kreis Segeberg	0,098 786 202
049	Klein Rönnau	0,000 195 055			
050	Krems II	0,000 047 427			
051	Kükels	0,000 079 807	61	Kreis Steinburg	
052	Latendorf	0,000 015 780			
053	Leezen	0,000 312 856	001	Aasbüttel	0,000 013 002
054	Lentföhrden	0,000 278 362	002	Aebtissinwisch	0,000 004 074
056	Mönkloh	0,000 019 971	003	Agethorst	0,000 025 873
057	Mözen	0,000 023 872	004	Altenmoor	0,000 014 232
058	Nahe	0,000 429 588	005	Aufer	0,000 002 910
059	Negernbötel	0,000 048 529	006	Bahrenfleth	0,000 037 047
060	Nehms	0,000 042 378	007	Beidenfleth	0,000 104 044
061	Neuengörs	0,000 058 728	008	Bekdorf	0,000 002 058
062	Neversdorf	0,000 077 038	010	Bekmünde	0,000 043 507
063	Norderstedt, Stadt	0,051 596 654	011	Besdorf	0,000 005 683
064	Nützen	0,000 281 968	012	Blomesche Wildnis	0,000 140 221
065	Oering	0,000 096 045	013	Bokelrehm	0,000 009 613
066	Oersdorf	0,000 080 961	014	Bokhorst	0,000 002 910
067	Pronstorf	0,000 133 930	015	Borsfleth	0,000 106 205
068	Rickling	0,001 119 978	016	Breitenberg	0,000 028 637
069	Rohlstorf	0,000 101 178	017	Breitenburg	0,000 119 035
070	Schackendorf	0,000 142 159	018	Brokdorf	0,003 093 601
071	Schieren	0,000 058 460	019	Brokstedt	0,000 240 653
072	Schmalensee	0,000 065 821	020	Büttel	0,001 119 708
073	Schmalfeld	0,000 170 424	021	Christinenthal	0,000 040 490
074	Schwissel	0,000 011 770	022	Dägeling	0,001 073 833

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl	Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
023	Dammfleth	0,000 135 082	079	Oelixdorf	0,000 102 117
024	Drage	0,000 008 253	080	Oeschebüttel	0,000 009 565
025	Ecklak	0,000 018 857	081	Oldenborstel	0,000 002 188
026	Elskop	0,000 004 928	082	Oldendorf	0,000 074 959
027	Engelbrechtsche Wildnis	0,000 365 975	083	Ottenbüttel	0,000 142 603
028	Fitzbek	0,000 027 232	084	Peissen	0,000 008 074
029	Glückstadt, Stadt	0,003 258 242	085	Pöschendorf	0,000 003 246
030	Grevenkop	0,000 064 485	086	Poyenberg	0,000 022 304
031	Gribbohm	0,000 055 521	087	Puls	0,000 014 689
033	Hadenfeld	0,000 040 845	088	Quarnstedt	0,000 092 924
034	Heiligenstedten	0,000 277 535	089	Rade	0,000 003 753
035	Heiligenstedtenerkamp	0,000 018 653	091	Reher	0,000 039 925
036	Hennstedt	0,000 044 530	092	Rethwisch	0,000 243 799
037	Herzhorn	0,000 066 812	093	Rosdorf	0,000 019 316
038	Hingstheide	0,000 032 317	095	Sankt Margarethen	0,000 058 550
039	Hodorf	0,000 012 841	096	Sarlhusen	0,000 093 065
040	Hohenaspe	0,000 461 536	097	Schenefeld	0,000 733 253
041	Hohenfelde	0,000 070 720	098	Schlotfeld	0,000 012 893
042	Hohenlockstedt	0,001 729 775	100	Silzen	0,000 010 001
043	Holstenniendorf	0,000 034 247	101	Sommerland	0,000 090 291
044	Horst (Holstein)	0,001 544 401	102	Stördorf	0,000 005 591
045	Huje	0,000 007 184	103	Störkathen	0,000 006 770
046	Itzehoe, Stadt	0,017 585 308	104	Süderau	0,000 077 030
047	Kaaks	0,000 019 229	105	Vaale	0,000 122 991
048	Kaisborstel	0,000 004 151	106	Vaalermoor	0,000 031 075
049	Kellinghusen, Stadt	0,001 341 220	107	Wacken	0,000 280 311
050	Kiebitzreihe	0,000 319 988	108	Warringholz	0,000 027 915
052	Kleve	0,000 024 245	109	Westermoor	0,000 026 271
053	Kollmoor	0,000 001 325	110	Wewelsfleth	0,000 328 953
054	Kremppdorf	0,000 046 772	111	Wiedenborstel	0,000 003 529
055	Krempe, Stadt	0,000 435 210	112	Willenscharen	0,000 017 966
056	Kremperheide	0,000 383 039	113	Wilster, Stadt	0,001 146 373
057	Krempermoor	0,000 010 113	114	Winseldorf	0,000 005 736
058	Kronsmoor	0,000 014 801	115	Wittenbergen	0,000 034 825
059	Krummendiek	0,000 007 017	116	Wrist	0,000 182 401
060	Kudensee	0,000 006 569	117	Wulfsmoor	0,000 024 216
061	Lägerdorf	0,000 759 091	118	Kollmar	0,000 475 099
062	Landrecht	0,000 023 185	119	Neuendorf-Sachsenbande	0,000 031 331
063	Landscheide	0,000 213 172			
064	Lockstedt	0,004 563 371		Summe Kreis Steinburg	0,045 495 281
065	Lohbarbek	0,000 051 648			
066	Looft	0,000 035 407			
067	Mehlbek	0,000 012 286	62	Kreis Stormann	
068	Moordiek	0,000 003 056			
070	Moorhusen	0,000 005 054	001	Ahrensburg, Stadt	0,019 633 740
071	Mühlenbarbek	0,000 015 919	003	Badendorf	0,000 021 225
072	Münsterdorf	0,000 137 053	004	Bad Oldesloe, Stadt	0,012 488 818
073	Neuenbrook	0,000 160 468	005	Bargfeld-Stegen	0,000 388 021
074	Neuendorf b. Elmshorn	0,000 116 683	006	Bargtheide, Stadt	0,006 215 510
076	Nienbüttel	0,000 012 512	008	Barnitz	0,000 053 967
077	Nortorf	0,000 061 869	009	Barsbüttel	0,006 551 152
078	Nutteln	0,000 012 315	011	Braak	0,000 599 463

Schl.- Nr.	Gemeinde	Schlüsselzahl
014	Delingsdorf	0,000 154 906
016	Elmenhorst	0,000 164 910
018	Glinde, Stadt	0,008 557 121
019	Grabau	0,000 040 059
020	Grande	0,000 088 138
021	Grönwohld	0,000 097 862
022	Großensee	0,000 128 158
023	Großhansdorf	0,001 570 776
025	Hamberge	0,000 072 777
026	Hamfelde	0,000 057 903
027	Hammoor	0,000 083 780
031	Heidekamp	0,000 008 211
032	Heilshoop	0,000 082 547
033	Hohenfelde	0,000 004 210
035	Hoisdorf	0,000 824 546
036	Jersbek	0,000 147 347
039	Klein Wesenberg	0,000 023 657
040	Köthel	0,000 038 795
045	Lütjensee	0,001 015 194
046	Meddewade	0,000 058 284
048	Mönkhagen	0,000 021 880
050	Neritz	0,000 041 513
051	Nienwohld	0,000 046 532
053	Oststeinbek	0,005 876 603
056	Pölitze	0,000 069 617
058	Rausdorf	0,000 016 292
059	Rehhorst	0,000 021 728
060	Reinbek, Stadt	0,012 873 822
061	Reinfeld (Holstein), Stadt	0,002 616 141
062	Rethwisch	0,000 079 486
065	Rümpel	0,000 084 471
069	Siek	0,001 154 770
071	Stapelfeld	0,003 530 181
076	Tangstedt	0,001 015 828
078	Todendorf	0,000 105 201
081	Tremsbüttel	0,000 187 688
082	Trittau	0,003 737 319
083	Westerau	0,000 134 396
086	Witzhave	0,000 805 772
087	Zarpen	0,000 089 726
088	Brunsbek	0,000 152 072
089	Lasbek	0,000 154 570
090	Ammersbek	0,001 788 552
091	Steinburg	0,000 234 451
092	Travenbrück	0,000 124 382
093	Feldhorst	0,000 021 092
094	Wesenberg	0,000 161 489
	Summe Kreis Stormann	0,094 316 651

**Landesverordnung
über Verwaltungsgebühren für staatliche Medizinaluntersuchungsämter
Vom 5. Dezember 2014**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-53

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 48 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), in Verbindung mit § 4 Nummer 5 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 401), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung:

§ 1

Für Amtshandlungen der staatlichen Medizinaluntersuchungsämter des Landes Schleswig-Holstein werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben; er ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Im Interesse des Infektionsschutzes für die Bevölkerung, der Umwelthygiene oder aus sonstigem

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Dezember 2014

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung

öffentlichen Interesse kann die oberste Landesgesundheitsbehörde für bestimmte Amtshandlungen Verwaltungsgebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festsetzen.

(2) Für Massenuntersuchungen oder für Untersuchungen bei Auftreten bedrohlicher Krankheiten, wenn diese auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweisen, ist Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung zulässig.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für staatliche Medizinaluntersuchungsämter vom 5. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 556)* wird aufgehoben.

Anl.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-52

Anlage**Gebührentarif**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Prüfung auf Desinfektion und Sterilisation	
1.1	Untersuchung von Bioindikatoren für die Prüfung von Sterilisatoren und Desinfektionsapparaten	
	bis zu 3 Proben	21 bis 39
	jede weitere Probe	7 bis 10
1.2	Quantitativ jede Probe	20 bis 25
2	Untersuchung von Wasser	
2.1	Mikrobiologische Untersuchungen in Wasser	
2.1.1	Untersuchung auf Koloniezahl je Bebrütungstemperatur	5 bis 12
2.1.2	Untersuchung auf Escherichia coli (E. coli) und coliforme Bakterien	
2.1.2.1	in Trink-, Brauch- und Schwimmbeckenwasser	17 bis 25
2.1.2.2	in Oberflächen- und Abwasser sowie in Badegewässern	25 bis 45
2.1.3	Untersuchung auf pathogene Mikroorganismen (je Erreger wie z.B. Clostridium perfringens, Pseudomonas aeruginosa, Enterokokken, Legionellen)	
2.1.3.1	Qualitativ	15 bis 30
2.1.3.2	Quantitativ	12 bis 40
2.1.3.3	Bestätigung je weitere Differenzierung	25 bis 35
2.1.4	Bakteriologische Untersuchungen nach der	

Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 22 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

2.1.4.1	Umfassende bakteriologische Untersuchung: E. coli, Enterokokken, coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 36°C, Koloniezahl bei 20°C bzw. 22°C	20 bis 50
2.1.4.2	Bakteriologische Routineuntersuchung: E. coli, coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 36°C, Koloniezahl bei 20°C bzw. 22°C	15 bis 40
2.1.4.3	Bakteriologische Untersuchung der Trinkwasser-Installation: Enterokokken, Koloniezahl bei 36°C, Koloniezahl bei 20°C bzw. 22°C	10 bis 30
2.1.5	Bakteriologische Untersuchung von Schwimmbeckenwasser: E. coli, Pseudomonas aeruginosa, Koloniezahl bei 36°C, Koloniezahl bei 20°C	30 bis 60
2.1.6	Bakteriologische Untersuchungen nach der Badegewässerverordnung vom 9. April 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575): E. coli und Intestinale Enterokokken, Mikrotiterplattenverfahren	30 bis 60
2.2	Physikalisch-chemische Untersuchungen in Wasser	
2.2.1	Bestimmung je Schwermetall/Element (z.B. Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Quecksilber, Selen, Uran, Kupfer, Bor, Antimon, Aluminium, Natrium, Eisen, Mangan)	7 bis 30
2.2.2	Anionen (z.B. Fluorid, Nitrat, Sulfat)	7 bis 30
2.2.3	Freies Chlor	4 bis 10
2.2.4	Cyanid	25 bis 40
2.2.5	polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (fünf Substanzen nach TrinkwV 2001)	50 bis 120

2.2.6	Trihalogenmethane	50 bis 75
2.2.7	Sonstige Parameter (z.B. Einzelbestimmungen aus Substanzgemischen wie z.B. Pflanzenschutzmittel), die von den Tarifstellen 2.2.1 bis 2.2.6 nicht erfasst sind	7 bis 120 je Substanz und nach Aufwand
2.2.8	Routineuntersuchung gem. Anlage 4 Teil I Buchstabe a TrinkwV 2001 für zentrale und dezentrale kleine Wasserwerke i. S. d. § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b TrinkwV 2001: Ammonium, elektrische Leitfähigkeit $\mu\text{S}/\text{cm}$, Färbung m-1, Geruch, Geschmack, Trübung NTU, pH	15 bis 35
2.2.9	Untersuchung für Kleinanlagen zur Eigenversorgung i. S. d. § 3 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV 2001: Ammonium, elektrische Leitfähigkeit $\mu\text{S}/\text{cm}$, Färbung m-1, Geruch, Geschmack, Trübung NTU, pH, Eisen, Mangan, Nitrit, Nitrat, TOC	30 bis 100
2.2.10	Umfassende Untersuchung gem. Anlage 4 Teil I Buchstabe b TrinkwV 2001 für zentrale und dezentrale kleine Wasserwerke i. S. d. § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b TrinkwV 2001	700 bis 1.200
2.2.11	Hygienische Kurzanalyse auf physikalisch-chemische Beschaffenheit einschließlich pH, Oxidierbarkeit, Nitrat, Phosphat, Chlorid (Badebeckenwasser); zusätzlich Ammonium und Nitrit bei Oberflächenwasser beziehungsweise Badegewässer	20 bis 55

Anmerkung zu Tarifstelle 2:

Die Gebühren zu den Untersuchungen schließen eine untersuchungsbezogene kurze, schriftliche Bewertung ein.

3	Mikrobiologische oder mykologische Untersuchung von Medien, soweit nicht von den Tarifstellen 1.1 bis 2.2.10 erfasst (z.B. Bedarfsgegenstände, Spielsand, Baumaterialien), <u>ohne</u> BSL-3-Bedingungen	
3.1	Untersuchung auf Koloniezahl	10 bis 30

3.2	Untersuchung auf E. coli und coliforme Bakterien u. a.	17 bis 25
3.3	Untersuchung auf pathogene Bakterien	
3.3.1	Qualitativ	20 bis 30
3.3.2	Quantitativ	25 bis 125
4	Mikrobiologische, chemische und physikalisch-chemische Untersuchungen von Innenraumluft und sonstiger Proben auf	
4.1	flüchtige organische Substanzen aus Luftproben (TVOC, VOC, Lösemittel)	
4.1.1	bis 10 Einzelsubstanzen in der Luft	100 bis 200
4.1.2	mehr als 10 Einzelsubstanzen in der Luft	200 bis 400
4.1.3	Formaldehyd in der Raumluft	25 bis 60
4.1.4	Emission flüchtiger organischer Verbindungen aus Materialproben (nicht aus Luft) (qualitativ, halbquantitativ)	100 bis 150
4.2	Schimmelpilze:	
4.2.1	aus Materialproben oder Abstrichen	50 bis 100
4.2.2	aus Luft: quantitativ und Differenzierung	50 bis 120
5.	Mikrobiologische, mykologische, parasitologische und virologische Untersuchungen von Patientenproben und von Medien, soweit diese nicht von den Tarifstellen 1 bis 4 erfasst sind	
5.1	Kulturelle Untersuchungen	1-facher Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
5.2	Infektionsserologische Untersuchungen und auf Antigene von Infektionserregern	1-facher Satz der GOÄ

5.3	Nukleinsäurediagnostik von Infektionserregern	1-facher Satz der GOÄ
5.4	Untersuchungen von Proben des Menschen, aus Materialien oder der Umwelt auf hoch pathogene Erreger unter BSL3-Bedingungen (bei besonderer Gefährdungslage [z.B. MERS, SARS, aviäre Influenza] oder Verdacht auf Bioterrorismus [z.B. Anthrax])	200 – 1.000
6	Leistungen, die von den Tarifstellen 1.1 bis 2.1.6 und 2.2.8. bis 3.3.2 sowie 4.1.1 bis 4.2.2 nicht erfasst sind	je nach Substanz und Aufwand
7	Gutachten	
7.1	Kurzes Gutachten, Stellungnahme oder Formgutachten, die nicht nach der Tarifstelle 2 berechnet werden.	50 bis 100
7.2	Ausführliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten, je nach Art und Umfang	100 bis 1.500
8	Probenahme und/oder Ortsbesichtigung (ohne Fahrtkosten) für alle Bereiche (z.B. Wasser, Luft, Boden, Materialien, Krankenhaus, Trinkwasseranlagen, Schwimmbecken, Badegewässer); Bestimmung von Vor-Ort-Parametern (ohne Material- und Fahrtkosten)	

Für die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand und in Abhängigkeit der Expertise sind 50 bis 250 € pro Stunde zugrunde zu legen.

Anmerkung zu den Tarifstellen 1 bis 8:

Alle angegebenen Preise sind Nettopreise.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

7,30 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt